

ZI. KA-00426/2020

BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP – EINSCHAU 2019

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2019 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 12.03.2020 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 24.02.2020 ZI. KA-00426/2020, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2019 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Prüfung auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2019 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

Im Rahmen dieser Prüfungen hat die Kontrollabteilung Empfehlungen formuliert, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen bzw. in diesem Zusammenhang allfällige offene Nachweise zur Empfehlungsumsetzung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2019.

Darüber hinaus wurden auch jene Anregungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2018 erneut aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tz 11 verwiesen.

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen städtischen Dienststellen, Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen (bzw. sonstigen Rechtsträger) mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege innerhalb einer 2-wöchigen Frist zu berichten. Zudem wurde erbeten, diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren und daher allenfalls eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung erwähnt dazu, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedürft hätten.
- 3 Die Kontrollabteilung stellt dazu fest, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 4 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2019 die Nutzung von Skontoangeboten sowie die periodengerechte budgetäre Abrechnung oder die künftige korrekte Verbuchung betrafen, wurden in dieser Einschau nicht weiterverfolgt. Auf diese Umstände wird von der Kontrollabteilung laufend im Rahmen der routinemäßigen Belegkontrollen besonderes Augenmerk gelegt.
- 5 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 6 Zudem erwähnt die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
- 7 Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (bspw. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.
- 8 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 anlässlich der Behandlung des Berichtes über die (erste) Follow up – Einschau 2000/2001 den Grundsatzbeschluss befasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates

umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung dazu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen worden sind.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2018

- 9 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2018 vom 04.03.2019, Zl. KA-00193/2019. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 14.03.2019 nahm der Gemeinderat diesen Bericht in seiner Sitzung vom 28.03.2019 zur Kenntnis.
- 10 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 121 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 51 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachfrage vor. Von diesen 51 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 47 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 3 mit „wurde teilweise entsprochen“ und 1 mit „wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2019 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2018 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

Prüfung Winterdienst der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 05.01.2012)

- 11 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Stadt Innsbruck innerhalb ihres Ortsgebietes die Erhaltung (Straßenreinigung, Erhaltungsarbeiten kleineren Umfangs, Winterdienst, etc.) bestimmter Landesstraßen (B und L) sowie die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Wartung, Betrieb, Reinigung, u.a.m.) auf Landesstraßen L vertraglich übernommen hat. Das Ausmaß der zu betreuenden Landesstraßen (B und L) belief sich zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2011 auf 15,900 bzw. 8,060 km.

Die hierfür der Stadt Innsbruck gebührenden Erhaltungsbeiträge (sowohl für die ehemaligen Bundes- als auch für die Landesstraßen) haben letztmalig im Jahr 2002 eine Erhöhung erfahren. Im Zuge der Währungsumstellung wurde der für Landesstraßen seit 1997 verrechnete Vergütungssatz um € 1,31 erhöht bzw. auf € 4.180,00 gerundet. Zugleich ist der für die ehemaligen Bundesstraßen seit 01.01.1987 zur Verrechnung gelangte Vergütungssatz um € 0,87 auf € 13.300,00 pro Jahr und km angehoben worden.

Eine beispielhafte Wertsicherungsberechnung der Kontrollabteilung hat ergeben, dass die Stadt Innsbruck bei einer Indexierung des vom Land Tirol zu leistenden Erhaltungsbeitrages in den Jahren 2003 bis 2011 Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 400,0 Tsd. lukrieren hätte können.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um nach Möglichkeit im Verhandlungsweg eine Aufrollung der Erhaltungsbeiträge und einen eventuellen rückwirkenden Ausgleich der Steigerungsrate erzielen und in weiterer Folge eine Indexierung auch vertraglich verankern zu können.

Anlässlich der Behandlung des gegenständlichen Berichtes in der GR-Sitzung vom 26.01.2012 wurde der Beschluss gefasst, dass die vormalige Frau Bürgermeisterin „als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenates ersucht wird, sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen“.

- 12 Der Umfang der von der Stadt Innsbruck übernommenen Aufgaben (Wartung und Instandhaltung bestimmter Straßenzüge) war den Übereinkommen vom 11.12.1973 bzw. 14.06.1978, abgeschlossen einerseits mit dem Bund und andererseits mit dem Land Tirol, zu entnehmen.

Unter anderem hat sich im Zusammenhang mit der Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) seit dem Inkrafttreten des mit dem Land Tirol im Jahr 1978 abgeschlossenen Übereinkommens eine Änderung ergeben. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass seit einigen Jahren ein kleiner Teil der Rumer Straße als Fortführung der Arzler Straße mitbetreut wird.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt zu klären, ob der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Betreuung der zusätzlichen Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) künftig ein höherer als der in den letzten Jahren vom Land Tirol gewährte Erhaltungsbeitrag gebührt. Zudem wurde nahegelegt, um eine eventuell mögliche Aufrollung der in den vergangenen Jahren vom Land Tirol gewährten Beitragsleistungen bemüht zu sein.

- 13 Jedenfalls sollte mit dem Land Tirol Kontakt aufgenommen werden, um das im Jahr 1978 abgeschlossene Übereinkommen zu adaptieren bzw. zu überarbeiten und zur Verbesserung der Transparenz sämtliche zu betreuende Straßenzüge in ein einziges Vertragskonvolut aufzunehmen.

- 14 Ferner hielt die Kontrollabteilung fest, dass eine Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung und Erhaltung aller Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs trotz mehrerer Anläufe beim Amt der Tiroler Landesregierung bisher nicht erreicht werden konnte. Im Jahr 2002 wurden zwar die von der Stadt Innsbruck betreuten ehemaligen Bundesstraßen B in Landesstraßen B umgewandelt, das mit dem Land zu diesem Zeitpunkt bestehende Übereinkommen jedoch keiner Aktualisierung zugeführt.

Da die für die ehemaligen Bundesstraßen B vertraglich festgelegte Beitragsleistung „nur“ die Aufwendungen für die Erhaltung der Straßen und nicht, wie bei den Landesstraßen L, sowohl die Kosten für die Erhaltung der Straßen als auch für die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs umfasst, war nach Ansicht der Kontrollabteilung zu prüfen, ob der vom Land Tirol gewährte Kostenersatz den tatsächlichen Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung entspricht. Sollte sich bestätigen, dass die vom Land Tirol für die Landesstraßen B gewährte Beitragsleistung zu gering ist, war nach Meinung der Kontrollabteilung mit dem Land Tirol über die Angemessenheit des Erhaltungsbeitrages zu verhandeln.

In seiner damaligen Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Amt für Tiefbau (und bei Bedarf mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten) mit dem Land Tirol Kontakt aufnehmen werde, um im Verhandlungsweg eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

- 15 Im Jahr 2012 ist auf Weisung des Magistratsdirektors eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der die Übertragung betreffend die Erhaltung der Landesstraßen L und B an die Stadt Innsbruck neu regelt.

Laut erhaltener Auskunft ist bereits im Jahr 2013 ein diesbezüglicher Vertragsentwurf erarbeitet, jedoch in den darauffolgenden Jahren immer wieder adaptiert worden. Der letztgültige Vertragsentwurf ist der Landesstraßenverwaltung am 13.10.2015 zur weiteren Bearbeitung übermittelt worden. Zur Entwicklung der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 befragt, erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass der in Rede stehende Vertragsentwurf damals beim Land Tirol zur finalen Bearbeitung auflag.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2017 teilte der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mit, dass die Vereinbarung im Herbst 2017 auf Verwaltungsebene ausverhandelt worden sei und diese Ende Jänner/Anfang Februar 2018 von der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung dem StS zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Die diesbezügliche Nachfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2018 hat ergeben, dass der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung am 07.02.2019 vom Amt der Tiroler Landesregierung ein Vertragsentwurf „betreffend die betriebliche und bauliche Erhaltung von Landesstraßen in der Landeshauptstadt Innsbruck“ in der nunmehr finalen Fassung übermittelt worden ist. Diese werde dem StS zur Beschlussfassung übermittelt werden.

- 16 Im Rahmen ihrer Follow up – Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass der StS in seiner Sitzung am 27.03.2019 der „Vereinbarung betreffend die betriebliche und bauliche Erhaltung von Landesstraßen in der Landeshauptstadt Innsbruck“ (insgesamt 75,401 Fahrstreifen-km) zugestimmt hat. Die Unterfertigung des gegenständlichen Übereinkommens erfolgte seitens der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol am 28.03. bzw. 27.05.2019, die Rechtswirksamkeit trat mit 01.01.2019 ein.

Die der Kontrollabteilung vorliegende Vereinbarung ersetzt den bisherigen Vertrag mit dem Bund vom 11.12.1973 betreffend die Erhaltung der Landesstraßen B sowie jene mit dem Land Tirol vom 14.06.1978 in Bezug auf die Landesstraßen L. Ferner sind in der neuen Vereinbarung die Errichtung und Erhaltung aller Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einheitlich für Landesstraßen L und B geregelt. Zudem beinhaltet das im Jahr 2019 unterzeichnete Abkommen die Errichtung, den Betrieb und die laufende Betreuung der aktuell 45 Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA) an Landesstraßen im Gemeindegebiet von Innsbruck.

Der bis zum Jahr 2019 hierfür verrechnete Kostenersatz hat jährlich rd. € 257,5 Tsd. betragen. Nach Definition des Leistungsaufwandes und unter Einrechnung von Synergien, welche sich innerhalb des Straßennetzes im Gemeindegebiet von Innsbruck ergeben, hat sich der pauschale Kostenersatz um jährlich rd. € 432,5 Tsd. auf rd. € 690,0 Tsd. erhöht. Außerdem ist gegenüber den Vereinbarungen aus den Vorjahren eine jährliche Wertanpassung vorgesehen.

Letztlich erwähnt die Kontrollabteilung, dass lt. Stellungnahme des Amtes für Tiefbau mit dem Abschluss der „Vereinbarung betreffend die betriebliche und bauliche Erhaltung von Landesstraßen in der Landeshauptstadt Innsbruck“ keine Mehrleistungen und damit keine Mehraufwendungen an Personal- und Sachkosten für die Stadt Innsbruck verbunden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Amt für Berufsfeuerwehr

(Bericht vom 05.02.2014)

- 17 Bezüglich der Kostenvorschreibung für die Brandsicherheitswachen wurde festgestellt, dass die den Veranstaltern verrechneten Tarife nicht den tatsächlichen Aufwand der Stadtgemeinde decken. Um dies zu erreichen, müssten zumindest auch die Dienstgeberanteile (bei Vertragsbediensteten rd. 26 %) berücksichtigt werden.

Im Sinne der Kostenwahrheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Verrechnungsmodalitäten entsprechend zu adaptieren und Überlegungen anzustellen, inwieweit den Veranstaltern über den tatsächlichen Nebengebührenaufwand hinaus ein prozentueller Zuschlag als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand berechnet werden sollte.

In der Stellungnahme kündigte die (Berufsfeuerwehr Innsbruck) BFI an, dass es diesbezüglich Änderungen in den Vereinbarungen – sowohl mit der Bau- und Feuerpolizei als auch dem Amt für Personalwesen – mit dem Ziel geben werde, kostendeckende Einnahmen für den Stadtmagistrat zu tätigen. Für die Brandsicherheitswachdienste sollte dem entsprechend auch der Dienstgeberanteil bzw. ein Zuschlag für den Verwaltungsaufwand verrechnet werden, wobei die Höhe vom Amt für Personalwesen festzusetzen sein werde.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, berichtete die BFI anlässlich der Follow up – Einschau 2014, dass der Aufwand erhoben worden sei und die Erhöhung der vorzuschreibenden Kosten für Leistungen der BFI sowie der Bau- und Feuerpolizei mit dem Beschluss der neuen Tarifordnung im März 2015 umgesetzt werden sollte. Darüber hinaus sei eine jährliche Anpassung vorgesehen.

Die Abfrage des Status quo während der Follow up – Einschau 2015 brachte das Ergebnis, dass die neue Tarifordnung noch nicht beschlossen wurde. Ein Beschluss der Tarifordnung sollte laut Auskunft der BFI bis Juli 2016 im Gemeinderat erfolgen.

Die Dienststelle wurde auch im Zuge der Follow up – Einschau 2016 seitens der Kontrollabteilung hinsichtlich der Realisierung der Empfehlung angeschrieben. Die Dienststelle erläuterte, dass im Rahmen der Novellierung der Tarifordnung noch weitere Punkte aufgenommen bzw. überarbeitet werden sollten und diese Novellierung Mitte 2017 geplant war.

Zum weiteren Fortgang der Umsetzung befragt, antwortete die BFI im Rahmen der Follow up – Einschau 2017, dass die Beschlussfassung der Novellierung für Mitte 2018 vorgesehen war.

Eine Abfrage bei der Follow up – Einschau 2018 brachte das Ergebnis, dass die für Mitte 2018 beabsichtigte Beschlussfassung der Novellierung der Tarifordnung verschoben werden musste, da das Thema Vergütung für Brandsicherheitswachdienste durch die Personalvertretung aufgegriffen wurde. Entsprechend dem Verhandlungsergebnis mit der Personalvertretung ist seitens der Berufsfeuerwehr Innsbruck eine Novellierung der Tarifordnung für Mitte 2019 angestrebt worden.

Noch vor der Follow up – Einschau 2019 wurde der Kontrollabteilung die Umsetzung der Empfehlung (mit entsprechenden Nachweisen) mitgeteilt. Die Tarifordnung der Feuerwehr der Stadt Innsbruck ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2019 angenommen worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Referat Friedhöfe

(Bericht vom 09.01.2015)

- 18 Gemäß den Grundsätzen der Friedhofsordnung (GR-Beschluss vom 03.12.1998 i.d.F. vom 15.07.2010) wird das Benützungsrecht an einer Grabstätte über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben und in der Regel auf die Dauer der jeweils einzuhaltenden Ruhefrist eingeräumt. Dieses impliziert u.a. den per Verordnung normierten Rechtsanspruch, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen verstorbener Ehegatten, Verwandter, Schwägerter oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen.
- Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung dabei fest, dass ein Bestattungsunternehmen mit einem Benützungsrecht für zwei Erdgräber ausgestattet worden war, und regte an, die Ausübung des Benützungsrechtes einer juristischen Person an einer Grabstätte (v.a. die Beziehung zwischen grabbenützungsberechtigter und beizusetzender Person) einer rechtskonformen Regelung zuzuleiten.
- 19 Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung, dass die zum Prüfungszeitpunkt gültige Friedhofsordnung an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Beisetzungen und Verabschiedungen vorsah. Da demgegenüber die Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung zeigten, dass im Jahr 2013 an Samstagen insgesamt 90 und im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 43 Erdbestattungen, Verabschiedungen oder Urnenbeisetzungen ausgerichtet worden sind, hat die Kontrollabteilung eine Aktualisierung der diesbezüglichen Bestimmungen der Friedhofsordnung empfohlen.
- 20 Ferner zeigte die Durchsicht der Friedhofsgebührenordnung, dass diese für Beisetzungen in einem Urnensammelgrab zum einen eine einmalige Grabbenützungsg Gebühr und zum anderen Gebührenfreiheit vorsah. Angesichts dieser Tatsache wurde angeregt zu prüfen, ob sich die Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung dem Inhalt nach widersprechen.
- 21 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des in der Friedhofsordnung der Stadt Innsbruck zitierten Tiroler Grundsicherungsgesetzes bereits im Jahr 2010 außer Kraft getreten sind. Die Mindestsicherung wird seitdem durch das Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG) geregelt wird, organisiert.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, auf die Änderung im Zusammenhang mit der Mindestsicherung Bedacht zu nehmen und die Begriffsbestimmungen der Friedhofsordnung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

- 22 Auch wurde dem Institut für Anatomie im Rahmen von Einzelbeisetzungen (Urne) eine nach Ansicht der Kontrollabteilung zu hohe Administrations- und Graböffnungsgebühr in Rechnung gestellt. Demnach wurden im Jahr 2014 eine Administrationsgebühr von € 91,00 statt € 45,50 (Jahr 2013: € 89,20 statt € 44,60) und eine Graböffnungsgebühr von € 74,10 statt € 34,50 (Jahr 2013: € 72,60 statt € 33,80) verrechnet.

Im Konnex damit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Ergebnis der aus dem StS-Beschluss vom 12.03.2003 abgeleiteten Gebührevorschreibung hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit zu prüfen und mit den vom GR jährlich festgelegten Gebühren abzustimmen.

Zu diesem Punkt gab das Referat Friedhöfe zur Follow up – Einschau bekannt, dass „dem Anatomischen Institut jetzt ... die reduzierten Gebühren ...“ verrechnet werden würden.

- 23 Zu den eben angeführten Textziffern hat der Leiter des Referates Friedhöfe im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung) geplant sei.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, gab der Leiter des Referates Friedhöfe anlässlich der Follow up – Einschau 2015 bekannt, dass bezüglich der Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung das Ziel war, die Einarbeitung der offenen Punkte „bis ins III. Quartal dieses Jahres abgeschlossen zu haben“. Darauf Bezug nehmend hat die Follow up – Einschau 2016 ergeben, dass nun beabsichtigt sei, das Ergebnis der Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung im II. Quartal 2017 an das Amt für Präsidialangelegenheiten zu übermitteln. Auch im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 kündigte der Leiter des Referates Friedhöfe an, die Einarbeitung im I. Quartal abzuschließen und das Ergebnis im II. Quartal 2018 an das Amt für Präsidialangelegenheiten zur dortigen Durchsicht weiterzuleiten

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 avisierte der Leiter des Referates Friedhöfe erneut, die Einarbeitung im April 2019 abzuschließen und das Ergebnis in der Folge an das Amt für Präsidialangelegenheiten zur dortigen Durchsicht weiterzuleiten

Am 10.10.2019 sind vom GR die Verordnungen, mit der zum einen die Friedhofsordnung für die städtischen und nichtstädtischen Friedhöfe und zum anderen die Friedhofsgebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Innsbruck geändert wurde, beschlossen worden. In weiterer Folge hat die MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste die in Rede stehenden Verordnungen beginnend mit 16.10.2019 kundgemacht und traten diese somit am 17.10.2019 in Kraft.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Referat Schulverwaltung

(Bericht vom 04.11.2015)

24 Vorbemerkend erwähnt die Kontrollabteilung, dass seit der im Jahr 2015 durchgeführten Prüfung (aufgaben-)organisatorische Änderungen in der Dienststelle durchgeführt worden sind. Dies insofern, dass mit Wirkung 01.01.2016 das seinerzeit bestehende Referat Frauen, Familien und Seniorinnen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft dem nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen zugeordnet worden ist. Gleichzeitig wurde die Bezeichnung des vormaligen Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft auf Amt für „Schule und Bildung“ mit den beiden Referaten „Schulverwaltung“ und „Nachmittagsbetreuung“ geändert.

25 So wie sich die Situation im Rahmen der bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung präsentierte, gingen die von der Stadt Innsbruck an beitragspflichtige Gebietskörperschaften gemäß § 78 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (TSchOG) i.d.g.F. zum Prüfungszeitpunkt verrechneten Betriebsbeiträge auf Berechnungen aus den Jahren 1986 bzw. 1987 zurück. Nachdem bis zum Zeitpunkt der Prüfung nahezu 30 Jahre vergangen waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Höhe dieser – zwar valorisierten – Kostensätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls wären die Betriebsbeiträge – bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages gemäß § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. – unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen neu festzusetzen bzw. mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln.

Im damaligen Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte die betroffene Dienststelle mit, dass eine grundsätzliche Neuberechnung und allfällige Neuverhandlung mit anderen Gemeinden der Unterstützung weiterer städtischer Dienststellen bedürfe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 kündigte das Amt für Schule und Bildung an, dass die Betriebsbeiträge für das aus damaliger Sicht kommende Schuljahr 2017/2018 neu berechnet werden würden.

Bei der Follow up – Einschau 2017 dazu befragt, wurde vom Amt für Schule und Bildung darauf hingewiesen, dass die angedachte Neuberechnung aufgrund der Umstellung des EDV-Programmes für das Rechnungswesen und der damit nicht vorliegenden Zahlen aus der Kostenrechnung nicht durchgeführt werden habe können. Eine künftige Neuberechnung (nach Maßgabe der personellen Kapazitäten und aussagekräftiger Zahlen aus der städtischen Kostenrechnung) wurde erneut in Aussicht gestellt.

Aktuell verwies das Amt für Schule und Bildung wie in den Vorjahren darauf, dass eine Neuberechnung der Betriebsbeiträge aufgrund der bislang nicht funktionierenden Kostenrechnung im neuen Buchhaltungsprogramm (GeOrg) noch nicht vorgenommen werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche der Gebarung des Hortwesens

(Bericht vom 18.10.2016)

26 Im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung (Elternbeiträge) für Schülerhorte wurde festgestellt, dass die Höhe der privatrechtlichen Entgelte jährlich vom StS beschlossen worden ist, wenngleich diese Aufgabe dem GR obliegt. Nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem für den Vorschlag der für das jeweilige Haushaltsjahr zu beschließenden Abgaben zuständigen Bediensteten des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV wurde angeregt, privatrechtliche Entgelte der Stadt Innsbruck im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes durch den GR genehmigen zu lassen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kündigte die MA V an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die Kindergarten- und Horttarife dem GR zur Beschlussfassung zu übermitteln.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Amt für Kinder-, Jugend- und Generationen der MA V dem Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV mit Schreiben vom 23.08.2016 die Höhe der Kindergarten- und Horttarife für die Jahre 2017 und 2018 (Doppelbudget) übermittelt hat. Entgegen der vom letztgenannten Referat im Zuge der Prüfung verkündeten Vorlage der Tarife (Elternbeiträge) an den GR wurden diese dem StS am 09.11.2016 vorgelegt und von dessen Mitgliedern einstimmig beschlossen. Eine (erneute) Vorlage der Kindergarten- und Horttarife an den GR war erst wieder für das Wirtschaftsjahr 2019 möglich.

Dazu haben Recherchen ergeben, dass (erneut) der StS am 12.12.2018 die Höhe die in Rede stehenden Elternbeiträge festgesetzt hat. Die diesbezügliche Anfrage der Kontrollabteilung beim Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft hat ergeben, dass sich diese Angelegenheit zum Prüfungszeitpunkt noch in Abklärung befand.

Im Zuge ihrer Follow up – Einschau 2019 stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Höhe der Kindergarten- und Horttarife (Elternbeiträge) für das Betriebsjahr 2020/2021 vom GR am 22.11.2019 formell beschlossen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Belegkontrollen I. Quartal 2018

(Bericht vom 28.05.2018)

27 Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Straßenbetrieb der MA III an das Stift Wilten im Betrag von € 1.600,00. Die Zahlung bezog sich auf eine Rechnung vom 24.01.2018, mittels welcher vom Stift der „Fischerei-Entschädigungsbetrag für die Schneerampe am Inn“ für das Jahr 2018 eingefordert worden ist.

Auf Rückfrage des Vertreters der Kontrollabteilung beim zuständigen (damaligen) Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb informierte dieser inhaltlich darüber, dass diese Auszahlung an das Stift als Entschädigung für seine bestehenden Fischereirechte im Zusammenhang mit der bewilligten Einbringung von Räumschnee durch die Stadt Innsbruck in den Inn vereinbart sei. Eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt Innsbruck und Stift Wilten bestehe nicht; vielmehr ginge die

gehandhabte Abrechnungsgepflogenheit auf eine bereits seit langen Jahren bestehende (mündliche) Übereinkunft zurück.

Die Kontrollabteilung vertrat aus grundsätzlichen Überlegungen (Dokumentation, Transparenz, Nachvollziehbarkeit) den Standpunkt, dass im Besonderen längerfristige Leistungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck mittels schriftlicher Verträge dokumentiert werden sollten. Aus diesem Grund wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, eine schriftliche Dokumentation der hier beschriebenen bestehenden Leistungsbeziehung zwischen Stift Wilten und Stadt Innsbruck in Erwägung zu ziehen. Die betroffene Dienststelle befürwortete im seinerzeitigen Anhörungsverfahren eine schriftliche Dokumentation. Weiter wurde angekündigt, mit der Verwaltung des Stiftes Kontakt aufzunehmen, um die Eckpunkte einer diesbezüglichen Vereinbarung zu diskutieren.

Im vergangenen Jahr erneut dazu befragt informierte der (seinerzeitige) Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb darüber, dass mit dem Stift Wilten Kontakt aufgenommen worden wäre. Damals sei geprüft worden, ob bzw. inwieweit es auf Grund der Auflagen der maßgeblichen Bescheide sinnvoll und zweckmäßig ist, diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2019 bestätigte der mittlerweile neue Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb (bestellt seit 01.02.2019) seine laufenden Recherchen. Eine Rückmeldung wurde angekündigt, sobald die für ihn maßgeblichen Fakten vorliegen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 28 Von der Kontrollabteilung geprüft wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV über den Betrag von (brutto) € 28.131,78, mit der die für den Monat Feber 2018 geltende Mietzins-, Betriebs-, und Heizkostenvorschreibung der IIG KG für das Sonderpädagogische Zentrum (SPZ) Hutterweg 1a (Schule am Inn) beglichen worden ist.

Dieser Mietzinsvorschreibung der IIG KG an die Stadt Innsbruck liegt ein im Mai 2014 allseits unterfertigter Mietvertrag zugrunde. Das Mietverhältnis begann am 01.09.2014 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Zusammensetzung des monatlichen Mietzinses ist in Pkt. III dieses Mietvertrages wie folgt bestimmt:

Vorschreibungsposition	Betrag in €
Vorläufiger Hauptmietzins (1,5 % AfA-Miete)	14.914,90
Betriebskosten-Akonto	6.822,60
Heiz-/Kühlkosten-Akonto	1.705,65
Gesamtsumme netto	23.443,15
zzgl. 20 % Umsatzsteuer	4.688,63
Gesamtsumme brutto	28.131,78

Die weiterführende Prüfung der Kontrollabteilung in Richtung der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen der Jahre seit Mietvertragsbeginn zeigte, dass für die Stadt Innsbruck im Zuge der Jahresabrechnungen hohe Gutschriften (2015: brutto € 56.265,09; 2016: brutto € 40.449,90) zu verzeichnen waren. Eine Anpassung der unterjährigen Akontozahlungen für Betriebs- und Heizkosten erfolgte trotz dieser im

Vergleich zu den während des Jahres von der Stadt zu leistenden Akontozahlungen (brutto € 122.806,80 für das Jahr 2016) bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht.

Für den Fall, dass sich im Rahmen der Betriebs- und Heizkostenabrechnung für das Jahr 2017 ein ähnlich hoher Guthabensbetrag wie in den Vorjahren ergeben sollte, empfahl die Kontrollabteilung, bei der IIG KG eine Reduzierung der unterjährig zu leistenden Akontozahlungen zu reklamieren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren avisierte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, die Empfehlung der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Betriebs- und Heizkostenabrechnung in Vormerkung zu halten.

Im vergangenen Jahr dazu befragt informierte die zuständige städtische Dienststelle darüber, dass sie in Bezug auf Betriebs- und Heizkostenabrechnungen in engem Kontakt mit der IIG KG stehe, allerdings keinen direkten Einfluss auf die Abrechnung selbst habe. Die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung sei selbstverständlich an die IIG KG herangetragen worden; die Betriebs- und Heizkostenvorschreibung war jedoch damals noch nicht angepasst worden.

Eine von der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit mit dem bei der IIG KG zuständigen Sachbearbeiter vorgenommene Abstimmung brachte das Ergebnis, dass sich anlässlich der Betriebs- und Heizkostenabrechnung für das Jahr 2017 (erstellt am 04.05.2018) wiederum ein hohes Guthaben von brutto € 43.351,03 ergeben hat. Eine Anpassung der monatlich von der Stadt Innsbruck zu leistenden Akontozahlungen ist seinerzeit allerdings nicht erfolgt, weshalb die Kontrollabteilung ihre an die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft gerichtete Empfehlung aufrecht hielt. Vom Sachbearbeiter der IIG KG wurde eine Anpassung der Akontozahlungen anlässlich der für das Frühjahr 2019 anstehenden Jahresabrechnung 2018 in Aussicht gestellt.

Wie sich bei den aktuellen Recherchen in dieser Angelegenheit zeigte, ergab die Betriebs- und Heizkostenabrechnung des Jahres 2018 (erstellt am 06.05.2019) im Gegensatz zu den Vorjahren eine Nachzahlung im Ausmaß von brutto € 5.547,79. Diese Nachzahlung ist insbesondere auf die rückwirkende Verrechnung der (erhöhten) Grundsteuer (seit dem Jahr 2015) zurückzuführen. Auf der Grundlage der Jahresabrechnung 2018 erfolgte nun ab 01.01.2020 die von der Kontrollabteilung angeregte Anpassung der monatlichen Vorschreibungen für Betriebs- und Heizkosten seitens der IIG KG. Die ab 01.01.2020 gültige Vorschreibung wurde der Kontrollabteilung als Nachweis zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche des Amtes für Land- und Forstwirtschaft

(seit Jänner 2020 Amt für Wald und Natur)

(Bericht vom 19.04.2018)

- 29 Im Zuge der Einsichtnahme in den (Verlängerungs-)Pachtvertrag vom 04.05.2016 bzw. 13.06.2016, Zl. III-2478/2016 hinsichtlich der Achensee Jagd stellte die Kontrollabteilung fest, dass das neue erstmals im Jagdjahr 2019 fällige Pachtentgelt genau dem einstigen Pachtzins für das Jahr 2015 entspricht.

Demgegenüber wurde von der IISG für das Jagdjahr 2017 auf Basis des laufenden Pachtvertrages ein wertgesichertes Jahresentgelt vorgeschrieben. Infolgedessen ergibt sich eine errechnete betragsmäßige Differenz von rd. € 509,89 bzw. - 3,20 % zwischen dem Pachtzins 2017 und dem zukünftigen Entgelt 2019 erstmalig zu Lasten der Stadt Innsbruck. Demzufolge wird das Amt für Land- und Forstwirtschaft aus der Vermietung und Verpachtung in den kommenden Jagdjahren 2019 bis 2029 weniger Jagderlöse erwirtschaften.

Um künftige Mindereinnahmen für die betreffende Achensee jagd zu vermeiden, bedarf es aus Sicht der Kontrollabteilung in Anlehnung an den einstimmigen Beschluss des Stadtsenates vom 03.02.2016 eine wertgesicherte Fortschreibung des derzeitigen Pachtzinses aus dem gegenwärtigen Jagdpachtvertrag, Zl. III - 481/2009.

Aufgrund obiger Feststellung – Mindereinnahmen in den zukünftigen Rechnungsjahren durch mangelnde wertgesicherte Fortschreibung des Pachtzinses – regte die Kontrollabteilung in diesem Kontext an, den ab 01.04.2019 geltenden Jagdpachtvertrag, III-2478/2016 hinsichtlich der festgesetzten Pachtzinshöhe zu prüfen, und gegebenenfalls eine Anpassung durchzuführen bzw. allfällige Verhandlungen mit dem aktuellen bzw. zukünftigen Jagdpächter aufzunehmen.

Diesbezüglich teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft im Anhörungsverfahren mit, dass mit dem derzeitigen und auch zukünftigen Jagdpächter entsprechende Verhandlungen zur Neufestsetzung der Pachtzinshöhe geführt werden.

An der zuvor geschilderten Situation hat sich gemäß Fachdienststelle im Zuge der Follow up – Einschau 2018 nichts Wesentliches geändert, spätestens bis zum Beginn des Jagdjahres 2019/2020 werde dieser Sachverhalt mit dem Jagdpächter abgeklärt sein.

Im Zuge der erneuten Rückfrage wurde der Kontrollabteilung von Seiten des Amtes für Wald und Natur der MA III mitgeteilt, dass mit dem derzeitigen Jagdpächter diesbezügliche Gespräche geführt wurden. Das Ergebnis dieser Nachverhandlung sei, dass allfällige Mehrkosten, die sich durch die Neuberechnung der Wertsicherungsklausel ergeben, bis zu einer maximalen Höhe von € 250,00, beginnend ab dem Jagdjahr 2020 (01.04.), vom Jagdpächter übernommen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 30 Recherchen der Kontrollabteilung ergaben jedoch, dass bis zum Prüfungszeitpunkt keine derartige Nutzungsvereinbarung für die Jagdhütte Guggenalm abgeschlossen wurde. Darüber hinaus wurde der Kontrollabteilung von der zuständigen städtischen Fachdienststelle mitgeteilt, dass durch eine Mindernutzung der Jagdhütte von Seiten des Jagdpächters die alte Holzsubstanz durch einen Schädlingsbefall (Bockkäfer) stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zudem ist das alte Schindeldach in einem äußerst desolaten Zustand und nicht mehr zur Gänze dicht. Erst nach einer fachgerechten Dachsanierung, die mangels budgetärer Finanzmittel des Amtes für Land- und Forstwirtschaft vom Rechnungsjahr 2017 auf 2018 verschoben wurde, kann die Jagdhütte der zukünftigen Bestandgeberin für das sozialtherapeutische Projekt „Hüttenauszeit“ übergeben bzw. vermietet werden. Schließlich sind der Stadt Innsbruck aus diesen besagten Gründen unversehens Mindereinnahmen in den Rechnungsjahren 2016 und 2017 entstanden.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass (erst) am 14.09.2016 das Amt für Land- und Forstwirtschaft eine Revision der Jagdhütte (Guggenalm) hinsichtlich Bauzustand vornahm und darüber ein schriftliches Übergabeprotokoll anfertigte. Im Zuge dieser Überprüfung wurden keine baulichen Mängel festgestellt, die auf eine unsachgemäße Behandlung durch den damaligen Jagdpächter zurückzuführen sind.

Abschließend wies die Kontrollabteilung nochmals darauf hin, dass an der betreffenden Jagdhütte umfangreiche Reparaturarbeiten am Schindldach und Dachstuhl durchzuführen sind. Das zuständige Amt für Land- und Forstwirtschaft rechnete basierend auf einer internen Kostenschätzung mit außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von netto rd. € 9.650,00 für eine sachgemäße Sanierung der besagten Hütte.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre es durchaus überlegenswert, zukünftig zumindest alle städtisch verpachteten Jagdhütten in regelmäßigen Zeitabständen auf allfällige Schäden (bspw. Instandhaltungsmängel) zu überprüfen und deren Zustand schriftlich zum Zwecke der Beweissicherung zu dokumentieren.

Hierzu teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft mit, künftig analog zu den städtischen Almen einmal jährlich anhand einer Checkliste den baulichen Zustand der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Jagdhütten zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2018 wurde hierzu von der Fachdienststelle berichtet, dass mit Abschluss von neuen Alpachtverträgen diesen eine Wartungsliste beigefügt werde. Darin sei geregelt, für welche Bauteile und infrastrukturelle Einrichtungen des Gebäudes der Pächter als Nutzer bzw. das Amt für Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Wartung und Instandhaltung verantwortlich sei. Anhand dieser Wartungsliste werde einmal jährlich die Gebäudesubstanz überprüft und allfällige Mängel festgehalten.

Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2019 diesbezügliche Wartungslisten (bspw. Umbrügler Alm, Froneben Alm) übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 31 Eine Nachrechnung der Kontrollabteilung bezüglich der Pacht für das Jahr 2016 hinsichtlich der Eigenjagd Höttinger Alpe hat ergeben, dass die diesbezügliche Vorschreibung durch die IISG unter Einbeziehung der im neuen Pachtvertrag vereinbarten Entgeltbestimmungen zu einer auffallenden Differenz zu Lasten der Stadt Innsbruck in Höhe von rd. € 3,0 Tsd. geführt hat. Bei einer Pachtlaufzeit von 10 Jahren ergeben sich somit rechnerisch Mindereinnahmen von annähernd € 30,0 Tsd. für die Stadt Innsbruck.

Im Zuge der Ursachenforschung für diese erhebliche Abweichung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vorschreibende Stelle nur jenen einvernehmlich festgelegten „Pachtschilling“ gemäß Pkt. 4.1. des verlängerten Jagdpachtvertrages, Zl. III-1.842/2016 samt der vereinbarten Wertsicherungsklausel dem Jagdpächter in Rechnung stellte.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung nochmals ausdrücklich darauf hin und verweist auf ihre obigen Ausführungen, dass im aktuellen Pachtvertrag u.a. festgelegt wurde, dass neben dem Pachtzins auch noch ein 5 %iger Zuschlag für den vom Amt für Land- und Forstwirtschaft ausgeübten Jagdschutz und die Jagdleitung sowie ein Pauschalpreis für die drei Jagdhütten jährlich zu bezahlen ist.

Aufgrund der aufgezeigten Beanstandung empfahl die Kontrollabteilung, die jeweilige(n) Vorschreibung(en) des Pachtzinses für die Eigenjagd Höttinger Alpe in Übereinstimmung mit den betreffenden Vertragsregelungen zu prüfen, und eine allfällige (ex tunc) Anpassung vorzunehmen. Außerdem mahnte die Kontrollabteilung mehr Sorgfalt im Hinblick auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen ein.

In ihrer Stellungnahme kündigte das Amt für Land- und Forstwirtschaft an, dass eine Überarbeitung des derzeitigen Pachtvertrages betreffend Pachtzinshöhe in Absprache mit dem Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I erfolgen werde.

An der obigen Stellungnahme hat sich gemäß Fachdienststelle im Zuge der Follow up – Einschau 2018 nichts Wesentliches geändert. Dem Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I wurde der vom Amt für Land- und Forstwirtschaft überarbeitete Pachtvertrag zur rechtlichen Prüfung zugewiesen.

In Beantwortung der aktuellen Follow up – Einschau 2019 teilte das Amt für Wald und Natur neuerlich mit, dass das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I für die Durchführung einer rechtlichen Anpassung und Abänderung des bestehenden Jagdpachtvertrages zuständig sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 32 Gemäß § 1 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung hat der Landeshauptmann nach Anhören der betroffenen Gemeinden durch Verordnung Waldbetreuungsgebiete zu bilden. Dies dient der behördlichen Überwachung der Wälder, zur Sicherung der öffentlichen Interessen sowie zur Besorgung der Aufgaben der Förderung der Forstwirtschaft und der Beratung der Waldbewirtschafter. Bei der Größe eines Waldbetreuungsgebietes ist dabei anzustreben, dass darin die vorgegebenen Aufgaben von einem hauptberuflich tätigen Forstaufsichtsorgan (bzw. Gemeindewaldaufseher nach § 3 Tiroler Waldordnung) besorgt werden können.

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. April 2011 über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten ist der Bezirk Innsbruck Stadt in drei Waldbetreuungsgebiete aufgeteilt worden.

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005 ist für jedes dieser Gebiete von der Stadt Innsbruck eine geeignete Person als Gemeindewaldaufseher mittels Bescheid bestellt worden. Diese drei Mitarbeiter waren innerhalb des Amtes Land- und Forstwirtschaft dem Referat Bezirksforstinspektion zugeordnet.

In Bezug auf die zum Zeitpunkt der Einschau geltende Verordnung des Landeshauptmannes über die Dienstanweisung für die Gemeindewaldaufseher vom 12. April 2011 ist der Bürgermeister der Anstellungsgemeinde als dienstrechtlicher und der Leiter der Bezirksforstinspektion (bzw. der beauftragte Förster) als Fachvorgesetzter festgehalten. Der Aufgabenbereich der Waldaufseher wird in der Dienst-

anweisung dabei hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt, Erholung und Lebensraum des Waldes in verschiedene Aspekte aufgeteilt. Neben der Hoheitsverwaltung betrifft dies auch die Privatwirtschaftsverwaltung.

In der Tiroler Waldordnung werden im § 10 Abs. 1 die Gemeinden ermächtigt, eine jährliche Umlage auf die Waldeigentümer aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben, die zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher dient. Ergänzend fügt die Kontrollabteilung an, dass bei der Berechnung der Umlage in der Tiroler Waldordnung 2005 auch eine Gewichtung hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des jeweiligen Waldes Berücksichtigung findet.

Die Recherchen der Kontrollabteilung brachten das Ergebnis, dass bereits im Jahr 1968 (Zl. MD 3892/1968) eine Diskussion innerhalb der Stadtverwaltung geführt wurde und die Überwälzung der Kosten für die Waldaufseher auf die privaten Waldeigentümer thematisiert worden ist. Schlussendlich wurde eine derartige Weiterverrechnung der Personalkosten seitens der Stadt Innsbruck nicht beschlossen.

Aufgrund des zeitlichen Abstandes der seinerzeitigen Untersuchung empfahl die Kontrollabteilung zu evaluieren, inwieweit eine teilweise Personalkostenüberwälzung der städtischen Gemeindewaldaufseher auf die Waldeigentümer in Form einer Umlage gem. § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005 sinnvoll und zweckmäßig erscheint bzw. verwaltungsökonomisch durchführbar ist.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft kommunizierte in der Stellungnahme des Anhörungsverfahrens, dass es eine Berechnung vornehmen und diese der neuen Stadtregierung für eine politische Neubewertung vorlegen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 wurde seitens des Amtes Land und Forstwirtschaft eine Berechnung der thematisierten Umlage übermittelt, wobei auch auf die Novellierung der Tiroler Waldordnung hingewiesen wurde. Das vom Amt berechnete Ergebnis der Umlage liegt – auf Basis der Personalkosten des Jahres 2018 – bei ca. € 30.000,00. Bei einer Befreiung von Waldeigentümern mit einer Umlage von weniger als € 5,00 errechnete das Amt für Land und Forstwirtschaft ein Gesamtergebnis von ca. € 28.000,00.

Eine Behandlung in den städtischen Gremien konnte laut dem Amt für Land und Forstwirtschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden, zumal auch die (neuen) Förderrichtlinien des Landes Tirol (inkl. Zuschuss zu den Waldaufsichtskosten) zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2018 noch nicht vollständig ausgearbeitet vorlagen.

Mit der diesjährigen Follow up – Einschau wurde wiederum eine Stellungnahme des seinerzeit geprüften Amtes übermittelt. Aus diesem Schriftstück war zu entnehmen, dass mit 01.06.2019 die oben erwähnte Richtlinie des Landes in Kraft getreten ist. Laut der übermittelten Stellungnahme wurde mit dem Amt für Gemeindeabgaben vereinbart, dass nach eventueller politischer Beschlussfassung die Vorschreibung vom Amt für Gemeindeabgaben vorgenommen werden kann. Die Empfehlung hinsichtlich einer Evaluierung bzw. Durchführbarkeit wurde daher umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche des Referates Städtische Musikschule

(Bericht vom 13.08.2018)

- 33 Die Kontrollabteilung bemängelte basierend auf Stichproben bei der von der Musikschule verwendeten Verleihliste-Instrumente, dass teilweise Entleiher eines Instrumentes dort aufgelistet werden, die in der städtischen Finanzbuchhaltung auf dem entsprechenden Haushaltskonto aber nicht als solche geführt werden. Sohin ergab sich für die Kontrollabteilung eine marginale rechnerische Differenz hinsichtlich der eingezahlten Kautionsbeträge.

Im Rahmen der Ursachenforschung stellte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang fest, dass nachträglich auf den Ausdrucken der damaligen im Buchhaltungssystem erfassten Einnahmeanordnungen von der zuständigen Sachbearbeiterin des Referates handschriftliche Vermerke notiert wurden. Denn es kommt immer wieder vor, dass Schüler während der Verleihdauer ihr ausgeliehenes Musikinstrument gegen ein anderes austauschen.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht das diesbezügliche Bemühen einer sorgfältigen Dokumentation von allfälligen Änderungen während der Verwahrungsdauer, merkte allerdings kritisch die fehlende Kommunikation mit dem für die rechnerische Prüfung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Amt für Rechnungswesen der MA IV, insbesondere mit der zentralen städtischen Buchhaltung an.

Aufgrund der durch die Musikschule der Stadt Innsbruck praktizierenden Handhabung empfahl die Kontrollabteilung, künftig einen in gleichmäßigen Intervallen (zumindest jährlich) stattfindenden Abgleich zwischen der im Musikverwaltungsprogramm geführten Verleihliste und dem durchlaufenden Haushaltskonto „Kautionen-Instrumentenverleih“ in der städtischen Finanzbuchhaltung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Rechnungswesen der MA IV durchzuführen. In diesem Konnex merkte die Kontrollabteilung nochmals an, dass die von der geprüften Dienststelle angeschafften Instrumente mit einer Inventarnummer als unzweifelhaftes Identifikationsmerkmal versehen sind.

Außerdem regte die Kontrollabteilung an, die seinerzeitigen Bestimmungen betreffend Verleihgebühren von Instrumenten und dementsprechenden Zubehör sowie Benützungsgebühren für ausgewählte Musikinstrumente – wie bereits eingangs dieses Kapitels dargelegt – im Hinblick auf deren Aktualität und Zeitnähe, insbesondere die Kautionshöhe in Euro auszuweisen sowie zu evaluieren und allenfalls dem Stadtsenat vorzulegen.

Hierzu teilte das Referat Städtische Musikschule in seiner Stellungnahme mit, in Zukunft einen jährlichen Abgleich mit dem Schulverwaltungsprogramm und dem Haushaltskonto „Kautionen-Instrumentenverleih“ zu machen. Außerdem werde im Zuge der nächsten Schulgelderhöhung auch die Kautionshöhe evaluiert und dem Stadtsenat vorgelegt.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2018 wurde vom Referat Städtische Musikschule mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung, einen jährlichen Abgleich der Verleihliste mit dem durchlaufenden Haushaltskonto „Kautionen-Instrumentenverleih“ in Absprache mit dem Amt für Rechnungswesen durchzuführen, nachgekommen worden sei. Der von der Kontrollabteilung angeregte Evaluierungsprozess hinsichtlich Kautionshöhe ist noch nicht abgeschlossen.

Die Fachdienststelle teilte der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2019 mit, dass die Kautionshöhe für die Instrumente der Musikschule der Stadt Innsbruck mit Beginn des Schuljahres 2019/20 entsprechend dem Beschluss des StS vom 08.05.2019 auf € 220,00 angehoben wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 34 Die Einschau zeigte, dass bei den städtischen Musiklehrern auch Überstunden bzw. Mehrstunden angefallen sind, welche zur Auszahlung gelangten. Einzelne Stichproben brachten aus Sicht der Kontrollabteilung das Ergebnis, dass die Ausbezahlung von Überstunden bzw. Mehrstunden teilweise im Zusammenhang mit den praktizierten Abschlagsstunden bzw. Vorbereitungsstunden und erhöhten Werteinheiten (Faktor 1,5) im Zusammenhang standen.

Im Sinne der in diesem Kapitel beschriebenen Anrechnung, Wertung sowie Abrechnung und Ausbezahlung von Unterrichtsstunden bei der Musikschule Innsbruck, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen eine Überprüfung der angewandten Praxis bezüglich der jeweiligen rechtlichen Grundlage. Da zum Prüfungszeitpunkt das Ergebnis der Begutachtung des Gesetzesvorschlages der Stadt Innsbruck bezüglich der Musiklehrpersonen noch nicht feststand, waren aus Sicht der Kontrollabteilung die geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Einzelverträge umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Abgeltung von Mehrstunden einer Regelung unterzogen werde.

In diesem Fall antwortete das zuständige Amt für Personalwesen auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2018, dass die Neuregelung einen erheblichen Eingriff in die bestehende Struktur darstelle und Verhandlungen mit der Musikschule und der Dienststellenpersonalvertretung noch nicht abgeschlossen waren.

Die neuerliche Abfrage anlässlich der Follow up – Einschau 2019 zu gesetzten Maßnahmen zeigte, dass mit Beschluss des Stadtsenates vom 14.08.2019 die Stadt Innsbruck an das Land Tirol herangetreten ist, um das Dienstrecht für die Musikpädagogen der städt. Musikschule gesetzlich neu zu regeln. Die Verhandlungen mit der zuständigen Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung waren zur Zeit der Abfrage noch im Gange.

Im Einvernehmen mit der Personalvertretung werde der Entwurf für das neue Dienstrecht abgewartet, um die empfohlene Regelung umzusetzen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 35 Für Landesmusikschulen sah das T-MG in § 6 Abs. 1 lit. c vor, dass der sog. Gemeindebeitrag der Ortsgemeinde(n) 45 % des Personalaufwandes (Leiter und Lehrer sowie erforderliches Kanzleipersonal) zu ersetzen hat. Der Landesanteil betraf somit 55 % des hier beschriebenen Personalaufwandes. Die gleiche prozentuelle Aufteilung war bei Landesmusikschulen für die Förderung von Musikschulinstrumenten vorgesehen.

Die Höhe der Landesförderung von sonstigen Musikschulen (wie die Musikschule der Stadt Innsbruck) konnte hingegen gem. § 14 des Musikschulgesetzes bis zu 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der Musikschule sowie der angemessenen Anschaffungskosten für Musikinstrumente betragen.

Des Weiteren schrieb das Musikschulgesetz im § 16 vor, dass die Landesregierung eine Richtlinie über die Gewährung von Förderungen zu erlassen hat. Bei der Durchsicht der erwähnten Richtlinie war für die Kontrollabteilung auffällig, dass die aktuellste Förderrichtlinie (aus dem Jahr 2009) jedoch die Förderung von Musikinstrumenten für sonstige Musikschulen nicht beinhaltete.

Die Stadt Innsbruck und das Land Tirol haben bezüglich der Personalförderung bereits am 08.10.1997 eine Vereinbarung unterfertigt, wodurch aus Sicht der Stadt Innsbruck eine rechtlich verbindliche Absicherung – entgegen dem Ausschluss eines Rechtsanspruches laut T-MG – erreicht werden konnte. Die Vereinbarung wurde auf Basis von 52 Planstellen des Lehrkörpers sowie zwei Verwaltungsbediensteten und dem Leiter der Musikschule abgeschlossen (insgesamt daher 55 Planstellen).

Als Ausgangsbasis für die Förderung seitens des Landes wurde bei den Altverträgen der gesamte Personalaufwand (24/24) und bei Neuverträgen 26/27 des Personalaufwandes vereinbart. Bei Neuverträgen hat die Stadt Innsbruck somit 1/27 des Personalaufwandes selbst zu tragen. Diese Vorgehensweise lässt sich dadurch erklären, dass beim Land Tirol zu diesem Zeitpunkt bereits nur mehr Verträge mit einer Vollbeschäftigungsbasis von 27 Wochenstunden mit Musikschullehrern vorgesehen waren.

In weiterer Folge kam es im April 1999 zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung, mit der einer Förderungsausweitung des Personalkontingentes um insgesamt 10 Dienstposten des städtischen Lehrkörpers zugestimmt worden ist. Die letzte Änderung im Kontext mit der Dienstpostenförderung durch das Land erfolgte im November des Jahres 2007 (Mitfinanzierung von zwei weiteren Musikschullehrern).

Aufgrund der zur Prüfeinschau gültigen Vereinbarung verpflichtete sich das Land Tirol dem Vertragspartner – also der Stadt Innsbruck – 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer sowie zwei Vertragsbediensteten (Basis Verwendungsgruppe C) der Musikschule Innsbruck als Förderung im Sinne des T-MG zu gewähren.

In einem ersten Prüfschritt hinsichtlich der Personalförderung nahm die Kontrollabteilung Einschau in die vereinnahmten Beträge des städtischen Haushaltes der Wirtschaftsjahre 2016 und 2017. In beiden Jahren stellte die Förderung mit rund 72 % (bzw. € 2.131.900,00) den Hauptanteil der Einnahmen des städtischen Unterabschnittes (320210) der Musikschule dar. Die relevanten Förderungseingänge wurden laut Buchungsdaten am 07.07.2016 und am 19.06.2017 im städtischen Haushalt vereinnahmt.

Aufgrund der Auffälligkeit der gleichbleibenden Förderungshöhe und der finanziellen Relevanz für den Unterabschnitt der städtischen Musikschule, setzte die Kontrollabteilung bezüglich der Landesförderung einen vertieften Prüfungsschwerpunkt.

Es stellte sich heraus, dass das Land Tirol bereits am 17.12.2010 die Stadt Innsbruck davon in Kenntnis setzte, die Förderungshöhe zu deckeln. Konkret wurde für die im Jahr 2010 entstandenen (städtischen) Personalkosten ein Zuschuss von maximal € 2.131.900,00 in Aussicht gestellt. Begründet wurde dies mit dem damaligen im Juni 2010 beschlossenen Budgetpfad der Tiroler Landesregierung (keine Kostensteigerung bis zum Jahr 2014).

Die Auswertung der diesbezüglichen Zahlungseingänge im städtischen Haushalt verdeutlichte den Budgetpfad des Landes Tirol. Die Eingänge der Jahre 2013 bis 2017 wiesen wiederum den Betrag von € 2.131.900,00 aus. In den Jahren 2011 (€ 2.130.708,52) und 2012 (€ 2.130.602,00) blieb der eingelangte Förderbetrag so geringfügig unter der Förderzusage.

Aus Sicht der Kontrollabteilung war die vom Land Tirol vollzogene Deckelung der Mittelzuwendung in der schriftlichen Fördervereinbarung mit der Stadt Innsbruck nicht vorgesehen.

Nachdem das Land Tirol die Förderzusage für die Personalkosten des Jahres 2017 nochmals reduzierte (€ 2.079.000,00) und somit unter der Deckelung der Vorjahre (€ 2.131.900,00) blieb, fand am 20.02.2018 unter Federführung der Abteilungsleitung der MA V ein Gespräch mit dem zuständigen Vertreter des Landes (Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion) statt. Im Ergebnis wurde für das Jahr 2017 wieder der vom Land einseitig festgelegte Deckelbetrag der Vorjahre (€ 2.131.900,00) zugesagt.

Bei der Stadt Innsbruck deckte der gleichgebliebene Förderungsbeitrag des Landes einen jährlich geringeren Teil der betroffenen städtischen Personalausgaben. Vorrangig, weil die Entlohnung der städtischen Bediensteten in der Musikschule Innsbruck aufgrund von Vorrückungen und Valorisierungen seit 2010 stetige Erhöhungen erfuhr. Die Förderung des Landes Tirol deckte im Jahr 2017 nur noch rd. 38 % der städtischen Personalkosten (inkl. Reisekosten) gegenüber rd. 42 % im Jahr 2015.

Um die Dynamik und Entwicklung im Bereich der Personalkosten aufzuzeigen, wählte die Kontrollabteilung einen weiteren Rechenansatz und hat auf Basis des Jahres 2010 (Einfrierung der Förderung) die durchschnittliche tatsächliche Valorisierung der Gehaltstabellen der städtischen Musiklehrer berechnet und mit dem entsprechenden Ergebnis die Förderung vom Land Tirol rechnerisch angepasst. Dabei lag die durchschnittliche Erhöhung der Gehaltstafeln im Jahr 2011 beispielsweise bei 1,1 % und stieg naturgemäß in den Folgejahren im Vergleich zu den Werten von 2010 kontinuierlich an.

Die Valorisierung der Entlohnungen auf Basis des Jahres 2010 erwirkte bereits im Jahr 2015 eine Erhöhung von 8,2 % und stieg bis zum Jahr 2017 schon auf 11,0 % an. Eine Berücksichtigung dieser Anpassung auf die Förderung bewirkte, dass die akkumulierte Valorisierung naturgemäß beträchtlich ins Gewicht fiel. Die Aufsummierung der so berechneten Einzelwerte (bzw. valorisierten Förderungsbeträge – jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Vorrückungen) machte einen Differenzbetrag von € 613.987,20 für die Jahre 2015 bis 2017 im Vergleich zu den gleichbleibenden Förderungszahlungen aus. Eine Ausdehnung dieser Berechnung auf den gesamten Zeitraum von 2010 bis 2017 ergab eine summierte Differenz von rd. € 950.000,00.

Im Hinblick auf die aufgezeigte Abwicklung der Personalförderung der städtischen Musikschule, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Kultur in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen resümierend, eine Berechnung der jeweiligen Förderhöhe seit 2010 – basierend auf die geltende rechtliche Vereinbarung – durchzuführen. Im Anschluss dieser Berechnung empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit gegebenenfalls offene Beträge gegenüber dem Land Tirol eingefordert werden können. Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung sicherzustellen.

Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung, eine Aktualisierung der Fördervereinbarung mit dem Land Tirol anzustreben. Dies u.a. vor dem Hintergrund, dass bei den Landesmusikschulen bzw. den dort beschäftigten Lehrkräften seit Inkrafttreten (01.09.2016) des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes – MDG maximal 26 Wochenstunden (vormals 27 Stunden) als Vollbeschäftigungsbasis herangezogen wurden, weshalb aus Sicht der Kontrollabteilung die vertragliche Bestimmung für städtische Dienstverträge zu hinterfragen war. Zur Erinnerung erwähnte die Kontrollabteilung, dass bei städtischen Dienstverträgen („Neuverträge“ nach dem 01.09.1995) mit einer Lehrverpflichtung von 26 Wochenstunden die Stadt Innsbruck 1/27 der Personalkosten selbst zu tragen hatte.

Im Zuge einer möglichen Adaptierung der Fördervereinbarung regte die Kontrollabteilung weiters an, den im Musikschulgesetz erwähnten Zuschuss für die Anschaffung von Musikinstrumenten zu thematisieren sowie in einem eventuellen Vertragszusatz – bei einer Förderungszusage seitens des Landes – zu regeln. Dies vor allem, um künftig diesbezüglich Rechts- sowie Planungssicherheit für die Stadt Innsbruck zu sichern und um mögliche Förderungen lukrieren zu können.

Im Anschluss an voraussichtliche Gespräche mit dem Land Tirol hinsichtlich der Fördervereinbarung empfahl die Kontrollabteilung, das (vorläufige) Gesprächsergebnis und dessen Auswirkungen (sowohl aus finanzieller als auch aus nicht-materieller Sicht) für die Musikschule der Stadt Innsbruck im Vergleich zu einer Landesmusikschule gem. Musikschulgesetz gegenüberzustellen.

In letzter Konsequenz empfahl die Kontrollabteilung, bei einer Bewertung dieses Vergleiches auch den Beitritt der Musikschule Innsbruck zum Tiroler Musikschulwerk nicht auszuschließen. Dies vordergründig deshalb, da die finanziellen Verpflichtungen der Stadt Innsbruck gegenüber dem Land Tirol somit auf gesetzlicher Ebene normiert werden und daher Planungs- und Rechtssicherheit vorausgesetzt werden kann. Die Kontrollabteilung strich in diesem Zusammenhang die Ausführungen der erläuternden Bemerkungen zur Novellierung des T-MG im Jahr 1997 heraus, die von einer finanziellen Mehrbelastung von sonstigen Musikschulen im Vergleich zu Landesmusikschulen ausgingen und eine Erhöhung der seinerzeitigen Förderung des Personalaufwandes von sonstigen Musikschulen auf 50 % zum Inhalt hatten. Darüber hinaus würde mit dem Beitritt zum Tiroler Musikschulwerk die Schaffung eines eigenen Dienstrechts für die städtischen Musikschullehrer obsolet werden.

Sowohl das Amt für Personalwesen als auch das Amt für Kultur informierten die Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren, dass diesbezüglich bereits Verhandlungen auf politischer Ebene im Gange seien.

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde mit der Follow up – Einschau 2018 beim Amt für Kultur nachgefragt, wobei berichtet werden konnte, dass sowohl auf Verwaltungsebene, als auch auf politischer Ebene bereits mehrere Verhandlungsrunden

stattgefunden hatten. Ziel war es, die Verhandlungen einer neuen Förderungsvereinbarung mit dem Land Tirol bis Mitte 2019 zu einem Abschluss zu bringen; das Verhandlungsergebnis sollte sodann den politischen Gremien vorgelegt werden.

Noch vor der Follow up – Einschau 2019 wurde der Kontrollabteilung der entsprechende Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2019 übermittelt. Die Anzahl der förderbaren Dienstposten richtet sich demnach künftig nach der von der Tiroler Landesregierung festgelegten Normverteilung. Diese sieht eine Förderung von 75 Dienstposten für die Stadt Innsbruck vor.

Die jährliche Fördersumme beträgt 50 % der Normkalkulation bzw. maximal 50 % der Ist-Kosten. Die Fördersumme wurde mit € 2.600.000,00 pro Jahr gedeckelt. Der Vertrag wurde auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und trat rückwirkend mit 01.01.2019 in Kraft. Im dritten Jahr der Vertragslaufzeit soll die Normkalkulation neu berechnet werden und auf Basis dessen ein neuer Vertrag ausgearbeitet werden.

Zusätzlich wird vom Land Tirol 50 % des Personalaufwandes von zwei Verwaltungsbediensteten der Verwendungsgruppe c (entsprechend ihrer konkreten Entlohnungsstufe) übernommen. Die zuständige Dienststelle rechnet aus diesem Titel mit einer Fördersumme von ca. € 50.000,00 pro Jahr.

Somit beläuft sich das ausverhandelte Ergebnis (laut Stellungnahme der MA V) bei maximaler Ausschöpfung der Fördersummen auf ca. € 2.650.000,00 und liegt jährlich um ca. € 520.000,00 über der vorher vom Land praktizierten Deckelung von € 2.131.900,00.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Umbrüggl Alm

(Bericht vom 05.10.2018)

- 36 Die Kontrollabteilung stellte für das Gewerk „Kulturbautechnik“ fest, dass die vertraglich vereinbarten und im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung vorgenommenen Abzüge durch die IISG nicht zur Gänze korrekt vorgenommen wurden. So wurde anstelle eines Abzuges in Höhe von 1 % des Schlussrechnungsbetrages für Bauschäden und Baureinigung ein Zuschlag in Höhe von 1 % zur Schlussrechnungssumme gewährt. Daraus resultierte nach Berücksichtigung des Skontos eine Überzahlung in Höhe von € 3.059,94. Die Kontrollabteilung empfahl, die Möglichkeit zur Rückforderung des überzahlten Betrages zu prüfen, allenfalls durchzuführen und dem Baukonto gutzuschreiben.

Die IISG teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung gefolgt zu sein und den aufgrund eines Vorzeichenfehlers irrtümlich zu viel bezahlten Betrag vom ausführenden Unternehmen rückgefordert zu haben. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 konnte die IISG über eine Zahlungszusage des betreffenden Unternehmens berichten. Die entsprechende Zahlung selbst war zum Zeitpunkt der Einschau jedoch noch nicht eingetroffen.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau konnte die IISG den Eingang des in Rede stehenden Zahlungsbetrages nachweislich bestätigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 37 Gemäß erhaltener Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters in der MA IV war die Umbrügger Alm zum Prüfungszeitpunkt Ende März 2018 wie folgt in der städtischen Vermögensrechnung erfasst bzw. berücksichtigt:

Abbildung der Umbrügger Alm in der städtischen Vermögensrechnung (Beträge in €)	
Anschaffungswerte:	
Grundstück 3422/2 KG 81111 Hötting (5.738 m²)	427,53
Gebäude (Umbrückleralmweg 36)	2.173.327,20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	249.903,97
Summe	2.423.658,70

Als Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung ein (Anschaffungs-)Wert von insgesamt € 249.903,97 dokumentiert. Dieser Wert bezog sich größtenteils auf die eingebaute Küche sowie die von einem Tischlereiunternehmen angefertigten Sitzgelegenheiten (innen und außen) auf der Alm.

In diesem Zusammenhang machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass über die Vp. 5/843000-042100 – Alpbesitz – Umbrügger Alm, Einrichtung in den Jahren 2015 und 2016 Auszahlungen im Gesamtbetrag von € 524.731,46 erfolgt sind. Der im Jahr 2016 über diese Vp. angeordnete Betrag von € 310.923,68 beinhaltet eine Zahlung an die IISG (bzw. auf das Mandantenkonto der Stadt Innsbruck) im Ausmaß von € 270.600,00, welche als „Teilzahlung“ unter Ausnutzung des damals zur Verfügung gestandenen Voranschlagsbetrages (inkl. des vorjährigen Übertrages) zu verstehen war. Zur vollständigen budgetären Darstellung bzw. Abdeckung der über das Mandantenkonto der Stadt Innsbruck (vor-)finanzierten „Einrichtungskosten“ war für das Jahr 2019 eine weitere Zahlung an die bauabwickelnde IISG (bzw. auf das Mandantenkonto der Stadt Innsbruck) in Höhe von € 457.861,77 vorgesehen. Diese Auszahlungen betreffen größtenteils Einrichtungsgegenstände bzw. Innenausbautätigkeiten hinsichtlich der Umbrügger Alm. Diese Zahlungen waren zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung in der städtischen Vermögensrechnung bezüglich der Umbrügger Alm lediglich teilweise berücksichtigt.

Von der Kontrollabteilung wurde der in der MA IV zuständigen Fachdienststelle empfohlen, die über die Vp. 5/843000-042100 – Alpbesitz – Umbrügger Alm, Einrichtung vorgenommenen Auszahlungen im Hinblick auf deren Relevanz für die städtische Vermögensrechnung zu prüfen. Dabei war/ist nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch zu berücksichtigen, dass mit dem zum Prüfungszeitpunkt über diese Vp. auf das von der IISG geführte Mandantenkonto der Stadt Innsbruck flüssig gestellten Übertrag im Ausmaß von € 270.600,00 (sowie in dem noch ausstehenden Übertrag von ca. € 458,0 Tsd.) ebenfalls Auszahlungen bedeckt wurden, welche in der städtischen Vermögensrechnung abzubilden sind. Gegebenenfalls ist eine Korrektur bzw. Ergänzung des Ausweises der Umbrügger Alm in der städtischen Vermögensrechnung vorzunehmen; dies auch im Lichte der bevorstehenden Regelungen der

(neuen) VRV 2015. Im Anhörungsverfahren sagte die MA IV die Umsetzung der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung zu.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau verwies das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darauf, dass die Empfehlungen der Kontrollabteilung im Rahmen der Arbeiten zur Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 eingearbeitet und dokumentiert werden würden.

Im Zuge der erneuten Rückfrage der Kontrollabteilung informierte der Leiter des Referates Vermögensrechnung über die Umsetzung der Anregung. Auf Basis der vorliegenden Abrechnungen der IISG (und des Amtes für Wald und Natur) sind in der Vermögensrechnung für die Umbrüggler Alm – unter Berücksichtigung der von der Kontrollabteilung aufgezeigten Zahlungen – Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Anschaffungswert von € 728.461,77 erfasst worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 38 Zusätzlich zum Pachtzins sind von der Pächterin sämtliche Kosten für Strom, Telefon, Gas, Heizmaterial, Schneeräumung, Kanalgebühren, Kosten (Gebühren) für Rauchfangkehrung, Kanalräumung, Beleuchtung, Versicherung gegen Brandschaden, Haftpflicht und Glasbruch sowie alle öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren, wie insbesondere Grundsteuer und Müllabfuhr zu entrichten.

Wie die dahingehende Überprüfung der Kontrollabteilung zeigte, werden auf dem bei der IISG für die diesbezügliche Verrechnung der Betriebskosten eingerichteten Konto unterjährig die Kosten für Versicherungen und die Müllgebühren erfasst. Gemäß der maßgeblichen Vereinbarung im Pachtvertrag hat die Abrechnung der „Betriebskosten für Brandversicherungen etc.“ bis spätestens 30.06. des Folgejahres durch die IISG zu erfolgen. Die (Betriebskosten-)Abrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 wurden von der IISG am 14.03.2017 und am 12.03.2018 vorgenommen.

Wie die Sichtung des bei der IISG für die Pächterin geführten Bestandnehmerkontos zeigte, waren die ihr von der IISG vorgeschriebenen (Betriebs-)Kosten der Jahre 2016 bzw. 2017 zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung der Kontrollabteilung Mitte April 2018 lediglich teilweise bezahlt. Der gesamte Rückstand daraus belief sich zum damaligen Prüfungszeitpunkt auf € 4.565,43 zuzüglich insgesamt € 7,00 an offenen Mahnspesen und bezog sich auf offenbar bis damals nicht bezahlte Müllgebühren.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Land- und Forstwirtschaft sowie der Pächterin der Umbrüggler Alm die Nichtzahlung der Müllgebühren zu besprechen und um eine Bezahlung dieser bislang nicht beglichene Betriebskosten bemüht zu sein.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren gab die IISG an, dass sie am 11.07.2018 eine Zahlung für die Müllgebühren der Jahre 2016 und 2017 erhalten habe. Dies wurde der Kontrollabteilung im Zuge ihrer ersten diesbezüglichen Follow up – Einschau anhand eines Bestandnehmerkontoauszuges nachgewiesen. Für die Kontrollabteilung war dabei ersichtlich, dass von der Pächterin offensichtlich lediglich ein Teilbetrag im Ausmaß von € 1.920,00 (für die Jahre 2016 und 2017) bezahlt worden ist.

Im vergangenen Jahr dazu befragt gab die IISG an, dass die Müllproblematik mit der Pächterin besprochen und diese aufgefordert worden sei, die Angelegenheit mit der Stadt Innsbruck (Forstamt) zu klären. Zum Prüfungszeitpunkt der letztjährigen Follow up – Einschau Mitte Februar 2019 haftete auf dem Bestandnehmerkonto der Pächterin jedenfalls erneut ein Rückstand aus, welcher auch nicht bezahlte Müllkosten der Vorjahre beinhaltete. Die Kontrollabteilung hielt daher ihre ausgesprochene Empfehlung aufrecht.

Zur diesjährigen Follow up – Prüfung berichtete die IISG, dass die Müllproblematik in Zusammenarbeit zwischen Pächterin und Amt für Wald und Natur (vormaliges Amt für Land- und Forstwirtschaft) durch eine Reduzierung der Biomüll-Vorschreibung gelöst worden sei. Anhand eines aktuellen Bestandnehmerkontoauszuges der IISG war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass von der Pächterin rückständige Beträge bezahlt worden sind bzw. zum Prüfungszeitpunkt 27.01.2020 keine Rückstände aufschienen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Jahresrechnung 2017 der Stadtgemeinde Innsbruck

(Bericht vom 07.11.2018)

- 39 Mit dem Schuldendienst (Kapitaltilgung und Zinsen) waren im Berichtsjahr 2017 die folgenden UA belastet:

Unterabschnitt	Bezeichnung	Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) Betrag in €
320000	Konservatorium	1.724,86
390000	Kirchliche Angelegenheiten	55.770,12
420000	Altenheime	57.837,40
617000	Bauhöfe	78.326,91
840000	Grundbesitz	873.986,78
846000	Wohn- und Geschäftsgebäude	0,00
875000	IVB	366.635,00
894000	Veranstaltungszentren und Vereinsheime	60.468,38
898000	Seilbahnen und Lifte	876.948,01
911000	Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)	47.111,98
Summe		2.418.809,44

Die Überprüfung der buchhalterischen Verarbeitung der Zahlungen für Tilgung und Zinsen bzw. deren Abwicklung über die konkreten UA, die als Folge der jeweiligen Zuordnung und Vereinnahmung der Kreditmittel festgelegt sind, zeigte nach Meinung der Kontrollabteilung unter anderem die folgende Inkonsistenz (auch in Fortführung der Handhabungspraxis der Vorjahre):

Die Beträge für Zinsen (Tranche I € 70.300,00 und Tranche II € 296.335,00) bezüglich der bei der EIB beanspruchten Kreditmittel im Gesamtausmaß von € 33.500.000,00 (€ 10.000.000,00 betrifft Tranche I und € 23.500.000,00 betrifft Tranche II) wurden vollständig im UA 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH verbucht. Dazu wurde von der Kontrollabteilung wiederholt darauf hingewiesen, dass die von der Stadt vereinnahmten Kreditmittel aus buchhalterischer Sicht folgendermaßen verwendet bzw. zugebucht worden sind:

Unter- abschnitt	Bezeichnung	Vorhaben	Betrag in €
029000	Amtsgebäude	IIG - Stadtbücherei PEMA II	150.000,00
214000	Polytechnische Schulen	IIG - Funktionserweiterung	690.000,00
214000	Polytechnische Schulen	Einrichtung nach Übersiedlung	178.859,07
617000	Bauhöfe	IIG - Rossau, Neubau	4.591.000,00
820010	Werkstätten-Bauhandwerk	IIG - Rossaugasse, Sanierungen	100.000,00
846000	Wohn- und Geschäftsgeb.	IIG - Campagnereiterareal, Planung	100.000,00
875000	IVB	Regional- und Straßenbahnsystem	23.602.686,89
898000	Seilbahnen und Lifte	Liftkonzept	4.087.454,04
Summe			33.500.000,00

Als Folge der aufgezeigten Vereinnahmung der Kreditmittel wären die Zinszahlungen nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch entsprechend der dargestellten Verhältnisse auf die einzelnen UA zu verteilen.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, den aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und künftig gegebenenfalls eine den Vereinnahmungsverhältnissen entsprechende Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen sicherzustellen.

Zur vergangenen Follow up – Einschau gab die zuständige Dienststelle bekannt, dass die Buchungen bezüglich der maßgeblichen Tilgungen und Zinsen für das Jahr 2019 entsprechend der Verwendung der Mittel auf die daraus folgenden Fonds aufgeteilt und zur Zahlung vorgesehen wären.

Anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2018 beanstandete die Kontrollabteilung erneut die o.a. Verbuchungslogik und erinnerte an ihre diesbezügliche Anregung. Im Anhörungsverfahren zu dieser Prüfung argumentierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, dass zur Ausfinanzierung von Kosten des Straßen- und Regionalbahnprojektes die Aufnahme von Kreditmitteln bis zu € 150,0 Mio. bei der EIB beschlossen worden ist. Da sich hinsichtlich dieses Projektes aller Voraussicht nach ein geringerer Restfinanzierungsbedarf ergeben werde, wurde vereinbart, dass auch Errichtungskosten für das Regional- und Straßenbahnprojekt aus vergangenen Jahren und für andere Zwecke (abwickelbar in den A 85 – 89) in den Nachweis der Kreditverwendung aufgenommen und damit die Fälligkeiten im UA 875000 beziehungsweise in den A 85 – 89 verrechnet werden können. Um eine komplizierte und kaum durchführbare Aufrollung der bisherigen Bedeckung

der Kosten für die Errichtung der Straßen- und Regionalbahn zu vermeiden, wurde die jeweilige Tranche der Kreditzuzahlungen entweder gänzlich oder teilweise dem UA 875000 zugerechnet und wird damit der Schuldendienst dieser Kredite im betreffenden Unterabschnitt verrechnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 40 Beim Abgleich der jährlichen Rückzahlungserfordernisse und Restschuldverläufe der einzelnen Darlehen und Kredite mit den ihr vorliegenden Tilgungsplänen stellte

die Kontrollabteilung eine dahingehende Abweichung betreffend ein konkretes Darlehen zur diesbezüglichen Beschreibung und Dokumentation im „Finanzbericht per 31.12.2017“ der MA IV fest.

Konkret wurde ein WBF-Darlehen des Landes Tirol (Verwendungszweck „Weingartnerstraße 152“) im Finanzbericht der MA IV per 31.12.2017 der so genannten „2. Vertragsgeneration“ zugeordnet. Bei Nachvollzug der in den Jahren 2016 und 2018 erfolgten Ratenanpassungen vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass dieses Darlehen nicht der 2. Vertragsgeneration, sondern der 3. Vertragsgeneration zuzuordnen ist bzw. nach den diesbezüglichen Zins- und Tilgungsmodalitäten zurückzubezahlen ist. Im Ergebnis zeigten sich im Vergleich zu den Angaben im Finanzbericht per 31.12.2017 bezüglich dieses Darlehens daher etwas andere Rückzahlungserfordernisse und Restschuldverläufe.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls die Angaben hinsichtlich des betroffenen Darlehens in künftigen Finanzberichten anzupassen. Im Anhörungsverfahren berichtete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darüber, den Hinweis der Kontrollabteilung zur Kenntnis zu nehmen und die Angaben im Finanzbericht entsprechend zu berichtigen.

Zum Zeitpunkt der letztjährigen Follow up – Einschau Anfang Feber 2019 lag der Finanzbericht per 31.12.2018 nach Rücksprache mit dem Leiter des zuständigen Referates Subventionen und Liegenschaftsbewertungen noch nicht vor. Die angelegte Korrektur befand sich aber lt. dessen Auskunft in Evidenz.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2018 war für die Kontrollabteilung bei der Verifizierung der Daten des Finanzberichtes per 31.12.2018 hinsichtlich des betreffenden Darlehens die Durchführung der von ihr angeregten Korrektur feststellbar.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 41 Wie bereits in ihren vorhergehenden Berichten über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung der Stadt Innsbruck angemerkt, verkennt die Kontrollabteilung nicht, dass die VRV für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Bewertungsvorschriften u.a. für nicht abnutzbares Anlagevermögen vorsieht. Es wurde des Öfteren bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Stadt Innsbruck im Falle der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. ihr Vermögen um rd.

€ 594,9 Tsd. höher ausgewiesen hat, als es nach den unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften möglich ist. Auch in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2017 sind die Anteile an der betreffenden Gesellschaft in Höhe von rd. € 595,9 Tsd. ausgewiesen.

In der Stellungnahme kündigte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft an, den Anschaffungswert der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. in Anlehnung an die unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften zu korrigieren und künftig mit dem Abtretungspreis von € 1,00 in der Vermögens- und Schuldenrechnung auszuweisen.

Im Zuge der Prüfung der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 stellte die Kontrollabteilung die Umsetzung ihrer Anregung fest.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 42 Bei der Prüfung der Bilanzposition Beteiligungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass darunter u.a. Anteile an der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG mit € 5,0 Mio. oder 50,0 % + 1 Aktie, an der IVB und Stubaitalbahn GmbH mit € 6,3 Mio. oder 45,0 %, an der Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH mit rd. € 12,7 Tsd. oder 35,0 %, an der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH mit € 2,45 Mio. oder 24,5 % und an der Innsbrucker Stadtbau GmbH in Höhe von € 1,8 Mio. oder rd. 49,7 % ausgewiesen worden sind.

Wenn der Stadt Innsbruck unter Berücksichtigung des § 244 Abs. 4 UGB gegenüber den aufgezählten Gesellschaften die Mehrheit der Stimmrechte oder die Mehrheit der Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans usw. zustehen, dann wären diese unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen gewesen.

Im Rahmen der Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 wurde auch diese Bilanzposition einer Adaptierung zugeführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 43 Auch waren in der Bilanzposition Wertrechte des Anlagevermögens die Wertrechte der Stadt Innsbruck an der Sowi – Investor – Bauträger GmbH von rd. € 1,1 Tsd. oder 3,004 % enthalten. Da die Sowi Garage Beteiligungs GmbH, an der die Stadt Innsbruck Anteile in Höhe von 75,1 % hält, an der erstgenannten Gesellschaft mit 96,0 % beteiligt ist, wäre auch diese Gesellschaft unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen zu führen gewesen.

Den Ausführungen im Anhörungsverfahren nach hat das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zugesichert, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und künftig die Kategorisierung der städtischen Anteile an Unternehmungen unter Berücksichtigung des § 244 Abs. 4 UGB aufgrund der städtischen Mehrheit der Stimmrechte oder der Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans durchzuführen.

Wie diesbezüglich der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 zu entnehmen war, ist der Anregung der Kontrollabteilung ebenso in diesem Punkt nachgekommen worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 44 Zu den im Hinblick auf den für das Jahr 2017 erstellten Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck bereits getroffenen Feststellungen wurden weitere Anmerkungen vorgenommen:

- Die Summe der für das Jahr 2017 im Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck abgebildeten Haftungsverhältnisse stimmte nicht mit der diesbezüglich im Rechnungsabschluss 2017 ausgewiesenen überein.

- Die „Wertpapiere und Anteile“ des Umlaufvermögens beliefen sich den Angaben des Vermögens- und Schuldennachweises der Stadt Innsbruck zufolge auf insgesamt € 16.788.360,36. Recherchen dazu haben ergeben, dass diese Vermögensposition aufgrund eines Formelfehler um einen Betrag von € 466.543,64 (Verlassenschaft) zu niedrig dargestellt worden ist. Demzufolge wäre dem im Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck ausgewiesenen Gemeindegapital vorgenannter Betrag zuzurechnen.
- Auch wurde der Sachbearbeiter in Bezug auf die Erläuterungen zu den Wertpapieren und Anteile des Umlaufvermögens auf einen Formelfehler im Zusammenhang mit der Berechnung der Bestandsveränderungen 2017 aufmerksam gemacht.
- Ebenso stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Höhe der in der Bilanz dargestellten Position des Umlaufvermögens „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ von € 26.602.703,25 nicht mit jener in den darauf Bezug nehmenden Erläuterungen zur Bilanz übereinstimmte. In der Bilanz war irrtümlicherweise ein um € 2.000.000,00 zu niedriger Wert verbucht worden und war dieser Umstand auf einen Tipp- bzw. Eingabefehler zurückzuführen. Auch in diesem Fall wäre die Höhe des Gemeindegapitals um den soeben erwähnten Betrag zu korrigieren bzw. das Gemeindegapital zu erhöhen.
- Des Weiteren zeigte sich, dass der Stand des Mandantenkontos IISG zum Bilanzstichtag 31.12.2017 in Höhe von € 395.085,71 einerseits in der Bilanz unter den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und andererseits in den Erläuterungen zur Bilanz unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen geführt worden ist.

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte zu, die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung für das Jahr 2018 zu berücksichtigen und die angeführten Beträge einer Berichtigung zuzuführen.

Bei der Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 sind auch diese Abweichungen berichtigt worden.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 45 Bei der Verifizierung eines in der voranschlagsunwirksamen Gebarung auf der Finanzposition 9/365145 – Innsbruck Card, Goldenes Dachl ausgewiesenen Kassenrestes von € 3.467,00 handelte es sich um Abrechnungen mit der Innsbruck Information und Reservierungs GmbH bezüglich der Innsbruck Card für das Museum Goldenes Dachl.

Im Zuge der Abstimmung des gegenständlichen Kassenrestes von am betreffenden Konto 365145 stellte sich heraus, dass bei einer Gegenüberstellung der einzelnen Buchungen und unter Berücksichtigung eines Rechnungsbetrages von € 2.488,50, der am 31.12.2017 als Ausgabe eingebucht und am 18.01.2018 beglichen wurde, ein Kassenrest von € -978,50 verblieb, der bis zum Abschluss der Prüfung nicht aufgeschlüsselt werden konnte. In Absprache mit der Leiterin des Amtes für Rechnungswesen und der Sachbearbeiterin des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum empfahl die Kontrollabteilung seinerzeit, eine Abstimmung der getätigten Buchungen auf dem gegenständlichen Konto vorzunehmen.

Lt. damaliger Stellungnahme des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft (Referat Buchhaltung) sei mit der zuständigen Dienststelle Kontakt aufgenommen und das Konto abgestimmt worden, wobei die Verifizierung noch im Detail erfolgen müsse.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2018 wurde vom Amt für Kultur mitgeteilt, dass die vom Amt für Rechnungswesen abgegebene Stellungnahme mit dem Amt für Kultur abgestimmt worden sei und daher keine eigene Stellungnahme mehr notwendig wäre.

Seitens des Referates Buchhaltung wurde mitgeteilt, dass nur anhand der erfassten Buchungen Rückschlüsse gezogen werden können, wie viele Karten verkauft worden seien, man jedoch über keine weiterführenden Aufstellungen verfügen würde. Die Sachbearbeiterin des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseums kam nach Abstimmung des gegenständlichen DL-Kontos 365145 zum Ergebnis, dass davon ausgegangen werden könne, dass der Betrag von € -978,50 aus vorherigen Jahren stammen müsse. Auch die Durchsicht des Jahres 2016 führte zu keinem Ergebnis. Darüber hinaus wurde u.a. angeführt, dass es bedingt durch den Buchungsschluss am 16.12.2016 und die Umstellung auf GeOrg im Jänner 2017 zu div. Schwierigkeiten bei den importierten Daten gekommen wäre.

Lt. Prüfung des Referates Buchhaltung ergab sich für das Jahr 2018 eine Differenz, die 2017 betreffen könnte. Die Abstimmung des DL-Kontos müsse aber gemeinsam mit der Sachbearbeiterin des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum erfolgen, was jedoch im Rahmen des Anhörungsverfahrens aufgrund eines Krankenstandes nicht möglich gewesen wäre. Um derartige Unstimmigkeiten künftig zu vermeiden, wurde vom Amt für Rechnungswesen mit dem Amt für Kultur vereinbart, dass die DL-Konten 345140 – Innsbruck Card, Stadtarchiv und 365145 – Innsbruck Card, Goldenes Dachl regelmäßig (eingangs monatlich, zu gegebenem Zeitpunkt quartalsweise) seitens des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum in Abstimmung mit dem Referat Buchhaltung überprüft werden.

Die diesbezügliche Nachfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2019 beim Amt für Rechnungswesen hat ergeben, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge geleistet wurde, indem in regelmäßigen Abständen eine Abstimmung zwischen

Buchhaltung und der betroffenen Dienststelle durchgeführt werde. Dem der Kontrollabteilung übermittelten Auszug des DL-Kontos 365145 – Innsbruck Card, Goldenes Dachl konnte entnommen werden, dass auf dem betreffenden Konto per 31.12.2019 ein Saldo von € 0,00 ausgewiesen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Gestellungsbetrieb Stadt Innsbruck

(seit Juli 2019 Geschäftsstelle Gestellungsbetrieb)

(Bericht vom 19.11.2018)

- 46 Der prüfungsgegenständliche Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck ist organisatorisch der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung als Amt mit einem dazugehörigen Referat mit derselben Bezeichnung „Gestellungsbetrieb“ zugeordnet.

Bezugnehmend auf die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) steht ein Amt (im Folgenden auch als Dienststelle bezeichnet) unter der Leitung eines Amtsvorstandes. Dieser leitet den Dienst in der betreffenden Dienststelle nach den Grundsätzen des § 5 MGO und ist insbesondere mit der Aufsicht über die der Dienststelle zugeordnete(n) Referatsleiter(n) befasst. Außerdem obliegt dem Amtsleiter die Mitwirkung an der Personalentwicklung in Bezug auf die Mitarbeiter sowie deren laufende Information über anzuwendende Vorschriften und grundsätzliche Entscheidungen. Ferner hat der Amtsvorstand an der Planung und Verwendung der zur Besorgung der Verwaltung erforderlichen Mittel mitzuwirken. Des Weiteren obliegt dem Amtsleiter gemäß MGO auch die Mitwirkung an der Reform der Stadtverwaltung, insbesondere mit den Mitteln der dezentralen Ressourcenverwaltung, des Controllings und der Mitarbeiterführung durch Zielvereinbarung.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass im Amt bzw. Referat Gestellungsbetrieb nur mehr ein Bediensteter, der Referatsleiter, beschäftigt ist.

Dem mit Produktverantwortung ausgestatteten Referatsleiter sind Aufgaben zur fachverantwortlichen Erledigung mit im Vorhinein zugewiesenen Sach- und Personalressourcen unter Zielvorgaben wie Qualitäts-, Kosten- und Zeitkriterien übertragen. Entsprechend den Bestimmungen der MGO unterliegt ein Referatsleiter der Aufsicht durch die organisatorisch zuständige Amtsleitung sowie Abteilungsleitung.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu ergänzend an, dass mit der Versetzung des damaligen Vorstandes des Amtes für Gestellungsbetrieb in den dauernden Ruhestand mit Wirkung 31.07.2003 keine nachfolgende Bestellung eines diesbezüglichen Dienststellenleiters (Amtsleiter) erfolgte.

Abschließend regte die Kontrollabteilung an, aus Gründen der Aktualität sowie auf Grund geänderter Anforderungen der Verwaltungspraxis eine Evaluierung der Aufbauorganisation des Stadtmagistrates hinsichtlich der Einteilung in Ämter und Referate der MA IV vorzunehmen.

Dazu merkte der Leiter des Gestellungsbetriebes an, mit der Abteilungsleitung der MA IV Gespräche hinsichtlich einer künftigen Zuordnung des Gestellungsbetriebes vorzunehmen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 informierte die MA IV, dass bereits Gespräche zur Evaluierung der Aufbauorganisation des Stadtmagistrates hinsichtlich einer Zuordnung des Gestellungsbetriebes geführt wurden und im Laufe des Jahres 2019 werde eine in die Zukunft gerichtete Neustrukturierung erarbeitet.

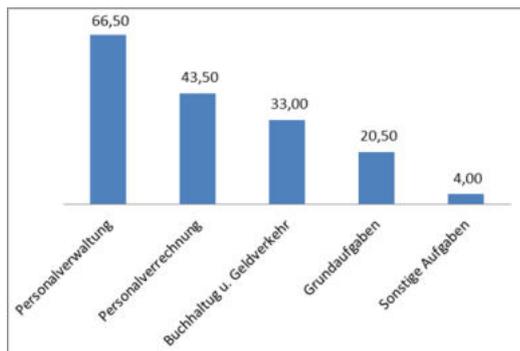
Mit 16.07.2019 hat Herr Bürgermeister die Änderung der Aufbauorganisation, der Magistratesgeschäftsordnung (MGO) sowie der Geschäftseinteilung (besonderer Teil der MGO) des Stadtmagistrates Innsbruck verfügt. Der als Betrieb der gewerblichen Art geführte Gestellungsbetrieb wird sohin entsprechend einem Sachverständigen-gutachten als (neue) Geschäftsstelle Gestellungsbetrieb mit der ergänzenden Bezeichnung Betrieb der gewerblichen Art unmittelbar der Abteilungsleitung der Magistratsabteilung IV zugeordnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

47 Das Amt für Gestellungsbetrieb hat insgesamt drei Produkte definiert:

- 4911 Personalverrechnung,
- 4912 Buchhaltung und Geldverkehr sowie
- 4913 Personalverwaltung

Eine in dieser Angelegenheit ergänzend durchgeführte Einschau der Kontrollabteilung in die Stundenaufzeichnung bzw. -verteilung der Funktionsmatrix (Prozessmonitor) des Amtes für Gestellungsbetrieb zeigte, dass sich die zeitlichen Ressourcen des diesbezüglichen Leiters im Rahmen der Produktzuordnung auf die allgemeinen Grundaufgaben, sonstigen Aufgaben und Fachaufgaben der oben erwähnten Produkte wie folgt verteilen:



Der Leiter des Gestellungsbetriebes wendet gemäß Funktionsmatrix für die Fachaufgaben der drei Produkte etwa 86 %, für die allgemeinen Grundaufgaben rd. 12 % und für die sonstigen Aufgaben ca. 2 % der gesamten zu leistenden Verwaltungsstunden auf. Sohin werden insgesamt 167,50 Arbeitsstunden pro Monat in der Funktionsmatrix für unterschiedliche Aufgabenbereiche ausgewiesen.

Eine umfassende Evaluierung der Produkte, der dazugehörigen Fachaufgaben und die dem Aufgabenbereich zugeordneten Arbeitsstunden des Referatsleiters des Gestellungsbetriebes lag nach Recherchen der Kontrollabteilung bereits einen längeren Zeitraum zurück. Daher regte die Kontrollabteilung aus Gründen der Aktualität

an, die ausgewiesenen Stundenzuordnungen des Leiters des Gestellungsbetriebes auf die jeweiligen Fachaufgaben, insbesondere auf die allgemeinen Grundaufgaben entsprechend dem derzeitigen Tätigkeitsbereich bzw. Arbeitsschwerpunkt, zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren informierte die betroffene Dienststelle die Kontrollabteilung, dass eine eingehende Prüfung der veränderten und erweiterten Aufgabenbereiche des Referatsleiters durchgeführt werde.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2018 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die dem jeweiligen Aufgabenbereich zugeordneten Arbeitsstunden des Referatsleiters über einen befristeten Beobachtungszeitraum aufgezeichnet und der Abteilungsleitung der MA IV bekanntgegeben werden.

Im Rahmen des aktuellen Anhörungsverfahrens übermittelte die Fachdienststelle als Ergebnis der Evaluierung der Arbeitszuordnungen dementsprechende Aufzeichnungen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 48 Die Kontrollabteilung nahm eine auf Stichproben basierende Einschau mit dem Fokus auf eine ordnungsgemäße Ausfertigung auf diversen Auszahlungsanordnungen des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck durch.

Im Rahmen dieser Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass nicht jede Ausgabeanordnung den in den betreffenden Ausführungsbestimmungen festgelegten Kriterien entsprach und insbesondere das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. So fehlte teilweise die Unterschrift des Anordnungsberechtigten, zum Teil die Beurkundung des fachkundigen Bediensteten zur Feststellung der sachlichen u. rechnerischen Richtigkeit bei den von der Kontrollabteilung gesetzten Stichproben.

Zudem unterfertigten verschiedene Personen als Anordnungsberechtigte bei einigen Anweisungsbelegen (Auszahlungsanordnungen) des Gestellungsbetriebes, die nach Ansicht der Kontrollabteilung nicht die entsprechend den besagten Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnungsberechtigung haben.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung teilte hierzu die Leiterin des Amtes für Rechnungswesen der MA IV mit, dass derzeit keine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich einer Stellvertretung des Anordnungsberechtigten (Leiter des Gestellungsbetriebes) zur Unterfertigung von Auszahlungsanordnungen vorliege. Überdies wurde der Kontrollabteilung ein Unterschriftsprobenblatt für die AOB des Gestellungsbetriebes, auf welchem einerseits der im Jahr 2003 in den Ruhestand getretene Amtsvorstand und andererseits der derzeitige Referatsleiter (damals Sachbearbeiter) unterzeichneten, übermittelt.

Abschließend hielt die Kontrollabteilung fest, dass grundsätzlich das Amt für Rechnungswesen, insbesondere das Referat Buchhaltung der MA IV von der damaligen Frau Bürgermeisterin im Rahmen der betreffenden Ausführungsbestimmungen beauftragt ist, alle angeordneten Einnahmen und Ausgaben auf die Richtigkeit der Einweisung entsprechend der Gliederung des Voranschlages zu prüfen und unrichtige Kontierungen zurückzuweisen.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass der Gestellungsbetrieb ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des KStG ist und als eine hierfür erforderliche Voraussetzung die wirtschaftliche Selbständigkeit ist und infolgedessen seine Buchführung in einem geschlossenen Geschäftskreis (Rechnungskreis) abwickelt. Der Gestellungsbetrieb wird sohin als eigenständiger Mandant im neuen städtischen ERP-System „GeOrg“ geführt, wobei dessen Geschäftsprozesse und deren Berechtigungssystem nicht an den Standard der Stadt Innsbruck angepasst wurden.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ist somit eine regelmäßige Prüfung der Buchführung (Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen) des Gestellungsbetriebes entsprechend den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2017 und 2018 durch das zuständige Amt für Rechnungswesen nur mit einem erhöhten Aufwand möglich.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext, dem formalrechtlichen Aspekt der ordnungsgemäßen Unterfertigung von Einnahmen- und Ausgabenanordnungen entsprechend den von der seinerzeitigen Frau Bürgermeisterin vom 09.12.2016 verfügten Ausführungsbestimmungen erhöhtes Augenmerk zu widmen. Zudem regte

die Kontrollabteilung diesbezüglich an, eine dementsprechende Regelung, Unterschriftenrichtlinie bzw. Vertretungsregelung des Anordnungsberechtigten auszuarbeiten und in Schriftform zu dokumentieren.

Laut Stellungnahme beabsichtige das Amt für Gestellungsbetrieb die Anordnungsberechtigungen formell neu zu regeln und zu erweitern.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2018 informierte die MA IV, dass eine Unterschriftenrichtlinie bzw. Vertretungsregelung des Anordnungsberechtigten in Ausarbeitung sei.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau 2019 wurde die Kontrollabteilung über die Umsetzung der Neuregelung der Anordnungsberechtigung sowie der Stellvertretung in Kenntnis gesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 49 Im Jahr 2016 hat der Gestellungsbetrieb nochmals ein aus dem seinerzeitigen Veranlagungsbetrag (€ 3.124.931,87) geführtes Festgeldkonto im Betrag von € 2.040.095,62 aufgelöst und der Stadt Innsbruck dann als zweite Tranche zur Tilgung des Handverlages überwiesen. Die entsprechende buchhalterische (kame-rale) Verbuchung dieses Rückerstattungsbetrages erfolgte allerdings über das Sachkonto 370000 IKB – Erlöse Aktienverkauf (Pensionsabdeckung), welches im Allgemeinen die zweckgebundenen Veranlagungen des Regional- und Straßenbahnprojektes und der Pensionsrückdeckungen des Gestellungsbetriebes abbildet.

Des Weiteren beanstandete die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang die Höhe dieses Rückzahlungsbetrages, weil infolgedessen der Gestellungsbetrieb mehr als das anfänglich von der Stadt Innsbruck erhaltene Kapital zur steueroptimierten Veranlagung von € 3.124.931,87 zurückbezahlte.

Betrag in €	Text
3.124.931,87	Summe zur steueroptimierten Veranlagung im GESB
-1.457.420,00	1. Tranche – Tilgung des Handverlages
-2.040.095,62	2. Tranche – Tilgung des Handverlages
-372.583,75	Überzahlung

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass auch dieses aufgelöste Festgeldkonto ebenfalls aus den stetigen Wiederveranlagungen des einstigen im Jahr 2000 dem Gestellungsbetrieb bis auf Widerruf übertragenen Betrages von € 3.124.931,87 entstammte.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung konterkarierte diese Vorgehensweise das gesamthafte „Gestellungsbetriebskonstrukt“ einer steueroptimalen Veranlagung, welches besagt, dass die erwirtschafteten (steuerfreien) Früchte (bspw. Zinserträge) im Gestellungsbetrieb verbleiben müssen und nur das eingebrachte Kapital von der Stadt entnommen werden darf.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, diesbezüglich zur Hintanhaltung etwaiger steuerlicher Nachteile eine Rückzahlung dieses über das Kapital hinausgehenden Betrages von € 372.583,75 an den Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck in Erwägung zu ziehen.

Hierzu teilte das Amt für Gestellungsbetrieb der Kontrollabteilung mit, dass die Abteilungsleitung der MA IV eine diesbezügliche Prüfung vornehme werde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2018 informierte die MA IV, dass die gegenständliche Empfehlung in die Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck für die kommenden Jahre mitaufgenommen werde.

In Beantwortung der aktuellen Follow up – Einschau 2019 wurde von der Abteilungsleitung der MA IV ein im März 2019 angefertigtes Konzept mit dem Titel „Budgetfinanzierung der Pensionsverbindlichkeiten des Gestellungsbetriebes“ zur Verfügung gestellt (nähere Ausführungen dazu siehe Tz 52).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

50 Vor dem Hintergrund der vollständigen Rückerstattung der städtischen Geldmittel zeigte sich die Kontrollabteilung erstaunt, dass auf dem Sachkonto 279100 Handverlag („Veranlagung“) noch ein offener (rückzahlbarer) Saldo in Höhe von € 676.431,13 zum 31.12.2017 ausgewiesen ist.

51 Im Zuge diesbezüglicher Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Jahr 2005 dem Gestellungsbetrieb bei der Ermittlung des jährlichen Rückzahlungsbetrages betreffend städtischer Abgangsdeckung irrtümlicherweise ein Berechnungsfehler unterlaufen ist. Aufgrund einer in diesem Kontext unzutreffenden Verbuchung bzw. durchgeführten Stornobuchung auf unterschiedlichen Sachkonten errechnete sich dieser Betrag in Höhe von € 676.431,13.

Dieser für den Gestellungsbetrieb nicht zuordenbare Betrag von € 676.431,13 wurde schließlich bis ins Jahr 2017 auf mehreren verschiedenen Sachkonten der voranschlagsunwirksamen Gebarung (bspw. 279100 Handverlag, 370000 - IKB Erlöse Aktienverkauf [Pensionsabdeckung], 390000 Passive Rechnungsabgrenzung) abwechselnd buchhalterisch ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung merkte in diesem Kontext an, dass es sich hierbei um eine buchhalterische Fehlbuchung handelte und keine kassenwirksame Folgewirkung damit verbunden ist. Noch während der Prüfung hat der von der Kontrollabteilung auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemachte Leiter des Gestellungsbetriebes diesen Mangel umgehend behoben.

Im Hinblick auf die in diesem Kapitel festgestellten Beanstandungen bei den beiden Sachkonten in der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Gestellungsbetriebes – 279100 Handverlag und 368000 Verrechnungskonto Stadt – regte die Kontrollabteilung an, künftig zumindest einmal jährlich (bspw. bei der Erstellung der Jahresrechnung) eine koordinierte Plausibilitätskontrolle mit dem Amt für Rechnungswesen, in dessen Aufgabenbereich das Erstellen des städtischen Rechnungsabschlusses sowie die Rechnungsabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art fällt, durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Gestellungsbetrieb mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Zur Follow up – Einschau 2018 wurde diesbezüglich berichtet, dass eine von der Kontrollabteilung angeregte Plausibilitätskontrolle durch das Amt für Rechnungswesen zu den beiden Sachkonten 279100 Handverlag und 368000 Verrechnungskonto Stadt noch ausständig sei.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2019 teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, dass die beiden Sachkonten 279100 Handverlag und 368000 Verrechnungskonto Stadt derzeit ausgeglichen seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 52 Wie die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, stand eine zum Jahresende 2017 im Rahmen der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb bestehende bzw. geführte „Forderung Stadt Innsbruck“ in Höhe von € 1.233.485,89 in Verbindung mit der Rückführung des dem GESB bei dessen Gründung zur Verfügung gestellten Handverlages.

Im September des Jahres 1994 wurde der GESB von der Stadt Innsbruck mit einem „Startkapital“ in Höhe von insgesamt € 1.606.069,64 (ursprünglich ATS 22.100.000,00) ausgestattet. Zur Deckung des im Jahr 2017 noch offenen zurückzuführenden Betrages von € 1.233.485,89 wurde vom GESB dabei aus liquiditätstechnischer Sicht auf Geldmittel zurückgegriffen, welche der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb zuzurechnen sind. Aus diesem Grund wurde – aus Sicht der Stadt Innsbruck und vom externen Controller – bezüglich der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb eine Forderung der Stadt Innsbruck (gegenüber dem GESB) in diesem Ausmaß ausgewiesen.

Von der Kontrollabteilung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb geführten Veranlagungen im GESB dringend zur (restlichen) Deckung der Pensionszahlungen benötigt werden. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, die zum Jahresende 2017 aus Sicht der Stadt bestehende Forderung (gegenüber dem GESB) in Höhe von € 1.233.485,89 zu bereinigen. Für die Kontrollabteilung vorstellbar war ein um diesen Betrag erhöhter Abgangsdeckungszuschuss der Stadt an den GESB, um diesen Betrag wieder der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb zuzuführen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass die Bereinigung der Forderung in den kommenden Jahren in Form von erhöhten Budgetzuschüssen – entsprechend dem Liquiditätsbedarf des Gestellungsbetriebes – erfolgen wird. Auch zur letztjährigen Follow up – Einschau wurde vom Leiter der MA IV angekündigt, die gegenständliche Empfehlung bei der Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes für die kommenden Jahre zu berücksichtigen.

Zur aktuellen Follow up – Prüfung stellte der Leiter der MA IV der Kontrollabteilung ein im März 2019 angefertigtes Konzept mit dem Titel „Budgetfinanzierung der Pensionsverbindlichkeiten des Gestellungsbetriebes“ zur Verfügung. Dieses wurde vom Finanzbeirat in seiner Sitzung vom 13.05.2019 und letztlich auch vom Stadtsenat in seiner Sitzung vom 14.08.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis sind in diesem Konzept ab dem Jahr 2020 einschleifend erhöhte Zusatzzuschüsse (neben dem bestehenden jährlich wertangepassten Budgetzuschuss für 2020 rd. € 5,3 Mio.) vorgesehen. Das konzipierte Zuschussmodell beginnt mit einer zusätzlichen Budgetfinanzierung von € 1,6 Mio. im Jahr 2020, welche jährlich um € 0,4 Mio.

ansteigt, sodass im Jahr 2024 der Zusatzzuschuss € 3,2 Mio. betragen wird. Diese erhöhten Zuschüsse liefern einerseits ihren Beitrag zur Verhinderung eines ab dem Jahr 2024 (voraussichtliches Aufbrauchen des Finanzvermögens) sprunghaften Anstieges der Budgetfinanzierung auf Seiten der Stadt. Der Gesamtbudgetzuschuss wird im Jahr 2025 bei rd. € 14,0 Mio. liegen – dies unter der Annahme, dass auf die bestehenden Immobilienveranlagungen nicht zurückgegriffen wird. Andererseits werden durch diese höheren Zuschüsse ab dem Jahr 2020 gleichzeitig auch ohnehin fällige Zahlungen der Stadt an den GESB aus den Titeln „Immobilienenerträge“, „Zinsen für Direktdarlehen Patscherkofelbahn“, „Rückführung Handverlag“ und „Übernahme Darlehen SOWI-Garage“ abgedeckt werden.

Im Detail wurde im städtischen Voranschlag für das Jahr 2020 letztlich ein Zusatzzuschuss von € 1.600.000,00 umgesetzt, welcher auch einen Drittelanteil zur Bereinigung der hier thematisierten Forderung der Stadt aus der Rückführung des damaligen Handverlages betrifft. Mittels der für die Jahre 2021 (€ 2.000.000,00) und 2022 (€ 2.400.000,00) vorgesehenen zusätzlichen Budgetzuschüsse, die von der MA IV in ihrer mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden, wird der gesamte Forderungsbetrag betreffend die Rückführung des Handverlages im Jahr 2022 zurückgeführt sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

53 Vor dem Hintergrund des zeitlichen Näherrückens des Aufbrauchs der Finanzveranlagung (voraussichtlich in den Jahren 2023/2024) wurden vom Anlagebeirat (aktuell Finanzbeirat) seit dem Jahr 2013 mehrere Maßnahmen zur bestmöglichen Schließung der Deckungslücke in folgende Richtungen vorgeschlagen:

- früherer Verwertungsbeginn bezogen auf die regionalen Immobilienveranlagungen
- außerordentliche Budgetzuschüsse (also zusätzlich zu den bestehenden jährlichen Zuschüssen im wertangepassten Ausmaß von € 4,5 Mio.)
- höhere Valorisierung der bestehenden Budgetzuschüsse (bspw. 3 % p.a. anstelle der bislang gepflogenen 2 % p.a.)

Diese Empfehlungen des Beirates wurden vom Stadtsenat im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung durch die Fachdienststelle (MA IV) zustimmend zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Prüfung sprach sich der Finanzbeirat zuletzt in seiner Sitzung vom 30.05.2017 zur Schließung der Deckungslücke erneut für außerordentliche Budgetzuschüsse oder eine höhere Valorisierung der Budgetzuschüsse aus. Eine dahingehende Umsetzung war für die Kontrollabteilung im Zuge der seinerzeitigen Einschau nicht feststellbar.

Aus diesem Grund rief die Kontrollabteilung die Empfehlungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates im Zusammenhang mit außerordentlichen oder höher valorisierten Budgetzuschüssen als (eine) Möglichkeit der Schließung der Deckungslücke in Erinnerung und empfahl der Stadt Innsbruck als Investor, in diese Richtung gehende Maßnahmen ab dem Budgetjahr 2019 in Erwägung zu ziehen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde von der MA IV darauf verwiesen, dass sich der Finanzbeirat – wie in der Vergangenheit auch – bereits in der damals

Text-
ziffer

folgenden Sitzung unter anderem zur Sicherstellung der Finanzerfordernisse des Gestellungsbetriebes beraten werde. Die dahingehenden Empfehlungen würden dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage vorgelegt.

Zur vergangenen Follow up – Einschau teilte der Leiter der MA IV mit, dass der Finanzbeirat den angeführten Beschluss in seiner letzten Sitzung (vom 08.11.2018) bekräftigt habe. Weiters wurde von ihm angekündigt, die angesprochene Deckungslücke in der Finanzplanung der Stadt Innsbruck zu berücksichtigen.

Erneut dazu befragt wurde vom Leiter der MA IV auf das im März 2019 erarbeitete Konzept zur „Budgetfinanzierung der Pensionsverbindlichkeiten des Gestellungsbetriebes“ verwiesen. Dieses sieht – wie in Tz 52 angeführt – ab dem Jahr 2020 einschleifend erhöhte zusätzliche Budgetzuschüsse der Stadt zur (teilweisen) Finanzierung des GESB vor. Im Voranschlag der Stadt Innsbruck war der für das Jahr 2020 erhöhte Budgetzuschuss berücksichtigt. Für weitere Umsetzungen wurde von der Fachdienststelle auf die Berücksichtigung dieser Zusatzzuschüsse in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt verwiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 54 Bezüglich der Erträge hinsichtlich der regionalen Immobilieninvestitionen als Teil der Gesamtveranlagung des GESB wurde vom Beiratsvorsitzenden in der Sitzung vom 03.05.2016 darauf hingewiesen, dass diese in der Vergangenheit zwar von der Stadt Innsbruck vereinnahmt, jedoch nicht an den Gestellungsbetrieb weitergeleitet worden sind. Im Bewertungs- und Berechnungssystem bezüglich des Gestellungsbetriebes wirkt sich dieser Umstand auf die Deckungslücke erhöhend aus.

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Näherrückens der Deckungslücke wurde vom Beirat auf die Notwendigkeit detaillierter strategischer Planungen zur Schließung der Deckungslücke verwiesen. Insbesondere wurde dahingehend auf einen Verwertungsbeginn der Immobilien bereits ab den Jahren 2023/2024 (bis dahin wahrscheinliches Aufbrauchen des Finanzvermögens) hingewiesen.

Dem Protokoll der Sitzung des Finanzbeirates vom 30.05.2017 waren in diesem Zusammenhang folgende Empfehlungen zu entnehmen:

- Verwertungsbeginn der Immobilien bereits ab dem Jahr 2024
Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird das Finanzvermögen im Laufe des Jahres 2024 aufgebraucht sein, sodass danach Zahlungsflüsse aus dem Immobilienvermögen notwendig werden. Bereits jetzt sind strategische Überlegungen betreffend die Verwertung von Immobilien – z.B. durch Verkauf oder Beleihung – anzustellen.
- Einbeziehung der kalkulierten, tatsächlich erzielten Erträge aus den für die Pensionsrückdeckung zweckgewidmeten Immobilieninvestments

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass sich der Finanzbeirat in seiner Sitzung vom 15.11.2017 (das war das letzte der Kontrollabteilung im Zuge der damaligen Einschau vorgelegte Sitzungsprotokoll) unter Tagesordnungspunkt 5 mit der „Strategie Immobilien“ beschäftigte. In Grundzügen wurden dabei zwei Denk- bzw. Modellvarianten aufgezeigt. Die damalige Frau Bürgermeisterin brachte als Mitglied des Finanzbeirates den Vorschlag ein, die Entscheidungsgrundlagen im ersten Halbjahr 2018 (weiter) entscheidungsreif zu konkretisieren. Dieser Vorgehensweise wurde vom Beirat zugestimmt. Der Stadtsenat nahm die dargestellten Empfehlungen des Finanzbeirates im Rahmen der üblichen Berichte der Fachdienststelle (MA IV) ebenfalls zustimmend zur Kenntnis.

Die Kontrollabteilung rief die hier aufgezeigten Empfehlungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates im Zusammenhang mit den Immobilieninvestments in Erinnerung und empfahl der Stadt Innsbruck als Investor eine Umsetzung in Erwägung zu ziehen.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass diesbezügliche Veranlassungen bereits getroffen worden sind.

Im Zuge der Follow up – Einschau im vergangenen Jahr dazu befragt informierte der Leiter der MA IV darüber, dass die gegenständlichen Empfehlungen in die Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes für die kommenden Jahre mitaufgenommen werden würden. Die Erträge aus der Immobilien-Veranlagung „Wohnen am Lohbach II“ aus den Jahren 2017 und 2018 wurden dem Gestellungsbetrieb zur Verfügung gestellt.

Aktuell waren im vorgelegten Konzept über die „Budgetfinanzierung der Pensionsverbindlichkeiten des Gestellungsbetriebes“ auch Überlegungen im Zusammenhang mit den getätigten Immobilieninvestments bzw. den daraus lukrierten laufenden Immobilienerträgen dokumentiert. Im Detail ist für das Jahr 2024 eine Übertragung der Immobilienveranlagungen im Sinne einer rechnerischen Zuordnung der Immobilien an die Stadt und im Gegenzug die komplette Übernahme aller restlichen Pensionsverbindlichkeiten durch die Stadt vorgesehen. Die Bewirtschaftung der Immobilien (mit allen denkbaren Gestaltungsvarianten) obliegt sodann der Stadt.

Die Weiterleitung der vom externen Controller in seinen Simulationsstudien hochgerechneten laufenden Immobilienerträge ist im Rahmen der ab dem Jahr 2020 praktizierten zusätzlichen Budgetzuschüsse der Stadt an den GESB abgedeckt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 55 Im Zusammenhang mit dem veranlagten Immobilienportfolio gab die MA IV in ihrem dahingehenden Bericht vom 16.01.2018 (zur Sitzung des Stadtsenates am 07.02.2018) die erzielten Erträge im Jahr 2017 mit einem Betrag von insgesamt € 741.372 an.

Zu dieser Angabe war für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese Jahreserträge in den ihr vorliegenden letzten vier Berichten der MA IV an den Stadtsenat in unveränderter Höhe dokumentiert worden sind. Eine Abstimmung mit den Miet- und Pachtzinsvorschreibungen der IISG betreffend das prüfungsgegenständliche Jahr 2017 ergab (zum Teil) andere Werte. Außerdem wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass in den Ertragsangaben für das Jahr 2017 bezüglich dreier Immobilien-Veranlagungen wohl auch die in den Miet- und Pachtzinsvorschreibungen inkludierte Umsatzsteuer enthalten war.

Von der Kontrollabteilung wurde der MA IV empfohlen, diese Ertragsangaben in Bezug auf das investierte Immobilienportfolio des Gestellungsbetriebes auch in Zusammenarbeit mit der IISG als bestandszinsvorschreibender Stelle in Verbindung mit den Hinweisen der Kontrollabteilung zu überarbeiten und in künftigen Berichten aktuell zu halten. Im Anhörungsverfahren bestätigte die zuständige Fachdienststelle, der Empfehlung nachzukommen.

Aktuell sagte der Leiter der MA IV – so wie im vergangenen Jahr auch – zu, dass die Anregung der Kontrollabteilung bei der (bevorstehenden) Berichtsausarbeitung (zum 31.12.2019) berücksichtigt werden wird. Dies insofern, als darin bezüglich der Immobilienerträge die letztverfügbaren Informationen abgebildet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

56 Im Jahr 2010 wurden im Bereich des Griesauweges südlich des Gewerbegebietes Roßau von der Stadt Innsbruck im Rahmen des Immobilienteiles GESB die drei Grundstücke Nr. 579/3, 589 und 590 – alle KG Amras – erworben.

Mittlerweile hat sich die Fläche des Grundstücks Nr. 579/3 infolge von insgesamt drei Tauschgeschäften deutlich verringert. Beim flächenmäßig größten Tausch wurde der betroffene Teil des Grundstücks Nr. 579/3 im Ausmaß von 4.633 m² gegen Grundstücksflächen südlich des „Tivoli Stadion Tirol“ getauscht.

Diesem dritten Tauschgeschäft liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2015 zugrunde. Gemäß der in der Vorlage des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV vom 21.10.2015 enthaltenen weiterführenden Erklärung seien diese Grundstücksflächen (unter anderem) für das geplante Football-Zentrum vorgesehen. Weiters wurde in der Amtsvorlage darauf verwiesen, dass das Grundstück Nr. 579/3 von der Stadt aus Geldmitteln des GESB finanziert worden ist und die durch den Tausch eintretende Flächenverkleinerung klarerweise auch den Wert des Grundstückes vermindert. Da die Gegenleistung voraussichtlich als Teil des geplanten Football-Zentrums kaum künftige Erträge für Pensionszahlungen erwarten lässt, muss ein Wertausgleich für die reduzierte Fläche anderweitig erfolgen. Von der MA IV wurde vorgeschlagen, dass bei einer Veräußerung eines oder mehrerer der erworbenen Grundstücke der Erlös ausgleichshalber dem Gestellungsbetrieb zufließen soll. Diesem Vorschlag wurde vom Gemeinderat in der Beschlussfassung gefolgt.

In Verbindung mit den Tauschtransaktionen hinsichtlich des Grundstücks Nr. 579/3 erinnerte die Kontrollabteilung an den Beschluss des Gemeinderates vom 05.04.2002, wonach der im Rahmen des Verkaufs von städtischen Anteilen an der IKB AG an die TIWAG erzielte Veräußerungserlös mit einer Zweckwidmung versehen worden ist. Durch die aus städtischer Sicht nachvollziehbaren Tauschgeschäfte zur Realisierung verschiedener Vorhaben, soll/darf – so interpretiert die Kontrollabteilung den seinerzeitigen Beschluss bzw. auch die dargelegten Ausführungen und Beschlussvorschläge der MA IV – das Immobilienportfolio Gestellungsbetrieb nicht geschmälert werden.

Vom externen Controller wurde bereits für das Jahr 2024 das gänzliche Aufbrauchen der Finanzveranlagungen des GESB prognostiziert. Aufgrund dieses Umstandes und der obigen Argumentation empfahl die Kontrollabteilung, den wegen der aufgezeigten (drei) Tauschgeschäfte für das Grundstück Nr. 579/3 notwendigen Wertausgleich in die im Detail noch auszuarbeitenden strategischen Überlegungen bezüglich der Verwertung von Immobilien miteinzubeziehen. Im Anhörungsverfahren verwies die MA IV darauf, dass von ihr auf die Notwendigkeit dieses Wertausgleiches hingewiesen wurde/wird und der Finanzbeirat mit der Thematik befasst wurde/werden wird.

Im Zuge der letztjährigen Follow up – Einschau verwies der Leiter der MA IV darauf, die gegenständliche Empfehlung bei der Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes für die kommenden Jahre zu berücksichtigen.

In dem zur aktuellen Follow up – Prüfung von der MA IV vorgelegten Konzept ist für das Jahr 2024 eine Übertragung der Immobilien im Sinne einer rechnerischen Zuordnung zur Stadt vorgesehen. Im Gegenzug wird dabei von der Stadt die komplette Übernahme aller restlichen Pensionsverbindlichkeiten erfolgen. Durch diese beabsichtigte Vorgehensweise werden die Anregungen der Kontrollabteilung berücksichtigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 57 Zur Finanzierung des Ankaufs der Sowi-/City-Garage gewährte die Stadt Innsbruck als 75,10 %ige Gesellschafterin der Sowi Garage Beteiligungs GmbH mit Kreditvertrag vom 01.12.2014 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von € 2.520.356,00. Finanziert wurde dieses Gesellschafterdarlehen aus Geldmitteln des Gestellungsbetriebes. Die Kreditauszahlung erfolgte mit Valuta 28.11.2014.

Von der Kontrollabteilung wurde bereits im Jahr 2017 eine Prüfung des Ankaufes der Sowi-/City-Garage vorgenommen. Im Zuge dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung auch eine Überprüfung dieses aus Geldmitteln des Gestellungsbetriebes finanzierten Gesellschafterdarlehens vor. Im Detail wurde daher von ihr auf den bestehenden Bericht „über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH“ vom 07.09.2017, Zl. KA-04396/2017 verwiesen.

Der abgeschlossene Kreditvertrag weist eine 20-jährige Laufzeit auf. Die Tilgung hat per 31.12.2034 endfällig zu erfolgen, wobei vertragsgemäß eine einvernehmliche Verlängerung der Kreditlaufzeit möglich ist.

Die Kontrollabteilung erinnerte im Zusammenhang mit der vereinbarten Kreditlaufzeit daran, dass gemäß den Ergebnissen der vergangenen Simulationsstudien bzw. der letzten Strategieanalyse des externen Controllers die im Wege der Pensionsrückdeckung veranlagten Geldmittel bis spätestens 2023/2024 zur Deckung von Pensionszahlungen erforderlich sind. Die Finanzveranlagung wird höchstwahrscheinlich bis zu diesem Zeitpunkt aufgebraucht sein. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kontrollabteilung, in Zusammenarbeit mit dem externen Controller ein allfälliges vorzeitiges Rückzahlungserfordernis hinsichtlich dieses Kredites im Gesamtzusammenhang zu überprüfen und – wenn zutreffend – mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH dahingehend zu verhandeln. Im Anhörungsverfahren wurde von der MA IV angekündigt, in Abstimmung mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH mögliche Optionen zu prüfen.

Bei der letztjährigen Nachfrage erläuterte der Leiter der MA IV, dass die erforderlichen Maßnahmen seitens der Fachdienststelle geprüft worden wären und diese in Zusammenhang mit der Finanzplanung für die kommenden Jahre einer Beschlussfassung zugeführt werden würden.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2019 wurde von der MA IV auf das erarbeitete Konzept verwiesen. Im Detail war daraus für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass für die Jahre 2022, 2023 und 2024 durch die Bezahlung von zusätzlichen Budgetzuschüssen eine sukzessive Übertragung des Darlehens vom GESB an die Stadt vorgesehen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 58 Der zur Verrechnung zu gelangende Zinssatz wurde indikatorgebunden anhand des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines Aufschlages festgelegt. Die Bezahlung der Zinsen hat vereinbarungsgemäß jeweils am Ende eines Kalenderquartals im Nachhinein zu erfolgen.

Bereits in ihrem Bericht „über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH“ vom 07.09.2017 merkte die Kontrollabteilung an, dass die seit der Kreditzuzahlung bis zum 31.12.2016 angefallenen Zinsen nicht wie vertraglich vorgesehen, vierteljährlich im Nachhinein zur Zahlung gelangten. Eine Begleichung der Zinsen von der Sowi Garage Beteiligungs GmbH für den Zeitraum bis zum 31.12.2016 erfolgte erst Ende Jänner 2017. Vom Gestellungsbetrieb wurde dieser gesamte Zinsbetrag auf seinem Girokonto am 27.01.2017 vereinahmt.

Auch die Zinsen betreffend das Jahr 2017 wurden von der Kreditnehmerin entgegen der bestehenden vertraglichen Vereinbarung Anfang Jänner 2018 bezahlt. Vom GESB ist dieser gesamte Zinsbetrag am 08.01.2018 auf seinem Girokonto vereinahmt worden.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, entweder auf eine vertragskonforme (vierteljährliche) Begleichung der Zinsabschlüsse zu drängen oder – wenn dies beiderseits gewünscht ist – die Regelung des Kreditvertrages diesbezüglich anzupassen (jährliche Bezahlung der Zinsen). Von der MA IV wurde angekündigt, zusammen mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH eine diesbezügliche Lösung zu suchen.

Im vergangenen Jahr verwies der Leiter der MA IV darauf, dass die angeregte Vorgehensweise mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH in dieser Form abgestimmt worden wäre. Eine ergänzende Rücksprache mit dem für die Direktdarlehen des GESB zuständigen Leiter des Referates Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV (zugleich einer der beiden Geschäftsführer der Sowi Garage Beteiligungs GmbH) ergab, dass die Gesellschaft die Zinszahlungen künftig vierteljährlich überweisen werde.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Prüfung war für die Kontrollabteilung die Umsetzung der vierteljährlichen Zinszahlung anhand der Einschau in die Buchungsgrundlagen des GESB feststellbar.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die Berechnung der zur Abrechnung gelangten Zinsen konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden. Auffallend war dabei, dass ab dem Jahr 2017 ein Nominalzinssatz von 0,55 % p.a. zur Anwendung gelangt(e). Dieser Wert entspricht dem im Kreditvertrag vereinbarten Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor als Zinsindikator. Für die Zeit davor wurde der Zinssatz in der Weise festgelegt, dass der zu den vierteljährlichen Zinsanpassungszeitpunkten jeweils bestehende negative 3-Monats-Euribor-Wert im Zuge der Festlegung des Kreditzinssatzes weitergegeben worden ist. Durch diese Vorgehensweise ergab sich seit dem Zinsabschluss per 30.09.2015 (bis zum 31.12.2016) ein Nominalzinssatz, welcher unterhalb des im Kreditvertrag vereinbarten Aufschlages von 0,55 % liegt.

Diese Änderung geht auf eine Anregung der Kontrollabteilung zur vollständigen Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes zurück. Dies insofern, als zum damaligen Prüfungszeitpunkt der variabel verzinste Bankkredit der SOWI – Investor – Bauträger GmbH (einer Tochtergesellschaft der Sowi Garage Beteiligungs GmbH) ebenfalls nach dieser Logik verzinst wurde. Die Vorgehensweise der Nichtweitergabe des negativen Euribors bzw. der damit verbundenen Praktizierung einer Zinssatzuntergrenze von 0,00 % betreffend den 3-Monats-Euribor als Zinsindikator wurde zwischen der kreditgewährenden Bank und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH mittlerweile (in inhaltlichem Zusammenhang mit einer Reduktion der städtischen Kreditbürgschaften als Ausfluss einer Empfehlung der Kontrollabteilung) auch als Ergänzung zum bestehenden Kreditvertrag schriftlich vereinbart.

Die Kontrollabteilung macht auch betreffend den zwischen der Stadt Innsbruck und der Sowi Garage Beteiligungs GmbH am 01.12.2014 abgeschlossenen Kreditvertrag darauf aufmerksam, dass in Punkt 8 des Vertrages für Änderungen und Ergänzungen ein Schriftformerfordernis vereinbart worden ist.

Mit Blick auf das Anwenden einer Zinsuntergrenze bezüglich des Zinsindikators von 0,00 % (im Sinne der Einhaltung des Fremdvergleiches) empfahl die Kontrollabteilung, eine Verschriftlichung dieser Vorgehensweise im Wege eines Zusatzes zum bestehenden Kreditvertrag anzudenken. Im damaligen Anhörungsverfahren sagte die zuständige Fachdienststelle zu, eine diesbezügliche Ergänzung entscheidungsreif vorzubereiten.

Auf Rückfrage zur letztjährigen Follow up – Einschau verwies der Leiter der MA IV darauf, dass die angeregte Vorgehensweise mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH in dieser Form abgestimmt worden wäre. Eine ergänzende Rücksprache mit dem für die Direktdarlehen des GESB zuständigen Leiter des Referates Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV (zugleich einer der beiden Geschäftsführer der Sowi Garage Beteiligungs GmbH) ergab, dass die dahingehende Vorbereitung eines Vertragszusatzes vorgesehen sei.

Im Zuge der neuerlichen Anfrage wurde vom Leiter der MA IV argumentiert, dass eine schriftliche Vertragsergänzung aufgrund der durch den Fremdvergleich verursachten Besserstellung der Kreditgeber für nicht notwendig erachtet wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

Prüfung Naturstrom Mühlau GmbH

(Bericht vom 27.01.2010)

- 60 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigstellung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen.

Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung (und auch bis heute) nicht abgeschlossen.

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt. Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei.

Im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung konnte im September des Jahres 2011 durch Vorlage eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung eine teilweise Förderauszahlung im Ausmaß von € 167.811,00 erreicht werden. Zur Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wurde darüber informiert, dass diese von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch abhängig wäre. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen „hingen“ auf der Seite der zuständigen Behörden. Bei der Wasserfassung der Kraftwerksanlage

Rauch 2 standen sich widersprechende Bescheide der Wasserrechtsbehörde und des Bundesdenkmalamtes gegenüber. Hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen zur Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) fehlte die Einigung zwischen der Landesstraßenverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserrechtsbehörde. Auch die nach wie vor nicht erfolgte Kollaudierung hing lt. dem zuständigen Verfahrensleiter ebenfalls von der Realisierung der letztmaligen Vorkehrungen für diese beiden Anlagen ab. Konkrete (bauliche) Umsetzungsmaßnahmen wurden von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH für die Jahre 2015 bzw. 2016 angekündigt.

Gemäß Information der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH ist Ende des Jahres 2015 hinsichtlich der widersprüchlichen Denkmal- und Wasserrechtsbescheide betreffend die Wehranlage Rauch 2 eine konsensuale Lösung zwischen den beiden Behörden gefunden worden. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen wurden im Jahr 2016 umgesetzt. Die Anzeige der Umsetzung dieser letztmaligen Vorkehrungen ist der Wasserrechtsbehörde am 22.06.2016 zur Kenntnis gebracht worden. Zur Follow up – Einschau 2017 gab die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH an, dass mit dem letzten Bescheid der Abteilung Umweltschutz vom 15.09.2017 hinsichtlich des Kraftwerkes Rauch 2 alles erledigt, sämtliche Wasserrechte gelöscht, sämtliche Rückbaumaßnahmen durchgeführt und das dahingehende Behördenverfahren damit beendet ist.

Betreffend das Lösungsverfahren für die Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) wurden in den vergangenen Jahren von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH ihre dahingehenden Bemühungen und Entwicklungen detailliert geschildert. Zusammengefasst dargestellt ist diese Wasserkraftanlage letztlich von der IKB AG an den (neuen) Eigentümer der Kraftwerkliegenschaft übergeben und von diesem für einen Weiterbetrieb revitalisiert und Instand gesetzt worden. In diesem Rahmen wurden auch die letztmaligen Vorkehrungen dem Grundstückseigentümer der Kraftwerkliegenschaft überbunden.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2019 wurde darüber informiert, dass die Wasserrechtsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2019 die gesamte Abwicklung der Umsetzung letztmaliger Vorkehrungen am Mühlauer Bach zusammengefasst hat. Dabei wurde auch bestätigt, dass der Eigentümer der Kraftwerkliegenschaft – an den die Wasserkraftanlage von der IKB AG übergeben worden ist – nunmehr als neuer Wasserberechtigter der Anlage Kraftwerk Mühlau 6 eingetragen ist. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass seitens der IKB AG somit keine (weiteren) letztmaligen Vorkehrungen zu ergreifen sind. Abschließend berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH darüber, dass die Wasserrechtsbehörde nun ihrerseits die Überprüfung des Kraftwerkes Naturstrom Mühlau möglichst rasch abschließen möchte. Der nach wie vor ausstehenden Kollaudierung der Anlage Naturstrom Mühlau sollte somit im Jahr 2020 nichts mehr im Wege stehen.

Inwiefern die Naturstrom Mühlau GmbH den restlichen Betrag der Umweltförderung vor dem Hintergrund der mittlerweile langen Zeitspanne seit Antragstellung tatsächlich noch lukrieren wird können, bleibt nach Einschätzung der Kontrollabteilung abzuwarten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

Prüfung Regional- und Straßenbahnprojekt

(Bericht vom 13.05.2014)

61 Die IVB schloss mit einem Unternehmen, welches in der für den Anschaffungsprozess der neuen Straßenbahn-Triebwägen gegründeten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vertreten war, am 11.09.2012 einen „Vertrag über Wartungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbahnfahrzeugen“ mit einer Laufzeit bis 31.12.2028 ab. Dieser Wartungsvertrag beinhaltet unter anderem auch die so genannte Leistung der „Hauptuntersuchung“. Diese bezeichnet die Inspektionen nach § 61 Abs. 3 Z 12 der Straßenbahnverordnung 1999 (StrabVO). Die Kontrollabteilung merkte an, dass es sich bei den Kosten für die durchzuführenden Hauptuntersuchungen der neuen Straßenbahnen ihrer Meinung nach nicht um klassische Investitionskosten des Regional- und Straßenbahnprojektes handelt. Vielmehr stellen diese Positionen Aufwendungen des laufenden Betriebes der Erbringung der (Straßenbahn-)Verkehrsdienstleistung dar. Zum Prüfungszeitpunkt bestand aus Sicht der Kontrollabteilung keine klare vertragliche Regelung über die separate Begleichung dieser Aufwendungen durch die Stadt Innsbruck. Während die Verrechnung des auf die Stubaitalbahnen entfallenden betragslichen Anteiles der Hauptuntersuchungen aus dem vertraglichen Blickwinkel im Verkehrsdienstvertrag mit der VVT dokumentiert worden ist, fehlte nach Meinung der Kontrollabteilung eine derartige vertragliche Regelung zwischen der IVB und der Stadt Innsbruck. In dieser Thematik war nach Einschätzung der Kontrollabteilung der zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung unbefristet abgeschlossene ÖPNV-Vertrag zu adaptieren. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, in Zusammenarbeit mit der IVB eine diesbezügliche Anpassung des bestehenden ÖPNV-Vertrages zu prüfen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sowie im Rahmen der vergangenen Follow up – Prüfungen avisierte die MA IV eine Empfehlungsumsetzung bzw. wurde auf diesbezügliche Bearbeitungsschritte und notwendige Verhandlungen sowie gefasste Beschlüsse des StS und GR verwiesen.

Im Zuge der Rückfrage der Kontrollabteilung in den vergangenen beiden Jahren berichtete der Leiter der MA IV darüber, dass die Ausgestaltung des zwischen Stadt und IVB (sowie IKB AG) neu abzuschließenden (bzw. zu modifizierenden) ÖPNV-Vertrages Bezug auf den verhandelten Grund- und Finanzierungsvertrag für den öffentlichen Personennahverkehr (GR-Beschluss vom 20.04.2017) zwischen der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol nimmt. Die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen ÖPNV-Vertrages (bzw. der Abänderung des bestehenden Vertrages) waren im Laufen. Eine Aufnahme der Hauptuntersuchungen nach § 61 Abs. 3 Z 12 StrabVO war dabei vorgesehen.

Zur heurigen Follow up – Prüfung konnte vom Leiter der MA IV die allseits unterfertigte Modifizierung des (bestehenden) ÖPNV-Vertrages vorgelegt werden, welche vom GR in seiner Sitzung vom 28.03.2019 beschlossen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Querschnittsprüfung Einkauf / Beschaffung

(Bericht vom 01.04.2016)

- 62 In einer Zusammenschau der Dienstanweisung des Magistratsdirektors vom 05.07.1996 (Verfügung über die Inventarisierung von Ge- und Verbrauchsgütern) und der zur Einschau gültigen MGO stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der Dienstanweisung sowohl der Verweis auf die gültige MGO hinsichtlich der Inventarisierung, als auch der Anschaffungswert (zudem noch in ATS) der zu inventarisierenden Güter mit der MGO nicht korrespondierten. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Dienstanweisung aus dem Jahr 1996 betreffend das Inventarwesen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. eine wertmäßige Übereinstimmung mit der MGO herbeizuführen.

Die zuständige Dienststelle teilte der Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung nachgekommen werde. Während der Follow up – Einschau 2016 ergab die Nachfrage seitens der Kontrollabteilung, dass die Umsetzung mit der Einführung eines neuen Buchhaltungsprogrammes unter Federführung der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung noch abzustimmen war.

Bei der Follow up – Einschau 2017 wurde die Umsetzung der Empfehlung wiederum nachgefragt. Das Büro des Magistratsdirektors teilte der Kontrollabteilung mit, dass die Erledigung vorgemerkt war und nach Maßgabe der Entwicklung des neuen Buchhaltungsprogrammes erfolgen sollte.

Der Umsetzungsstand der Empfehlung wurde auch mit dem Follow – up 2018 erhoben. Die Dienststelle kommunizierte gegenüber der Kontrollabteilung, dass die Realisierung der Empfehlung nach Maßgabe der Entwicklung des neuen Buchhaltungsprogrammes unmittelbar bevorstand.

Als Reaktion auf die neuerliche Abfrage im Zuge des aktuellen Follow – up konnte der Kontrollabteilung berichtet werden, dass der Empfehlung vollinhaltlich nachgekommen wurde. Im Herbst 2019 wurde in Akkordierung mit der Magistratsabteilung IV eine neue Inventarordnung erarbeitet. Diese Inventarordnung wurde als Dienstanweisung vom 05.12.2019 magistratsweit bekannt gemacht und ist mit 01.01.2020 in Kraft getreten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Bauvorhaben Neubau Feuerwache Wilten

(Bericht vom 20.01.2017)

- 63 Mit Inkrafttreten des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 am 01.09.2012 erfolgten Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumlichkeiten. So ist nunmehr die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nur noch gegeben, wenn auch der Leistungsempfänger das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbstständigen Teil des Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die einen Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Um mit dem Neubau der Feuerwache Wilten in die bisherigen Regelungen zu fallen, waren diverse Rahmenbedingungen vor Eintreten des Stichtages 01.09.2012 zu erfüllen.

Die IIG KG vertrat für den Neubau der Feuerwache Wilten bisher die Ansicht, diese nötigen Rahmenbedingungen erfüllt zu haben und hatte folglich einen Vorsteuerabzug in Höhe von rd. € 590.000,00 geltend gemacht. Der Vorsteuerabzug sowie eine Begründung für die Geltendmachung desselben wurden dem Finanzamt Innsbruck im Zuge der jährlichen Umsatzsteuerjahreserklärung in Form einer ergänzenden Erläuterung ausdrücklich zur Kenntnis gebracht.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden zwischen der IIG KG und dem Finanzamt diesbezüglich unterschiedliche Rechtsmeinungen. In Hinsicht auf eine gegebene Wahrscheinlichkeit, dass der Vorsteuerabzug im Zuge einer möglichen Betriebsprüfung als unrechtmäßig eingestuft werden könnte, empfahl die Kontrollabteilung der Abteilung MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, für eine etwaige Bedeckung die entsprechende finanzielle Vorsorge zu treffen.

Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens bestätigte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, im Falle einer negativen rechtsverbindlichen Finanzamtsprüfung eine entsprechende Bedeckung im Haushalt vorzunehmen.

Zum Follow up 2017 informierte die IIG KG, dass im Rahmen einer Außenprüfung des Finanzamtes mit Schwerpunkt Umsatzsteuer im Juni 2017 u.a. Feststellungen für die Feuerwache Wilten getroffen wurden und ein abgeänderter, jedoch aufgrund teils vorsteuerabzugsfähiger Bauteile reduzierter Umsatzsteuerbescheid erging. Gegen diesen Bescheid wurde von der IIG KG mit 20.07.2017 Beschwerde erhoben und beantragt, die Umsatzsteuer unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Vorsteuerabzuges festzusetzen. Eine diesbezügliche Entscheidung stand bis zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2018 aus.

Die IIG KG informierte im Zuge der diesjährigen Nachfrage, dass im städtischen Budget 2019 die Bedeckung des versagten Vorsteuerabzuges entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung vorgesehen wurde. Nachdem das Finanzamt Innsbruck im Mai 2019 die eingebrachte Beschwerde der IIG KG abwies, wurde ein Vorlageantrag an das Bundesfinanzgericht eingereicht. Die Vorsteuerbeträge samt Säumniszuschläge in Höhe von € 382.160,18 wurden dennoch an das Finanzamt bezahlt, um im Falle einer erneuten negativen Entscheidung keine Aussetzungszinsen bezahlen zu müssen. In diesem Zusammenhang erfolge eine entsprechende Zahlung in Höhe von € 380.000,00 von der Stadt Innsbruck an die IIG KG, welche im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes wiederum der Stadt Innsbruck refundiert würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Bericht Teilbereiche Tierschutzverein für Tirol 1881

(Bericht vom 31.05.2017)

- 64 Bezug nehmend auf die gemäß § 30 Abs. 2 TSchG dem Land Tirol auferlegte Verpflichtung, die vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen sowie das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln, stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Land Tirol mit dem Tft für den Zeitraum von 01.01.2007 bis 31.12.2014 jährliche Förderungsverträge abgeschlossen hat. Betreffend die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 ist eine diesbezügliche Vereinbarung gemeinsam mit den Subventionsgebern Stadt Innsbruck und Tiroler Gemeindeverband unterzeichnet worden. Der für die

Jahre 2017 und 2018 erneut kollektiv erarbeitete Vereinbarungsentwurf war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht von allen Vertragsparteien unterfertigt.

Neben der Aufnahmeverpflichtung behördlich zuzuweisender Tiere (d.s. Fundtiere und von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere) bzw. der in Eigeninitiative vom TfT vorgenommenen Aufnahme und Verwahrung von Abgabetiern sind in den vorliegenden Kontrakten v.a. Regelungen betreffend die Berichtslegung (Tätigkeitsbericht, Verwendungsnachweis), Bekanntgabe der Kosten für die Unterbringung und erforderliche tierärztliche Behandlung, Prüfbefugnis der Subventionsgeber sowie vorzeitige Vertragsauflösung und Subventionsrückforderung bereits ausbezahlter Beiträge enthalten.

Vorschriften bzw. Maßnahmen bezüglich der Vermittlung und Weitergabe von Tieren, des Eigentumsüberganges der Tiere nach deren Verfall, der Abrechnung der Verwahrungskosten mit dem Tierhalter/Eigentümer sowie der (faktischen) Kostentragung durch das Land Tirol sind weder in den Verträgen 2007 bis 2014 noch in den Vereinbarungen für die Jahre 2015 und 2016 sowie 2017 und 2018 (Entwurf) festgehalten.

Aus diesem Grund wurde der für die Vertragsausfertigung zuständigen städtischen Dienststelle der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angeraten, nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der Stadt Innsbruck sich mit dem Land Tirol in Verbindung zu setzen, die vorangeführten Punkte einer Abklärung zuzuführen und diese in künftige (gemeinsame) Vereinbarungen aufzunehmen.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, die betreffenden Punkte mit dem Vertragsersteller (Land Tirol) sowie mit dem Tiroler Gemeindeverband abzustimmen und in die Vereinbarung für die Jahre 2019 und 2020 aufzunehmen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung dazu mit, dass die Empfehlung „bei den derzeit laufenden Verhandlungen über die neu abzuschließende Vereinbarung“ Berücksichtigung finden werde.

In seiner Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau teilte das Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen mit, dass die von der Kontrollabteilung angeregten Ergänzungen seitens des Vertragserstellers (Land Tirol) nicht in die für die Jahre 2019 bis 2021 abgeschlossene Vereinbarung aufgenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 65 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass der TfT um die Realisierung bzw. Installierung einer vereinsadäquaten Kostenrechnung bemüht ist. Folglich werde im Bereich des Tierschutzes mehr Transparenz und Wirtschaftlichkeit angestrebt.

Durch die Implementierung einer Kostenrechnung sollte es für den TfT fortan möglich sein, u.a. einen auf einer Stundensatzkalkulation basierenden Tagsatz (bspw. nach Tierarten und Unterbringungsformen) zu ermitteln. Dieser könnte dann nicht nur für den Verein die Grundlage für die Planung seiner Einnahmen bilden, sondern

auch für die Bezirksverwaltungsbehörde die Basis für die Weiterverrechnung von Verwahrungsleistungen (Unterbringung, Fütterung, tierärztliche Behandlung etc.) an den Tierhalter darstellen.

Die Kontrollabteilung hat dem Tft daher nahegelegt, nach Ausrollung der in Auftrag gegebenen Kostenrechnung mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen und der Bestimmung des § 30 Abs. 2 TSchG entsprechend eine substanzhaltige Dokumentation der von ihm zu erbringenden tierschutzrelevanten Leistungen und des dafür zu entrichtenden (kostendeckenden) Entgeltes anzustreben.

In seiner Stellungnahme bemerkte der Tft, dass jedenfalls beabsichtigt sei, die Ergebnisse der Kostenrechnung in die zukünftigen Gespräche einzubringen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 führt der Tft dazu aus, dass inzwischen wesentliche Meilensteine erreicht worden seien, das Projekt aber noch nicht abgeschlossen sei. Unter anderem musste „zur Vorbereitung der Einführung der Kostenrechnung zunächst ein neues Buchhaltungsprogramm“ eingesetzt werden. Aus diesem Grund werde die Implementierung des Moduls Kostenrechnung voraussichtlich im Lauf des Jahres 2018 erfolgen. Ergänzend hat der Tft bemerkt, dass im Jahr 2017 innerhalb der Software Mitgliederverwaltung eine Tierdatenbank programmiert wurde, in der alle wesentlichen Informationen zum jeweiligen Tier hinterlegt werden. Dadurch stünden in Zukunft wöchentlich aktuelle Daten zum Tierbestand sowie verschiedene Kennzahlen, die auch für die Kostenrechnung wesentlich sind, zur Verfügung. Die Tierdatenbank werde seit Beginn 2018 befüllt und nach der Datenübernahme aus der letztmalig über Excel erstellten Statistik für 2017 (geplant bis Ende Februar 2018) voll in Betrieb gehen.

Letztlich gab der Tft der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass eine vollständige Inbetriebnahme der Kostenrechnung „realistisch frühestens im Jahr 2019 möglich sein“ werde. Für die im Jahr 2018 zu führenden Verhandlungen über die neue Fördervereinbarung werde der Tft daher noch auf eine „händische Berechnung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2017 zurückgreifen müssen, die aber im Kern bereits dem neuen System folgen soll. Zeithorizont dafür ist April 2018.“

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 hat der Tft berichtet, dass im Jahr 2018 das Projekt Kostenrechnung wegen zweier wesentlicher gesetzlicher Neuregelungen, die die EDV-Kapazitäten des Vereins zur Gänze beanspruchten, zurückgestellt werden musste. Hierbei handelte es sich zum einen um die Abwicklung „Spendenbegünstigung neu“ und zum anderen um die Realisierung der „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO). Das Projekt Kostenrechnung werde daher (erst) im Jahr 2019 weitergeführt. Zudem hat sich lt. Stellungnahme im Rahmen der Vorarbeiten herausgestellt, dass der Tft hierfür „keine fachlichen Kapazitäten hat, sodass dies zur Gänze von Externen durchgeführt werden“ müsse.

In dieser Sache nachgefragt erhielt die Kontrollabteilung vom Obmann des Tft die Auskunft, dass im Jahr 2019 das Software-Modul für die Kostenrechnung angeschafft und implementiert worden ist. Seit Jänner 2020 werde nun auch in der Kostenrechnung gebucht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Im Hinblick auf die Sicherung des Förderungszweckes und Überwachung bezüglich der Einhaltung vereinbarter Bestimmungen erklärt(e) sich der Verein für die Jahre 2015 und 2016 sowie 2017 und 2018 einverstanden, den „Subventionsgebern oder den von ihnen beauftragten Organen ... jederzeit nach vorhergehender Terminvereinbarung Einsicht in sämtliche Unterlagen ... die für die Prüfung der Finanzgebarung erforderlich sind ...“ zu gewähren. Über Verlangen sind Originalrechnungen, Lohnkontoblätter etc. in Höhe der gewährten Förderung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass sich die stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Tft als komplex und zeitaufwändig erwies und zum einen in der meist fragmentarischen Dokumentation sowie in der vom Obmann des Tierschutzvereines vorgegebenen, eingeschränkten Anzahl an Ansprechpartner begründet war. Zum anderen sind die von der Kontrollabteilung angeforderten Unterlagen vom Tft bzw. von der Stiftung teilweise trotz mehrmaliger Urgezen zeitverzögert bereitgestellt worden bzw. konnten Unterlagen aufgrund unvollständiger Aktenverwaltung vereinzelt nicht vorgelegt werden.

Bezugnehmend auf die der Kontrollabteilung gemäß IStR und Subventionsordnung zukommenden Prüfbefugnisse wurde das städtische Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angehalten, künftig den Umfang von Prüfberechtigungen hinreichend auszuformulieren sowie einen zeitlichen Horizont für die Beibringung von Unterlagen festzulegen und unmissverständlich zu dokumentieren.

Aus Sicht der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung erfülle die eingangs zitierte Formulierung die wesentlichen Forderungen aus der Empfehlung der Kontrollabteilung. Eine Ergänzung hinsichtlich des zeitlichen Horizontes für die Beibringung von Unterlagen könne im Zuge der nächsten Vertragserstellung eingearbeitet werden.

Im Konnex damit hält die Kontrollabteilung fest, dass eine (schriftliche) Vereinbarung in Bezug auf eine künftige finanzielle Unterstützung des Tft durch die Stadt Innsbruck frühestens für das Haushaltsjahr 2019 erfolgen wird.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2018 sicherte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zu, die Empfehlung „bei den derzeit laufenden Verhandlungen über die neu abzuschließende Vereinbarung“ zu berücksichtigen.

Der Kontrollabteilung wurde die zwischen dem Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband, der Stadt Innsbruck und dem Tft für die Jahre 2019 bis 2021 abgeschlossene Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Daraus geht hervor, dass sich der Tft damit einverstanden erklärt, den Subventionsgebern „... zur Sicherung des Förderungszweckes und zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht in sämtliche Unterlagen, Bücher und Belege ...“ zu gewähren. „Über Verlangen sind Originalrechnungen, Lohnkontoblätter etc. in Höhe der gewährten Förderung innerhalb einer Frist von vier Wochen vorzulegen ...“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

67 Im Zuge ihrer Prüfung hat sich für die Kontrollabteilung der Eindruck bestätigt, dass sowohl aus Sicht der mit dem Tierschutz betrauten städtischen Dienststelle als auch des TtT die von der Stadt Innsbruck dem Verein gewährten Förderbeiträge für die amtliche Verwahrung von behördlich zuzuweisenden Tieren aus dem Stadtgebiet von Innsbruck (Unterbringung und tierärztliche Behandlung) einzusetzen sind. Demzufolge ergab sich für die Kontrollabteilung, dass die finanziellen städtischen Zuwendungen nicht als Subvention im eigentlichen Sinn, sondern als Leistungsentgelt betrachtet worden sind bzw. werden.

Durch die wahrnehmbare Anrechnung der städtischen Förderbeiträge auf die Aufwendungen bezüglich der Verwahrung von Fundtieren und von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren hat die Stadt Innsbruck faktisch einen Teil der Kosten für deren Unterbringung und Betreuung übernommen. Hingegen sind nach Meinung der Kontrollabteilung sämtliche Kosten des TtT betreffend die Verwahrung behördlich zuzuweisender Tiere, die nicht auf den bisherigen Eigentümer bzw. Tierhalter umgelegt werden können, vom Land Tirol zu übernehmen bzw. zu tragen.

Im Falle der gänzlichen Kostentragung durch das Land Tirol stünden die von der Stadt Innsbruck dem TtT gewährten Zuschüsse (außerplanmäßig) für den laufenden Betrieb seiner Tierheime zur Verfügung.

Aufgrund der Tatsache, dass die Vollziehung des TSchG eine Aufgabe der jeweiligen Bundesländer darstellt, hat die Kontrollabteilung dem Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung empfohlen, sich mit den tierschutzrechtlichen Pflichtaufgaben der Behörde nach § 30 TSchG sowie der gesetzlich auferlegten Kostentragung der Bezirksverwaltungsbehörde und des Kompetenzträgers Land Tirol eingehend auseinanderzusetzen und allenfalls erforderliche Erläuterungen bzw. Klarstellungen in künftige zivilrechtlich wirksame Fördervereinbarungen einzubetten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die MA II/Bezirks- und Gemeindeverwaltung unterbreitet, dass die Umsetzung dieser Empfehlung für künftig wirksame Fördervereinbarungen (Haushaltsjahr 2019) in Zusammenarbeit mit der für den Abschluss diesbezüglicher Fördervereinbarungen zuständigen MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angegangen werden kann.

Auch in diesem Zusammenhang kündigte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 an, die Empfehlung „bei den derzeit laufenden Verhandlungen über die neu abzuschließende Vereinbarung“ einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang berichtete das Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur diesjährigen Follow up – Einschau, dass eine entsprechende Ergänzung seitens der MA II – Bezirks- und Gemeindeverwaltung nicht angeregt worden sei und damit auch nicht in die in Rede stehende Vereinbarung für die Jahre 2019 bis 2021 Eingang gefunden habe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

68 Die Investor GmbH hatte laut Gesellschaftsvertrag einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird deren Vertretungsbefugnis im Bestellungsbeschluss bestimmt. In der tatsächlichen Ausgestaltung der Bestellung waren zwei Geschäftsführer seit 24.02.2015 im Firmenbuch eingetragen. Beide Geschäftsführer vertraten die Investor GmbH selbständig. Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass die beiden Geschäftsführer bei der Beteiligungs GmbH und der Investor GmbH ident waren.

Auf die Frage der Kontrollabteilung, inwieweit eine Kompetenzverteilung innerhalb der Geschäftsführung (bei der Investor GmbH) vorgenommen wurde bzw. wird, teilte ein Geschäftsführer der Kontrollabteilung mit, dass sich in der Praxis eine Verteilung der Aufgaben ergeben habe und zwischen den Geschäftsführern laufend vollzogen werde.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die in der Praxis gelebte Aufgabenverteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Geschäftsführer zu verschriftlichen. Zur Klarstellung erwähnte die Kontrollabteilung, dass eine solche Aufgabenverteilung nur im Innenverhältnis Wirkung entfaltet und gegenüber Dritten unwirksam ist, da die Vertretungsbefugnis im Sinne des § 20 Abs. 2 GmbHG weder durch einen Gesellschaftsvertrag noch durch einen Gesellschafterbeschluss im Außenverhältnis inhaltlich abgeändert werden kann.

Die Aufgabenverteilung der Geschäftsführung konnte für die Follow up – Einschau 2017 noch nicht übermittelt werden. Eine derartige Verschriftlichung war jedoch laut Geschäftsführung im Jahr 2018 vorgesehen.

Die Follow up – Einschau 2018 zeigte, dass die Verschriftlichung der Aufgabenverteilung noch nicht zu einem Abschluss gebracht werden konnte.

Noch vor der laufenden Follow up – Einschau gab die Geschäftsführung gegenüber der Kontrollabteilung schriftlich bekannt, dass eine Aufgaben-/Kompetenzverteilung verzichtbar erscheint. Dies wurde damit begründet, da in der Praxis sämtliche operative Aufgaben von nur einem Geschäftsführer ausgeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

69 Die Prüfeinschau der Kontrollabteilung zeigte des Weiteren, dass – wie schon bei der Beteiligungs GmbH – auch für die Geschäftsführung der Investor GmbH keine schriftlichen Dienstverträge oder Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern abgeschlossen wurden.

Aus Sicht der Kontrollabteilung ist grundsätzlich eine Verschriftlichung von Vereinbarungen bzw. Verträgen der Vorzug zu geben. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die rechtlichen Verhältnisse zwischen der jeweiligen Geschäftsführung und der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH in schriftlicher Form festzuhalten bzw. gegebenenfalls zu adaptieren und zu ergänzen.

Die Verschriftlichung der Vereinbarungen bzw. deren Nachweise wurden der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 ebenfalls für das Jahr 2018 in Aussicht gestellt.

Mit der Abfrage des Umsetzungsstandes bei der Follow up – Einschau 2018 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Vereinbarungen mit den Geschäftsführern geprüft wurden.

Auch in diesem Fall wurde der Kontrollabteilung noch vor der laufenden Follow up – Einschau eine Stellungnahme seitens der Geschäftsführung übermittelt. Daraus war zu entnehmen, dass die oben ausgeführten Verschriftlichungen – aus Sicht der Geschäftsführung – entbehrlich erschienen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 70 Von der SOWI – Investor – Bauträger GmbH war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unter anderem ein mit Kreditvertrag vom 26.02.2015 variabel verzinst, 25-jähriger, in monatlichen Pauschalraten rückzahlbarer Abstattungskredit in Höhe von ursprünglich € 4.000.000,00 beansprucht. Die im Kreditvertrag festgelegte (variable) Verzinsung richtet sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors als Zinsindikator zuzüglich eines fixierten Aufschlages.

Bei der Verifizierung der seit der Beanspruchung dieses Kredites von der Bank vorgenommenen Zinsabschlüsse war auffallend, dass seit Kreditzuzahlung der mit der Bank im Kreditvertrag vereinbarte Aufschlag als Nominalzinssatz zur Verrechnung gelangte. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, als der 3-Monats-Euribor für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (seit Mai 2015) negativ war und die Bank somit den vereinbarten Zinsindikator offenbar bei 0,00 % „eingefroren“ hat. Im Detail wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass der zu Prüfzwecken vorgelegte Kreditvertrag zu dieser von der Bank praktizierten Vorgehensweise des Einfrierens des Zinsindikators bei 0,00 % keine Vereinbarung traf. Auch aus den bereitgestellten Kontoauszügen ging eine einseitige diesbezügliche Mitteilung der Bank nicht hervor.

Vor dem Hintergrund der damals jüngsten Entscheidungen des OGH bezüglich „Negativzinsen“ empfahl die Kontrollabteilung der SOWI – Investor – Bauträger GmbH, mit dem Kreditgeber in Kontakt zu treten und die Weitergabe des negativen Zinsindikators (sowohl für die abgelaufenen als auch die künftigen Zinsperioden) zu reklamieren bzw. zu verhandeln.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die SOWI – Investor – Bauträger GmbH die Umsetzung der Empfehlung zu.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die SOWI – Investor – Bauträger GmbH darüber, dass im Gegenzug zur Beibehaltung der bisherigen Konditionsgestaltung(en) im Rahmen der Reduktion der städtischen Bürgschaften (dies ging auch auf eine Empfehlung der Kontrollabteilung zurück) für diesen Abstattungskredit ab 01.01.2018 einer Indikatoruntergrenze (Floor) von 0,00 % zugestimmt worden ist. Die dahingehend unterfertigte Zusatzvereinbarung vom 30.11./18.12.2017 wurde der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt. Für Ansprüche vor dem Stichtag 01.01.2018 wurde von der Gesellschaft angekündigt, diese bei der Bank anzumelden.

Erneut dazu befragt übermittelte der Geschäftsführer der Gesellschaft einen diese Angelegenheit betreffenden E-Mail-Verkehr mit dem Kundenbetreuer der Bank. Aus diesem ging hervor, dass sich die Bank bislang gegen eine Weitergabe des negativen Euribor-Wertes ausspricht. Dies mit der Begründung, dass dahingehende (höchst-)gerichtliche Urteile noch ausstehen würden. Die Geschäftsführung konnte jedoch erreichen, dass von der Bank zu dieser Thematik gegenüber der SOWI – Investor – Bauträger GmbH eine „Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung“ unterzeichnet worden ist. Dieser Verzicht gilt dem unterzeichneten Schriftstück zufolge bis zum 31.12.2021.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 71 Bei der Sichtung der auf dem Konto „Kosten Rechts- und Steuerberatung“ im Jahr 2014 erfassten Buchungen war für die Kontrollabteilung eine unter dem Titel „Dr. x.x. Übernahmevertrag“ bezeichnete Position auffällig. Weitere Recherchen dazu zeigten, dass von einer Rechtsanwaltskanzlei mit Rechnung vom 11.12.2014 an die SOWI – Investor – Bauträger GmbH ein pauschaliertes Honorar über netto € 1.000,00 für die Ausarbeitung einer „Vereinbarung im Zusammenhang mit der Übernahme der Citygarage durch die Stadt Innsbruck“ verrechnet worden ist.

Gemäß Rücksprache mit dem zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung bestehenden Geschäftsführer der Gesellschaft sei ein wie in der Rechnung bzw. im Buchungstext angedeuteter Übernahmevertrag letztlich nicht zustande gekommen. Weitere Nachforschungen hätten ergeben, dass hier offenbar anwaltliche Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem seinerzeit bestehenden Garagenmanagementvertrag abgerechnet worden sind. Damals habe der Geschäftsführer des vormaligen Garagenmanagers (zugleich auch einer der damaligen Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH) wohl bereits bei der Übernahme der Gesellschaftsanteile im Zuge des Garagenkaufes die weitere Beauftragung des vormaligen Vertragspartners mit dem Garagenmanagement sicherstellen wollen.

So wie sich die vom Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH gegenüber der Kontrollabteilung mitgeteilten Rechercheergebnisse präsentierten, waren diese Beratungsaufwendungen ihrer Einschätzung nach eher der Sphäre des seinerzeitigen Vertragspartners bezüglich des Garagenmanagements zuzuordnen. Vordergründig hatte dieser ein Interesse an einer weiteren Beauftragung mit dem Garagenmanagement.

Die Kontrollabteilung empfahl, die inhaltliche Zuordnung dieser anwaltlichen Beratungskosten zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem vormaligen Garagenmanager zwecks Refundierung des aufgezeigten Betrages in Kontakt zu treten und diese zu verhandeln. Die SOWI – Investor – Bauträger GmbH sagte in der seinerzeit abgegebenen Stellungnahme zu, mit dem damaligen Garagenmanagement in dieser Angelegenheit Kontakt aufzunehmen.

In den vergangenen beiden Follow up – Prüfungen verwies der Geschäftsführer der Gesellschaft auf dahingehende Kontakte bzw. Verhandlungen mit dem vormaligen Garagenmanagement (auch in Richtung Rückerstattung eines Halftebetrages).

Bereits Mitte des Jahres 2019 informierte der Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH die Kontrollabteilung darüber, dass das vormalige Garagenmanagement die Kostenverursachung nicht auf ihrer Seite sieht und somit (auch)

eine (teilweise) Rückerstattung nicht akzeptiert. In Anbetracht der geringen Betragshöhe erachtete der Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH eine weitere Verfolgung der Angelegenheit als nicht zielführend. Obwohl die vom Geschäftsführer in die Wege geleiteten Verhandlungen und Nachfragen für die Gesellschaft in der Sache nicht positiv zum Abschluss gebracht werden konnten, wurde die von der Kontrollabteilung formulierte Anregung (Prüfung und Verhandlung) aufgegriffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Gebarung und Jahresrechnung 2016
Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG
Innsbrucker Immobilien GmbH
Innsbrucker Immobilien Service GmbH

(Bericht vom 12.07.2018)

72 Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass bei den Mietobjekten Ing.-Etzel-Str. 5, Innrain 5 - 7/Marktgraben 2 und Wilhelm-Greil-Str. 23 ein wirtschaftlicher Abgang durch Ausgleichszahlungen abgedeckt bzw. der jährliche Abgang auf Basis von Einzelabrechnungen durch Transferzahlungen der Stadt Innsbruck beglichen wird.

Zwar wurde das Objekt Wilhelm-Greil-Str. 23 (Haus der Sinne/Theaterzentrum) in der Auswertung „Abrechnungskreis AfA-Mietobjekte“ 2016 nicht unter den „Sonstigen AfA-Mietobjekten“ gereiht, jedoch lt. Aktenvermerk der IIG KG vom 08.01.2016 als Objekt mit Abgangsdeckung ausdrücklich definiert. Begründet wurde dies damit, dass gegenständliches Objekt aufgrund der „Mieter-/Mietzinsstruktur ebenfalls einen Abgang in der Mietzinsverrechnung“ zur Folge hat.

Für die drei in Rede stehenden Objekte wurde jährlich eine Aufstellung über die Mieterträge und Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsaufwendungen erstellt. Diese als Instandhaltungsrechnung bezeichnete Abrechnung stellte die Basis für die Bedeckung eines allfälligen finanziellen Abganges durch Mittel der Stadt Innsbruck dar. Eine nachweisliche Einwilligung der Stadt Innsbruck zur Übernahme der Abgangsdeckung vorgenannter Objekte war nicht aktenkundig, weshalb empfohlen worden ist, in dieser Angelegenheit entsprechende Anforderungen mit der Gebietskörperschaft zu vereinbaren. Überdies wäre dieses Einvernehmen sowohl bei der IIG KG als auch bei der Stadt Innsbruck belegbar zu archivieren.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme führte die Gesellschaft aus, dass beim Objekt Wilhelm-Greil-Str. 23 eine Dokumentation dieser Regelung gefunden werden konnte (Beschluss des GR vom 18.06.2009). Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV teilte dazu mit, dass es mit der IIG KG Verhandlungen aufnehmen und allenfalls zur weiteren Absicherung einen entsprechenden Organbeschluss herbeiführen werde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 wurde sowohl von der IIG KG als auch vom betreffenden städtischen Amt mitgeteilt, dass die Gespräche in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen seien.

Im Laufe des Jahres 2019 wurde lt. erhaltener Auskunft der IIG KG in weiterführenden Gesprächen mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung erörtert, dass es „... in letzter Zeit auch eingebrachte Objekte gibt, die ein wirtschaftlich gutes Ergebnis aufweisen (bspw. Kletterzentrum, Markthallengarage, Landespolizeidirektion).“ Infolgedessen sei Ende des Jahres 2019 vereinbart worden, „Überlegungen hinsichtlich eines eigenen Rechenkreises für diese Objekte fortzuführen und werde dementsprechend in Zukunft die Abdeckung des Saldos bei den Abgangsobjekten mittels Transferzahlungen nicht mehr notwendig sein“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 73 Des Weiteren ging aus den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen hervor, dass im Jahr 2015 und 2014 Überlegungen dahingehend angestellt worden sind, ob eine „Rückoption“ bzw. ein Wechsel von der Steuerpflicht zur Steuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden des öffentlichen Bereiches angebracht wäre.

Ende des Jahres 2015 sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge der letzten zehn Jahre (Vorsteuerberichtszeitraum vor Inkrafttreten des 1. Stabilitätsgesetz 2012) mittels einer Datenbankabfrage einer Auswertung unterzogen worden. In Abstimmung mit einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist festgestellt worden, dass „im öffentlichen Bereich und den sonstigen Gebäuden kein Objekt besteht, bei dem ein Wechsel auf die steuerfreie Vermietung sinnvoll ist“. Es wurden jedoch sieben Objekte, in welche zuletzt in den Jahren 2006 bis 2008 investiert worden ist, für eine künftige Prüfung bezüglich einer steuerfreien Vermietung und Verpachtung in Vormerk genommen.

In ihrem Aktenvermerk vom 07.02.2018 resümierte die IIG KG, dass vereinzelt ein Wechsel zur steuerfreien Vermietung und Verpachtung vielleicht kurz- bis mittelfristig „isoliert betrachtet umsatzsteuerlich positiv wäre, jedoch die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung nicht absehbar und auch dieser isoliert betrachtete Vorteil gegenüber dem erhöhten Verwaltungsaufwand aus der umsatzsteuerlich vermischten Vermietung – insbesondere bei steuerfreier und steuerpflichtiger Vermietung in einem Objekt – nicht überwiegend“ sind.

Im Hinblick auf die Planung, Steuerung und Kontrolle hat die Kontrollabteilung angeregt, weiterhin auf die umsatzsteuerrechtliche Möglichkeit im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von „AfA-Mietobjekten“ an die Stadt Innsbruck, von der Steuerpflicht zur Steuerbefreiung zu optieren, Gebrauch zu machen, besonderes Augenmerk zu legen. Dabei wären die monetären Vor- und Nachteile auch künftig in wiederkehrenden Abständen einer Prüfung bzw. Berechnung zu unterziehen. Schließlich wäre es nach Meinung der Kontrollabteilung zweckmäßig, die hierfür zuständige, städtische Führungskraft über das jeweilige Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

In ihrer Stellungnahme verpflichtete sich die IIG KG, künftig einmal jährlich die Überprüfung zu einem allfälligen Verzicht auf die Option zur Steuerpflicht vorzunehmen. Dazu werde die dokumentierte, schrittweise Vorgehensweise weiter optimiert und festgehalten. Dies werde in Abstimmung mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung der Stadt Innsbruck erfolgen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2019 hat die IIG KG mittels der Beilage mit der Bezeichnung „Check steuerfreie Vermietung 2018“ nachgewiesen, dass aus der letzten Überprüfung lediglich vier Objekte aus dem hoheitlichen Bereich übergeblieben sind, bei denen „mehr Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug resultiert“. Ein Wechsel zur steuerfreien Vermietung wurde infolge bevorstehender (Bau-)Maßnahmen und nach Rücksprache mit einem Steuerberater nicht vorgenommen.

Des Weiteren gab die Gesellschaft wieder, dass die in Rede stehende (aufwändige) Auswertung mangels Kapazitäten bzw. im Hinblick auf andere Prioritäten für das Jahr 2019 nicht durchgeführt worden ist und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht – wie vorerst angedacht – einmal jährlich erfolgen werde. Die nächste Auswertung und Überprüfung sei seitens der Gesellschaft für das Jahr 2020 eingeplant und werde auch die zuständige Führungskraft der Stadt Innsbruck über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

4 Berichte über laufende Gebarungüberwachungen/Belegkontrollen

4.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2018

(Bericht vom 20.12.2018)

74 Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen an die IVB behoben. Dabei wurde vom betroffenen Amt der sich für den Monat Juli 2018 ergebende Förderungsbetrag im Zusammenhang mit dem Frauen-Nachttaxi überwiesen.

Dieser Auszahlung liegt ein zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB abgeschlossener Vertrag vom 27.06.2002 (samt mehreren Nachträgen) über die Einrichtung eines Frauen-Nachttaxis zugrunde.

Die Einrichtung des Frauen-Nachttaxis ist gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages auf Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Innsbruck beschränkt und war täglich zwischen 21:00 Uhr und 02:00 Uhr (zum damaligen Prüfungszeitpunkt bis 04:00 Uhr verlängert) (November bis März ab 20:00 Uhr) erhältlich. Dieser Nachtfahrdienst bietet Mitfahrgelegenheit für sämtlichen Frauen und Mädchen sowie Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in Begleitung von Frauen. Die IVB bedient sich zur Durchführung ihrer Fahrleistungen selbständiger Taxiunternehmen. Der Selbstbehalt für alle Nutzerinnen betrug zum Zeitpunkt des seinerzeitigen Vertragsabschlusses einheitlich € 3,30 (zum damaligen Prüfungszeitpunkt auf € 4,90 erhöht).

Jährlich wurde in dem zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB abgeschlossenen Vertrag anfänglich ein maximaler Förderungsbetrag von € 22.000,00 (zum damaligen Prüfungszeitpunkt auf € 70.000,00 erhöht) festgeschrieben.

Der zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung der Kontrollabteilung letztgültige 6. Nachtrag zum Ursprungsvertrag vom 27.06.2002 datiert vom 02.06.2014 und beruhte auf einer entsprechenden Beschlussfassung des Stadtsenates in seiner Sitzung vom 08.10.2013. Der Stadtsenat folgte dabei den Empfehlungen der Fachdienststelle,

Bestellungen für das Frauen-Nachttaxi nicht mehr nur bis 02:00 Uhr, sondern zeitlich verlängert bis 04:00 Uhr anzunehmen. Anlässlich dieser zeitlichen Ausweitung der Verfügbarkeit des Frauen-Nachttaxis wurde auch der maximale Förderbetrag auf eine Summe von jährlich € 70.000,00 erhöht.

Im Zuge der von der Kontrollabteilung vorgenommenen Belegkontrolle war für sie auffällig, dass der mit Beschluss des Stadtsenates vom 08.10.2013 zuletzt vorgegebene und mittels der 6. Nachtragsvereinbarung vertraglich mit der IVB vereinbarte maximale Förderbetrag von € 70.000,00 mit der Zahlung für den Monat Juli 2018 bereits erreicht bzw. überschritten worden ist. Die sich im Jahr 2018 präsentierende Kostensituation hinsichtlich der Abrechnung des Frauen-Nachttaxis zwischen der IVB und der Stadt Innsbruck nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, auch die dahingehenden Gegebenheiten betreffend der vergangenen 5 Jahre (2013 bis 2017) einer Einschau zu unterziehen.

Dabei zeigte sich das folgende Bild:

Förderbeträge Frauen-Nachttaxi in den Jahren 2013 bis 2017 - Zahlungen Stadt Innsbruck an IVB (Beträge in €)					
Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Jänner	5.053,92	6.423,04	7.966,86	10.196,63	11.876,70
Februar	4.588,14	5.978,72	7.043,98	8.503,74	10.597,11
März	5.100,12	6.888,96	8.349,64	9.984,68	11.293,10
April	4.932,52	6.653,85	8.147,07	10.712,56	11.406,61
Mai	5.250,61	6.867,14	8.508,47	9.590,27	11.234,74
Juni	4.994,95	6.716,84	7.996,59	9.831,64	10.819,75
Juli	4.852,38	5.857,21	8.348,84	9.554,95	10.411,32
August	4.461,03	6.353,19	8.292,02	8.156,66	9.599,77
September	4.713,89	6.305,14	7.743,08	8.420,66	10.492,33
Oktober	5.644,53	7.547,42	9.494,39	10.962,01	12.655,76
November	6.013,62	7.015,21	8.662,65	10.585,51	11.668,17
Dezember	6.116,81	8.228,24	10.197,16	11.870,28	13.262,47
Gesamt	61.722,52	80.834,96	100.750,75	118.369,59	135.317,83
Maximalbetrag (gem. Vertrag mit IVB)	52.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
Überschreitung (d. Maximalbetrages) (absolut)	9.722,52	10.834,96	30.750,75	48.369,59	65.317,83
Überschreitung (d. Maximalbetrages) (relativ)	18,70%	15,48%	43,93%	69,10%	93,31%

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich wurde, kam es im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 in jedem Jahr zu einer Überschreitung der vertraglich fixierten Förderungshöchstgrenze. Maßgeblich für den Anstieg der Gesamtkosten des Frauen-Nachttaxis waren aus Sicht der Kontrollabteilung sowohl die steigenden Nutzungszahlen als auch die Erhöhungen des Taxitarifes im Jahr 2013 auf € 6,20 bzw. im Jahr 2018 auf € 6,60 bei gleichbleibendem Selbstbehalt von € 4,90 für die Nutzerinnen (seit dem Jahr 2008).

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Kostensituation der vergangenen Jahre empfahl die Kontrollabteilung die Einholung eines neuen bzw. das Nachziehen des bestehenden Stadtsenatsbeschlusses, welcher auf die sich geänderte Kostenstruktur abzielt bzw. diese berücksichtigt. Dabei war nach Meinung der Kontrollabteilung auch das Verhältnis von Selbstbehalt zu den Gesamtkosten zu evaluieren und eine Erhöhung des Selbstbehaltes ins Auge zu fassen. Zudem war die im Vertrag mit der IVB zuletzt festgeschriebene maximale Obergrenze des jährlichen Förderbetrages entsprechend anzupassen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die zuständige Fachdienststelle zu, den Empfehlungen der Kontrollabteilung nachzukommen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2019 wurde vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen der MA V darauf verwiesen, dass mittels Beschluss des Stadtsenates vom 27.03.2019 eine Erhöhung der jährlichen Fördersumme auf € 150.000,00 erfolgt ist. Der (auch) in diesem Zusammenhang erstellte Vertragsnachtrag wurde allseits am 10.04.2019 unterzeichnet.

Zur (geplanten) Erhöhung des Selbstbehaltes wurde weiterführend erläutert, dass diesbezüglich eine Verzögerung aufgrund der notwendigen Klärung abwicklungstechnischer Details bzw. Optimierungen bestehen würde. Die Fachdienststelle kündigte die Erhöhung des Selbstbehaltes für die nahe Zukunft an. Dazu bemerkt die Kontrollabteilung kritisch, dass in der Amtsvorlage der Fachdienststelle für den Beschluss des Stadtsenates vom 27.03.2019 festgehalten worden ist, den Selbstbehalt mit 01.01.2020 von € 4,90 auf € 5,50 anzuheben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 75 Die Kontrollabteilung machte weiters auf eine im Vertrag zwischen IVB und Stadt Innsbruck enthaltene Detailformulierung in Verbindung mit dem festgeschriebenen maximalen Förderungsbetrag aufmerksam und regte dahingehend Adaptierungen an.

Die Empfehlung der Kontrollabteilung wurde bei der Abfassung des am 10.04.2019 allseits unterfertigten 7. Nachtrages zum Ursprungsvertrag unter Beiziehung des Amtes für Präsidialangelegenheiten der MA I berücksichtigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 76 Im Zuge der laufenden Belegkontrollen wurde von der Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung von einzelnen im Rahmen des Subventionstopfes Sport in den Jahren 2017 und 2016 abgewickelten Förderungen durchgeführt.

- 77 Dem Tiroler Fußballverband sind u.a. zur Deckung zulässiger Betriebskosten für die Jahre 2017 und 2016 Subventionen von insgesamt € 88,0 Tsd. bzw. gesamt € 85,0 Tsd. bereitgestellt worden. Mit gegenständlicher Unterstützung der Stadt Innsbruck waren jene Betriebskosten zu refundieren, die im Zusammenhang mit der Anmietung von Fußballplätzen (Naturrasen - Tivoli W1 und Kunstrasen - Tivoli W2) der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH durch einige Innsbrucker Fußballvereine angefallen sind (GR-Beschluss vom 02.12.2016 bzw. 03.12.2015).

Aus den Prüfungsunterlagen war ersichtlich, dass im Jahr 2017 vom Tiroler Fußballverband Betriebskosten in Höhe von insgesamt € 85.452,53 (Jahr 2016: € 96.622,32) rückerstattet worden sind. Stellt man diesen Betrag dem von der Stadt Innsbruck gewährten Zuschuss von € 88.000,00 (Jahr 2016: € 85.000,00) gegenüber, so hat sich zugunsten des Subventionsempfängers eine Differenz (Mehreinnahmen) von € 2.547,47 (Jahr 2016: Mindereinnahmen von € 11.622,32) ergeben.

Die sich im Jahr 2016 resultierende Differenz von € 11.622,32 konnte den Prüfungsunterlagen zufolge vom Tiroler Fußballverband vor allem (nur) beglichen werden,

da das im Subventionsnachweis angeführte Bankkonto (mit der Bezeichnung „Durchläufer Stadt Innsbruck“) zum 01.01.2016 einen Anfangssaldo von € 18.397,25 auswies. Durch den vorhin erwähnten, nicht vollständig aufgebrauchten städtischen Zuschuss von € 2.547,47 hat sich der Kontostand zum 29.12.2017 auf € 9.096,13 erhöht.

Wenngleich die im Jahr 2017 vorliegenden Mehreinnahmen auf dem Bankkonto des Subventionsempfängers aufscheinen, ergab sich nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung ein Kapitalzuwachs im Sinne der städtischen Subventionsordnung. Folglich wurde dem Amt für Sport der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport empfohlen, die bislang gepflogene Vorgehensweise vor dem Hintergrund der Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung zu prüfen.

Letztlich hat die Kontrollabteilung im Konnex damit angemerkt, dass obwohl die Subvention zur Rückerstattung der Betriebskosten 2017 in Höhe von € 88,0 Tsd. nicht vollständig aufgebraucht worden ist, im Jahr 2018 ein (erhöhter) Förderungsbeitrag von € 92,0 Tsd. an den Tiroler Fußballverband ausbezahlt wurde.

Dazu teilte das Amt für Sport in seiner Stellungnahme mit, dass sich im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung nicht genau abschätzen lässt, ob sich ein erhöhtes oder reduziertes Trainings- und Spielprogramm der Fußballvereine ergibt. Aus diesem Grund ergeht an den Tiroler Fußballverband „ein fixer Subventionsbetrag. Fällt die Subvention zu gering aus, kann der Fußballverband dies mit der Pauschalsubvention des nächsten Jahres wieder kompensieren, fällt die städtischen Subvention geringfügig zu hoch aus, kann dies für das nächste Jahr vorgetragen werden.“ Diese Vorgangsweise hat sich gemäß den Ausführungen des betreffenden Amtes seit rd. 15 Jahren äußerst bewährt, weshalb auf eine jährliche Ergänzungssubvention der Stadt Innsbruck bzw. eine Rückzahlung seitens des Subventionswerbers aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen verzichtet wird. Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird insofern entsprochen, dass die bisherige Vorgehensweise kritisch überprüft wurde bzw. wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 78 Im Zuge ihrer Einschau war insbesondere der doch beachtlich hohe Anteil an den subventionierten Betriebskosten des Vereins A (inkl. GmbH) im Jahr 2017 auffällig. Mit dem Zuschuss in Höhe von € 83.664,53 hat der Verein 97,91% der gesamten Fördermittel erhalten. Die hierzu von der Kontrollabteilung stichprobenartig ausgewählten und geprüften Betriebskostenabrechnungen der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH setzten sich zum größten Teil aus Benützungsgebühren für den Natur- und Kunstrasenplatz (Tivoli W1 bzw. W2) der Gesellschaft zusammen. Die Rückerstattungsbeträge in Höhe von € 14.352,29 bzw. € 32.320,72 an den Verein A (GmbH) stellten jedoch Kosten für die Nutzung der Rasenheizung sowie spieltagsbezogene Zusatzkosten (bspw. Flutlicht) dar.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung darauf aufmerksam gemacht, dass seit 03.08.2016 der (Profi-)Betrieb der Kampfmannschaft des Vereins A in eine GmbH ausgelagert worden ist. Insofern betrafen die eben angeführten Kosten nicht den im zeitgerecht übermittelten Subventionsnachweis angeführten Verein A, sondern die aus dem Verein A ausgegliederte GmbH. Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Angaben hinsichtlich des Verwendungszweckes

der vom Tiroler Fußballverband erbetenen Subvention („Refundierung Betriebskosten für Innsbrucker Vereine – Bereich Olympiaworld) sowie die geänderte Organisationsstruktur des Vereins A (GmbH) im Zuge einer künftigen Subventionierung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2019 hat das betreffende Amt die Kontrollabteilung darüber informiert, dass die Subvention hinsichtlich die Kostenübernahme von Rechnungen der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH nicht mehr dem Tiroler Fußballverband, sondern künftig dem Verein A (GmbH) im Rahmen seiner Jahressubvention zuerkannt werde bzw. im Jänner 2020 bereits an den Verein A (GmbH) ausbezahlt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 79 Ebenso konstatierte die Kontrollabteilung, dass der Verein H in den Jahren 2016, 2017 (und 2018) nicht nur die Förderung für Nachwuchsmannschaften, ausbezahlt über den Tiroler Fußballverband, sondern auch von der Stadt Innsbruck (direkt) eine Subvention für Nachwuchsarbeit, Meisterschaftsbetrieb sowie Trainer und Schiedsrichter von jährlich € 5,0 Tsd. erhalten hat. Diesbezüglich hat sich gezeigt, dass bis zum Prüfungszeitpunkt Ende September 2018 kein Subventionsnachweis für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2016 erbracht worden ist.

Infolgedessen wurde dem Amt für Sport empfohlen, künftig eine Auszahlung einer Subvention erst nach erbrachtem Nachweis der widmungskonform beanspruchten Vorjahressubvention abzuwickeln. Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung ange-regt, die fehlenden Subventionsnachweise der Jahre 2017 und 2016 in Höhe von jeweils € 5,0 Tsd. einzufordern.

Hierzu teilte das Amt für Sport mit, dass nach Erhalt der gegenständlichen Belegkontrolle umgehend mit dem Verein H Kontakt aufgenommen und die Subventionen betreffend die Jahre 2016 und 2017 zwischenzeitlich ordnungsgemäß abgerechnet worden seien.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau wurde gegenüber der Kontrollabteilung der Subventionsnachweis nicht nur für die Jahre 2017 und 2016, sondern auch für die im Jahr 2018 gewährte Subvention erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 80 Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Verein I im Jahr 2017 von der Stadt Innsbruck mehrfach subventioniert worden ist. Mit Schreiben vom 06.03.2017 (Jahressubvention – Spielbetrieb), vom 20.04.2017 (Sondersubvention – Projekt „FC XX KIDS“) und vom 04.05.2017 (Jahressubvention – Integration und Migration) wurde dem Verein die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Höhe von jeweils € 1,5 Tsd. bekannt gegeben.

Im Subventionsansuchen den Spielbetrieb betreffend, wurde als Verwendungszweck die (teilweise) Bedeckung der Ausgaben für das Training und den Ligabetrieb angegeben. Der dazu rechtzeitig eingebrachte Subventionsnachweis erfolgte in Form einer Aufstellung der Trainer-, Schiedsrichter und Betriebskosten des Vereins.

Hinsichtlich der Jahressubvention – Integration und Migration hat das Subventionsansuchen als Vereinszweck „Integration durch Fußball, Deutschkurse, Hilfe bei Ausbildung und Arbeitssuche“ angeführt. Die Durchsicht des Subventionsnachweises, welcher rechtzeitig eingereicht wurde, zeigte jedoch, dass der Förderungsbeitrag u.a. für Schiedsrichterkosten und Ausgaben für Trainingsutensilien sowie Sportbekleidung verwendet worden ist.

Zumal in den Nachweisen der gegenständlichen Jahressubventionen gleichartige Rechnungen (wie Schiedsrichterkosten und Ausgaben für Trainingsutensilien) angeführt worden sind, wurde im Sinne der Innsbrucker Subventionsordnung und einer verwaltungsökonomischen Abwicklung empfohlen, die Fördermittel über eine Dienststelle abzuwickeln.

In seiner Stellungnahme hat das Amt für Sport vorgebracht, mit dem Referat für Strategie und Integration abzuklären, ob es für eine der beiden Dienststellen möglich sei, den Gesamtbetrag aus einem Budget abzuwickeln.

Wie die Follow up – Einschau 2019 ergab, hat der Verein I für das 2018 (nur mehr) vom Amt für Sport eine Subvention in Höhe von € 2.000,00 erhalten. Laut erhaltener Auskunft hat der betreffende Verein seit dem Jahr 2019 weder um eine Subvention angesucht noch sind diesem weitere Förderbeiträge ausbezahlt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck II. Quartal 2019

(Bericht vom 07.10.2019)

- 81 Die Kontrollabteilung behob eine Anordnung zur Belegnummer 190007915 des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV im Zusammenhang mit monatlich geleisteten Zahlungen an die Mieterin eines ehemaligen Geschäftslokales in Höhe von € 514,03.

Diese Zahlungen basieren auf einer Vereinbarung aus dem Jahr 1992 bezüglich eines Mietrechtsverzichtes für ein Geschäftslokal. Diesbezüglich wurde u.a. festgelegt, dass die ehemalige Mieterin bis zu ihrem Ableben eine persönliche Zuwendung von monatlich € 290,69 brutto erhält. Dieser Betrag wurde wertgesichert nach dem VPI 1986 unter Zugrundelegung der Indexzahl des Monats Jänner 1991. Die Berechnung der Wertsicherung und deren Umsetzung hat jährlich im Jänner zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung die auf der Finanzposition 1.840000.729000 – Sonstige Ausgaben vereinbarte Zahlung für den Monat März 2019 in Höhe von € 514,03 hinsichtlich der korrekten Berechnung der Wertsicherung überprüft. Festgestellt wurde, dass im Nachvollzug unter Zugrundelegung der von der Statistik Austria jeweils verlautbarten Indexzahlen von der Kontrollabteilung aktuell eine monatliche Zahlung in Höhe von € 509,36 errechnet worden ist. Die Differenz resultiert daraus, dass das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling bei der erstmaligen Berechnung der Wertsicherung versehentlich von einem Indexwert von 110,0 ausgegangen ist. Der Wert des VPI 1986 für den maßgeblichen Monat Jänner betrug nämlich 111,0.

Die Kontrollabteilung hat dem zuständigen Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling empfohlen, eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Noch während der Prüfung hat das zuständige Referat mitgeteilt, dass eine Korrektur im Jahr 2020 erfolgen wird.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau hat das Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling auf Nachfrage der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Korrekturauftrag evident sei, eine Berichtigung des Anweisungsbetrages könne jedoch erst nach Vorliegen des fixen VPI Jänner 2020 erfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

82 Die Kontrollabteilung überprüfte zwei Honorarnoten, mit welchen der Stadt Innsbruck schulärztliche Tätigkeiten in Rechnung gestellt wurden. Als Leistungszeiträume waren Jänner bis April bzw. April bis Mai 2018 angegeben. Die Abrechnungsbeträge beliefen sich auf € 1.791,16 bzw. € 127,94. Die Honorarnoten trugen das Datum 21.06.2018.

Die von der Kontrollabteilung angeforderten Abzüge der Originalrechnungen enthielten nächst zu den bekannten Honorarnoten auch die seitens Leistungserbringer ausgefüllten Antragsformulare an das Amt der Tiroler Landesregierung um Gewährung eines Kostenbeitrages.

Die diesbezügliche Grundlage bildet § 86 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 (TSchOG), welcher regelt, dass den gesetzlichen Schulerhaltern – im gegenständlichen Fall der Stadt Innsbruck – ein Teil der Kosten für Schulärzte ersetzt wird. Die Einreichung um Kostenersatz kann frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres und – bei sonstigem Verlust des Anspruches – spätestens bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in das das Ende des Unterrichtsjahres fällt, erfolgen.

Zur Anfrage der Kontrollabteilung an die zuständige Dienststelle des Stadtmagistrats, warum die Honorarnoten mit Datum 21.06.2018 erst rd. ein Jahr später zur Abrechnung gelangten und ob trotz der späten Abrechnung der gesetzlich gewährleistete Kostenzuschuss des Landes Tirol rechtzeitig angefordert und insofern auch lukriert werden konnte, informierte diese, dass die Abrechnung der schulärztlichen Tätigkeiten deshalb verspätet erfolgte, weil die Rechnungen verspätet einlangten. Die entsprechenden Leistungen waren angeblich bereits im Jahr 2018 an die Stadt Innsbruck verrechnet worden. Die damaligen Rechnungen gingen jedoch vermutlich am Postweg verloren.

Nachdem die Stadt Innsbruck keine Kenntnis über diese im Jahr 2018 erbrachten schulärztlichen Tätigkeiten hatte, wurde auch kein Antrag um Gewährung eines Kostenersatzes an das Land Tirol gerichtet. Eine entsprechende Anfrage bei der zuständigen Stelle des Landes Tirol, ob eine rückwirkende Gewährung eines Kostenersatzes möglich sei, wurde mit Hinweis auf das abgeschlossene Haushaltsjahr 2018 negativ beantwortet.

Die Kontrollabteilung empfahl der städtischen Dienststelle Maßnahmen vorzusehen, welche sicherstellen, dass beauftragte und ausgeführte Tätigkeiten externer Leistungserbringer nachweislich und rechtzeitig zur Abrechnung gelangen, um künftig bestmöglich auszuschließen, von verspäteten Rechnungseingängen überrascht zu

werden und etwaige Fördergelder oder Kostenersatzzahlungen nicht mehr anfordern und einnehmen zu können. Des Weiteren wurde die Dienststelle in diesem Zusammenhang auf das grundsätzliche buchhalterische Erfordernis einer periodenreinen Abrechnung, d.h. der Abrechnung von Leistungen innerhalb jenes Haushaltsjahres, in dem die Leistungserbringung erfolgte, hingewiesen.

Im damaligen Anhörungsverfahren nahm die betroffene Dienststelle zur beschriebenen Problematik Stellung und argumentierte, warum die Ursache außerhalb ihres Fachbereichs gelegen hätte. So würde u.a. eine Evidenzliste geführt, um einigermaßen überblicken zu können, wer zum Ende des Buchhaltungsjahres noch gar keine Rechnung gelegt hat, um so eventuell noch eine Erinnerung anstoßen zu können. Auch sei die von der Kontrollabteilung als Möglichkeit empfohlene Mittelreservierung für schulärztliche Honorare im Buchhaltungssystem angelegt worden. Das Referat könne aber letztlich nicht antizipieren, wie viele Rechnungen, in welcher Betragshöhe und zu welchem Zeitpunkt vorgelegt werden. Dennoch wurde zugesagt, die Angelegenheit im Herbst 2019 erneut zu thematisieren.

Die Kontrollabteilung nahm die diesjährige Follow up – Einschau zum Anlass, bei der zuständigen Dienststelle hinsichtlich allfälliger Änderungen und weiterer Veranlassungen nachzufragen. Die Dienststelle übermittelte in ihrer Stellungnahme Nachweise zur angekündigten Evidenzlistenführung, Mittelreservierung im Buchhaltungssystem sowie zur neuerlichen Information der Schulärzte hinsichtlich der Notwendigkeit einer zeitnahen Rechnungslegung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5 Sonderprüfungen

5.1 Bericht über die Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice

(Bericht vom 10.01.2019)

83 Im Rahmen des Projektes „Risikomanagement“ wurden auch Richtlinien im Hinblick auf den Umgang mit Medien entwickelt und sind diese für die Mitarbeiter der Stadt Innsbruck mit 15.10.2016 in Kraft getreten (Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 13.10.2016, Zl. Maglbk/13890/MD-RS/78).

Darin wurde u.a. festgehalten, dass zum einen der Bürgermeister die Stadt Innsbruck in allen Angelegenheiten nach außen vertritt (§ 42 IStR) und demzufolge jenes Organ ist, dem die Entscheidungskompetenz und letztendlich die Verantwortung zukommt. Zum anderen war „... die Stabstelle Kommunikation und Medien im Sinne der Magistratsgeschäftsordnung jene Organisationseinheit, die die Kommunikation nach außen gestaltet“. Zum Prüfungszeitpunkt war mit dieser Aufgabe jedoch die aus der im Jahr 2018 durchgeführten Organisationsumstrukturierung neu geschaffene und im Büro des Bürgermeisters angesiedelte Geschäftsstelle Kommunikation und Bürgerbeteiligung betraut.

Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung angeregt, das in ihrem Bericht auszugsweise wiedergegebene Rundschreiben „Umgang mit Medien“ aus dem Jahr 2016 v.a. auf die formale Richtigkeit hin zu überprüfen und einer Aktualisierung zuzuführen.

Text-
ziffer

Wie die aktuelle Follow up – Einschau zeigte, wurde das gegenständliche Rundschreiben „Umgang mit Medien“ Anfang November 2019 einer Aktualisierung zugeführt und im Intranet der Stadt Innsbruck abrufbar.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 84 Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Produkte 1422 – BürgerInnenbeteiligung und 1423 – Social Media weder eine Produktbeschreibung enthalten haben noch darin Produktziele definiert waren sowie im Produktbericht für das Produkt 0140 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit sowohl die Produktbeschreibung als auch die Produktziele nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst waren.

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die MGO mit Wirkung vom 05.12.2018 eine weitere Änderung erfahren hat und im Büro des Bürgermeisters neben der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat eine eigene Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung sowie eine Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien geschaffen worden ist. Durch diese neuerliche Umstrukturierung war es notwendig, das Aufgabenprofil der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien zu schärfen und die Produkte beziehungsweise deren Beschreibungen und Ziele neu zu definieren. Den Beginn machte eine interne Klausur der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien am 06.12.2018.

Mit der neuerlichen Änderung der MGO vom 01.01.2020 erfolgte eine Neustrukturierung im Büro des Bürgermeisters. Neben der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat, der Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung, der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien wurde auch eine Geschäftsstelle für Marke und Markenkommunikation geschaffen.

Die Neuordnung der entsprechenden Fachaufgaben und Produktziele werde lt. Stellungnahme des Büros des Bürgermeisters von der Geschäftsstelle Kommunikation und Medien angegangen und finalisiert. In diesem Zusammenhang sei des Weiteren geplant, Basisprozesse im Rahmen der Produktdatenbank anzulegen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 85 Die Entgelte für sonstige Leistungen (DK) sowie die Entgelte für sonstige Leistungen (GA) sind in den Jahren 2015, 2016 und Anfang 2017 aufgabenspezifisch zum einen über den Teilabschnitt 010030 – Kommunikation und Medien und zum anderen über den Teilabschnitt 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit verausgabt worden. Infolge der Errichtung des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice zum 01.03.2017 sind die angesprochenen Entgelte in den bereits bestehenden Teilabschnitt 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit integriert worden.

Zudem ist im August des Jahres 2017 das Budget des Teilabschnittes 010010 – Stabstelle Bürgermeister (Post 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) – Beteiligungsprojekte, BürgerInnenbeteiligung) um einen Betrag in Höhe von € 137,4

Tsd. reduziert und im Gegensatz dazu die Post 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) des Teilabschnittes 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit um diese finanzielle Budgetübertragung erhöht worden.

Durch die erfolgte Erfassungsumstellung dieser Ausgaben hat sich der Aufteilungsschlüssel für den abzugsfähigen Vorsteuerbetrag von (vorher) 32 % bzw. 30 % (Teilabschnitt 010030 bzw. 010010) auf nunmehr 33 % (Teilabschnitt 015000) geändert.

Darüber, ob bezüglich dieser Vorgehensweise mit der für Steuerangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung eine Absprache getroffen worden ist, konnte der Kontrollabteilung keine Auskunft erteilt werden, weshalb eine Klärung dieses steuerlichen Sachverhaltes empfohlen wurde.

Dazu teilte das Büro des Bürgermeisters im Zuge der Follow up – Einschau 2019 mit, dass ein Gespräch mit der in Rede stehenden Magistratsabteilung noch ausständig sei, dies auf Initiative der Geschäftsstelle jedoch zeitnah nachgeholt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

86

In Bezug auf die Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ war die Übernahme der im Jahr 2014 vereinbarten Inseraten- und Beilagenakquise sowie die daraus resultierende Provisionsleistung für den Auftragnehmer in Abschnitt IV. Technische Leistungsbeschreibung und sonstigen Ausschreibungsunterlagen der Vertragsbestimmungen geregelt. Demnach hat der Auftragnehmer (vorerst) 33,33 % des Bruttoangebotspreises durch Inseratenakquise abzudecken und handelte es sich hierbei um ein vom Auftragnehmer zu garantierendes Mindestaufkommen an bzw. zu garantierende Mindesterloße aus Inseraten.

Die im Angebot dargelegte Berechnung der vom Auftragnehmer garantierten Mindesterloße aus Inseraten in Höhe von netto € 4.645,58 (d.s. 33,33 % vom Nettopreis) war von der Kontrollabteilung nicht schlüssig bzw. stimmig nachvollziehbar. Den Ausführungen des Abschnittes IV. Technische Leistungsbeschreibung und sonstigen Ausschreibungsunterlagen zufolge hatte der Auftragnehmer nach Ansicht des Prüforgans 33,33 % vom Bruttoangebotspreis oder netto € 5.574,70 durch Inseratenakquisition abzudecken.

Infolgedessen, dass die in den Ausschreibungsunterlagen unter dem Abschnitt V. Preisblatt vom Bieter erklärte Preisermittlung von der Stadt Innsbruck nicht moniert bzw. anerkannt wurde, ist der angebotene bzw. der in den vergangenen Jahren praktizierte Nettopreis pro Ausgabe abzüglich 33,33 % an Mindestgarantie für Inserateneinnahmen der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ bestandsfest geworden.

Obenhin zeigte die Durchsicht der unter Punkt V. Preisblatt festgehaltenen Ausführungen, dass vom Auftragnehmer anstelle des Nettopreises pro Ausgabe abzüglich 33,33 % an Mindestgarantie für Inserateneinnahmen fälschlicherweise die Höhe des zu garantierenden Mindestaufkommens an Inseraten von € 4.645,58 eingetragen worden ist.

Im Hinblick auf die bevorstehende Neuausschreibung der im Kontext mit der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ zusammenhängenden Leistungen (Herstel-

lung und Versand der Print-Ausgabe, Inseratenakquisition sowie laufende technische Betreuung der Online-Ausgabe ab September 2019) wurde der mit der Abwicklung beauftragten und bevollmächtigten städtischen Dienststelle nahegelegt, den von der Kontrollabteilung thematisierten Vertragspunkt durch das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I evaluieren zu lassen und diesbezüglich künftig klare und eindeutige Vertragsformulierungen einzusetzen.

In seiner Stellungnahme hat das Büro des Bürgermeisters dazu mitgeteilt, dass die Neuausschreibung der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ über die Gem-Nova gemeinsam mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten und unter der inhaltlichen Mitarbeit der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien erfolgt ist.

Nach Durchführung eines europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahrens wurde die X.X. GmbH im Rahmen eines unbefristeten Vertrages mit neunmonatiger Kündigungsfrist mit der Herstellung und dem Versand der Print-Ausgabe inklusive der Inseratenakquisition sowie mit der Herstellung und technischen Betreuung der Online-Ausgabe ab Oktober 2019 beauftragt. Die Beauftragung ist auf den Beschluss des StS vom 03.07.2019 zurückzuführen.

Wie die Durchsicht der diesbezüglichen „Technischen Leistungsbeschreibung und sonstige Ausschreibungsunterlagen“ zeigte, blieben zum einen die Bestimmungen zu den vom Auftragnehmer zu garantierenden Mindestaufkommen an Inseraten unverändert. Zum anderen blieb auch die vom Auftragnehmer (bisher) durchgeführte Berechnungsmethode der zu garantierenden Mindesterloße aus Inseraten aufrecht und führte dies zu einem finanziellen Nachteil (mtl. € 387,76) für die Stadt Innsbruck.

Nach Rücksprache mit der hierfür zuständigen Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien wurde der Kontrollabteilung – unter Hinzuziehung der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste – eine Abklärung mit der für die Verrechnung verantwortlichen Mitarbeiterin der X.X. GmbH zugesagt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 87 Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung überdies fest, dass auf der Postengruppe 817000 – Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2017 anstelle von Nettobeträgen irrtümlicherweise einzeln Bruttobeträge verbucht worden sind.

Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Höhe der entsprechenden Einnahmen zu berichtigen und künftig um eine korrekte Verbuchung bzw. Erfassung der Geschäftsfälle besorgt zu sein.

Wie bereits in der ersten Stellungnahme der betreffenden städtischen Dienststelle nach Vorliegen des Vorberichtes angedeutet, wurden die für die Buchhaltung zuständigen Mitarbeiter auf Fehlbuchungen sensibilisiert, sodass eine korrekte Verbuchung bzw. Erfassung der Beträge gewährleistet sein sollte. Bei ähnlich gelagerten Problemen hat sich das Vier-Augen-Prinzip bewährt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

88 Auch hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Einnahmen aus den Werbeeinschaltungen bis dato keiner Aufteilung unterliegen. Sie werden uneingeschränkt dem Unternehmenbereich zugezählt und sind somit zur Gänze umsatzsteuerpflichtig.

Über die dieser Verrechnungsmethode zugrundeliegenden Motive konnten der Kontrollabteilung keine näheren Auskünfte erteilt werden, weshalb eine Klärung dieses Sachverhaltes mit der MA IV empfohlen wurde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sagte die betreffende städtische Dienststelle eine Abklärung dieser Angelegenheit in Absprache mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zu.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

89 Aus den Prüfungsunterlagen war ersichtlich, dass der Bereitschaftsdienst zur Bearbeitung der „social media“ gemäß Stadtsenatsbeschluss mit 01.05.2016 eingeführt wurde. Laut den vorliegenden Unterlagen wurden fünf Dienstnehmer für die Rufbereitschaft eingeteilt. Zusätzlich war auch die seinerzeitige Referentin (später Amtsvorständin) als „Backup“ (sollte der Diensthabende nicht erreichbar sein) diesem Personenkreis zugeordnet.

Konkret wird das Monitoring der „social media“ zu vorgegebenen Zeiten vom städtischen Journaldienst (verortet beim Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II) übernommen. Dabei werden die eingegangenen Beiträge stündlich kontrolliert und der (Ruf-)Bereitschaftsdiensthabende telefonisch kontaktiert, wenn in Beiträgen eine Frage gestellt, Kritik an der Stadt Innsbruck geäußert, Spam- bzw. Werbeinhalte verwendet wird bzw. werden oder Beiträge einen vulgären, gewaltverherrlichenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen oder sonstigen anstößigen Charakter haben.

Aus den vom Referat Besoldung (Amt für Personalwesen) erhaltenen Überstundenmeldungen im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass im Zeitraum von Mai 2016 bis Dezember 2017 insgesamt 62 Einsätze abgerechnet wurden, wobei rund 68 % dieser Einsätze weniger als 10 min dauerten.

Nicht zuletzt aufgrund der relativ kurzen Dauer der Einsätze und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand wurde die bis 31.12.2017 befristete Anordnung von Überstunden im Bereitschaftsdienst überarbeitet.

Im Ergebnis wurde bei Beibehaltung der Bereitschaftsdienstzeiten eine Erhöhung der quantitativen Mehrleistungsvergütung gewährt, wobei für anlassbezogenen Dienst während der Bereitschaft ein vorbestimmter Zeitaufwand der Einsätze als bereits abgegolten angesehen wurde. Im Detail sind die Leistungen zur Bearbeitung der „social media“ Auftritte und der Bürgermeldungen im Ausmaß bis zu einer Stunde pro Einsatz mit der erwähnten Zulage gedeckt worden. Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden wurden laut Mehrleistungsvergütung finanziell als Überstunden mit den entsprechenden Zuschlägen je nach Tageszeit vergütet.

Zur Thematik der Rufbereitschaft strich die Kontrollabteilung heraus, dass der Arbeitnehmer während der Zeiten einer vereinbarten Rufbereitschaft seinen Aufenthaltsort frei wählen kann. Er muss für den Arbeitgeber lediglich erreichbar und zum Arbeitsantritt bereit sein.

Text-
ziffer

In diesem Kontext ist auch § 29 Abs. 3 des I-VBG zu sehen: „Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Vertragsbedienstete verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, dass er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit.“

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen daher, die beschriebene – zum Prüfungszeitpunkt gültige – quantitative Mehrleistung (Rufbereitschaft) im Hinblick auf den § 29 Abs. 3 des I-VBG zu überarbeiten, wobei aus Sicht der Kontrollabteilung für die überarbeitete Fassung auch eine verwaltungsökonomische Durchführbarkeit zu berücksichtigen ist.

Das Amt für Personalwesen gab im Stellungnahmeverfahren dazu an, der Empfehlung zu entsprechen. Die quantitative Mehrleistungsvergütung sollte zudem auch hinsichtlich der verwaltungsökonomischen Durchführbarkeit geprüft werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2019 wurde zugesagt, für die Abgeltung der Rufbereitschaft eine entsprechende Lohnart im Sinne der Empfehlung einzurichten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

90

Im Zuge der Einschau zeigte sich, dass mit einer Mitarbeiterin des geprüften Amtes vor ihrem Mutterschutz eine Vereinbarung hinsichtlich einer alternierenden Telearbeit unterfertigt wurde. Die Ergänzung zum Dienstvertrag wurde vom 01.09.2018 bis 31.12.2019 befristet. Im vorliegenden Vertrag wurde u.a. vereinbart, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden im Ausmaß von 31 Wochenstunden am Wohnort und im Ausmaß von 9 Wochenstunden in der Betriebsstätte verrichtet wird.

Des Weiteren war die Dienstnehmerin gemäß vorliegender Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhepausen und Ruhezeiten dem Dienstgeber verantwortlich. Die Dienstnehmerin hatte alle geleisteten Arbeitszeiten aufzuzeichnen, wobei privat bedingte Unterbrechungen der Arbeitszeit festzuhalten waren. Die Dienstnehmerin hatte zudem die geleistete Arbeitszeit wöchentlich im Nachhinein in der elektronischen Zeiterfassung einzugeben.

Die Kontrollabteilung hielt dazu fest, dass die Einhaltung der Ruhepausen vom Arbeitgeber gesetzlich sicher zu stellen ist. Aus Sicht der Kontrollabteilung kann diese Pflicht des Arbeitgebers (Einhaltung der Ruhepausen) daher nicht vertraglich an den Dienstnehmer übertragen werden.

Ferner erschien der Kontrollabteilung eine lediglich selbständige wöchentliche Eintragung in das Zeiterfassungssystem durch den Dienstnehmer nicht als geeignetes Kontrollsystem, mit dem der Dienstgeber einer Beaufsichtigung bzw. Überprüfung der Arbeits- sowie Ruhephasen nachkommen kann.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine tägliche Meldung der Arbeitsaufzeichnung bei einem „Telearbeitsplatz“ anzufordern. Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung ist im Falle der Telearbeit eine tägliche Meldung (bspw. Mitteilung mittels E-Mail) der Arbeitszeitaufzeichnung zumutbar und stellt sicher, dass u.a. privat bedingte Unterbrechungen der Arbeitszeit sowie die Einhaltung der Ruhephasen praktikabel und zeitnah nachvollzogen werden können.

Im Anhörungsverfahren kommunizierte das Amt für Personalwesen gegenüber der Kontrollabteilung, der Empfehlung zu entsprechen und nach Möglichkeit die Arbeitsaufzeichnungen im System täglich einzutragen.

Nochmals auf die in Rede stehende Vereinbarung der alternierenden Telearbeit zurückkommend, merkte die Kontrollabteilung an, dass eine Bestimmung der Kostentragung bezüglich der Betriebskosten (bspw. Strom, Heizung, Internet), die dem Arbeitnehmer durch den außerbetrieblichen Arbeitsplatz an seinem Wohnort entstehen, nicht enthalten war.

Unter dem Aspekt, dass die alternierende Telearbeit im Magistrat der Stadt Innsbruck bereits (einzelvertraglich) angewandt wird, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, eine allgemeine Regelung (Richtlinie) hinsichtlich der Telearbeit auszuarbeiten. Dadurch werden aus Sicht der Kontrollabteilung sowohl arbeitsrechtliche (bspw. das zeitlich maximale Ausmaß der Telearbeit, Zeitaufzeichnung) sowie wirtschaftliche Aspekte (bspw. Betriebskosten) als auch allgemeine Bestimmungen (Datenschutz, Haftung) abgedeckt und einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Das Amt für Personalwesen machte in der Stellungnahme zum Anhörungsverfahren mittels einer Präsentationsvorlage deutlich, dass im Sinne der Empfehlung bereits erste Überlegungen angestellt wurden. Des Weiteren sollte eine Telearbeits-Richtlinie im Laufe des Jahres 2019 eingeführt werden.

Mit der Follow up – Einschau 2019 wurde der Umsetzungsgrad nochmals abgefragt. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass ein entsprechendes Verfahren zur Umsetzung gemäß Gemeindepersonalvertretungsgesetz eingeleitet worden ist, jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Rechtsgeschäfte bezüglich des Ankaufs und der Vermietung von Flächen im Zusammenhang mit der Stadtbibliothek

- 91 Im Berichtskapitel „4.1 Exkurs: Dienstbarkeit des Bauverbotes“ beschrieb die Kontrollabteilung aus ihrer Sicht maßgebliche Entwicklungen hinsichtlich das Bauprojekt „Pema II“ und in diesem Zusammenhang stehende Diskussionen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte unter Beteiligung des fachzuständigen Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration der MA III. Dabei erwähnte die Kontrollabteilung auch den zwischen der Stadt Innsbruck und der Projektwerberin abgeschlossenen Projektsicherungsvertrag (PSV) bzw. die damit in Verbindung stehende und im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit des Bauverbotes.
- 92 Im konkreten Fall des Objektes Amraser Straße 2-4 (Pema 2) verpflichtete sich die Projektwerberin zur Umsetzung eines im unterzeichneten Dienstbarkeitsvertrag (grundsätzlich) beschriebenen Bauprojektes. In diesem (Projektsicherungs-)Vertrag wurde das umzusetzende Bauprojekt auf der Grundlage der Projektmappe „p2 PEMA Multifunktionales Wohn- und Geschäftsgebäude Amraserstraße 2-4 Plangrundlage Projektsicherungsvertrag“ vom 13.11.2013 in der Vertragspräambel wie folgt beschrieben:

„Das Projekt sieht über einer dreigeschossigen Tiefgarage ein zwei- bis teilweise dreigeschossiges Sockelbauwerk vor. Im Sockelbauwerk sind Handels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe vorgesehen. Das Dach des Sockels wird über zwei Freitreppen erschlossen und als öffentliche Terrasse angeboten. Dieses ‚Kulturplateau‘ bringt einen öffentlichen Mehrwert. Es soll durch einen Ausstellungsraum, öffentliche Nutzung und Gastronomie angereichert und aktiv genutzt werden.

[...]

Darüber hinaus sieht das Projekt im Bereich des turmartigen Gebäudes in zehn Geschossen Wohnungen vor.

- 93 Im damaligen Bericht stellte die Kontrollabteilung die sich während der weiteren Projektentwicklung ergebenden wesentlichen Änderungen und deren Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte dar.

Die aus Sicht der Kontrollabteilung maßgeblichste und von der MA III – Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration am kritischsten beurteilte Projektänderung war die Zustimmung zu einem zusätzlichen (11) Wohngeschoss, wenngleich sich dadurch weder die ursprüngliche Gebäudehöhe noch die Gebäudefassade (maßgeblich) änderte.

Die Kontrollabteilung beschrieb in ihrem Bericht unter anderem auch die letztliche (politische) Entscheidungsfindung bzw. die Zustimmung zu dieser Projektänderung. Für dahingehende Details wird auf Tzn 42 ff des Berichtes „über die Prüfung von Teilbereichen der Rechtsgeschäfte bezüglich des Ankaufs und der Vermietung von Flächen im Zusammenhang mit der Stadtbibliothek“, Zl. KA-03529/2019 vom 27.08.2019 verwiesen.

- 94 Aus formaler Sicht beanstandete die Kontrollabteilung auf Basis ihrer im Bericht enthaltenen detaillierten Darstellungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Dienstbarkeits- bzw. Projektsicherungsvertrag die folgenden Thematiken:

- Auf der Grundlage entsprechender Grundsatzbeschlüsse des Stadtsenates vom 03.07.2002 und vom 06.07.2005 wurde die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten dazu ermächtigt, im Zusammenhang mit Änderungen bei Bebauungs- und Flächenwidmungsplänen mit den betroffenen Grundeigentümern und Bauwerbern zur Absicherung Dienstbarkeitsverträge selbständig abzuschließen.

Der im konkreten Fall unterzeichnete Dienstbarkeitsvertrag (bzw. PSV) vom 30.07.2014 regelt in seinen Allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich, dass sämtliche nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform bedürfen. Obwohl im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte (mehrmals) den Änderungen des Projektsicherungsvertrages zugestimmt worden ist, erfolgten schriftliche Nachträge zur Dokumentation der Änderungen des PSV nicht.

Für künftig ähnlich gelagerte Fälle empfahl die Kontrollabteilung sowohl dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration der MA III, als auch dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I, diese in den Projektsicherungsverträgen verankerte Bestimmung im Hinblick auf die Notwendigkeit schriftlicher Nachträge im Auge zu behalten.

- Die Kontrollabteilung zeigte sich zudem darüber verwundet, dass vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte – wie anhand dieses konkreten Falles aufgezeigt – maßgebliche Änderungen des abgeschlossenen Projektsicherungsvertrages selbständig beschlossen worden sind.

In Verbindung damit wurde von der Kontrollabteilung auf § 30 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) in Verbindung mit § 50 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hingewiesen. Demnach sind gemeinderätliche Ausschüsse zur Vorberatung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Stadtsenates unterliegen, berufen. Ihnen kommt daher (lediglich) ein antragstellendes Beschlussrecht zu.

In Bezug auf den dargestellten Fall vertrat die Kontrollabteilung aus dieser Argumentation heraus die Ansicht, dass für aus fachlicher Sicht als maßgeblich beurteilte Änderungen von Projektsicherungsverträgen zumindest die Zustimmung des Stadtsenates einzuholen ist. Dies abseits der im Stadtsenat mit Beschlüssen vom 03.07.2002 und 06.07.2005 erteilten Ermächtigungen an die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten, welche (lediglich) den Abschluss von derartigen Dienstbarkeits- bzw. Projektsicherungsverträgen betreffen.

Ein weiterer möglicher Abgrenzungspunkt im Hinblick auf das erforderliche Beschlussgremium findet sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung in § 28 Abs. 2 lit. k IStR. Demnach bedarf der Verzicht auf Dienstbarkeiten (bis zu einem Betrag von € 100.000,00) eines Beschlusses des Stadtsenates.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten eine dahingehende Prüfung. Gegebenenfalls wäre in Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration der MA III für die Zukunft eine geeignete Vorgangsweise in ähnlich gelagerten Fällen zu definieren.

- 95 Wie sich im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung herausstellte, hatten die betroffenen Fachdienststellen (MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten; MA III – Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration) im seinerzeitigen Anhörungsverfahren keine Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die für diesen Umstand letztlich maßgeblichen Gründe lagen nicht in der von der Kontrollabteilung unmittelbar beeinflussbaren Sphäre; das wird von ihr an dieser Stelle ausdrücklich betont.

Aus diesem Grund fügt die Kontrollabteilung die zur aktuellen Follow up – Einschau 2019 von den beiden betroffenen Dienststellen erhaltene Stellungnahme – wie bei ihren Prüfberichten im Bereich des Anhangs (Langfassung) üblich – wortwörtlich hinzu:

Reaktion zur Follow up – Einschau 2019:

MA I - Amt für Präsidialangelegenheiten

MA III - Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

„Bezug nehmend auf das Schreiben im Anhang teilen wir zu den Feststellungen bzw. Empfehlungen zu Tz 51 des Berichtes KA-03529/2019 vom 27.08.2019 über die Prüfung von Teilbereichen der Rechtsgeschäfte bezüglich des Ankaufes und der Vermietung von Flächen im Zusammenhang mit der Stadtbibliothek mit wie folgt:

Das Amt für Präsidialangelegenheiten hatte bisher leider keine Gelegenheit, zum Bezug habenden Kontrollabteilungsbericht vorab eine Stellungnahme abzugeben. Daher wird in Beantwortung des Follow up auch die Sichtweise des Amtes dargestellt.

Text-
ziffer

Gleich nach Erhalt des Berichtes wurde umgehend innerhalb des Amtes die weitere Vorgehensweise eingehend erörtert und sodann ein Besprechungstermin mit der Stadtplanung vereinbart, um die bisherige Vorgehensweise zu erörtern und allenfalls erforderliche Maßnahmen zu vereinbaren. Der diesbezügliche Termin hat am 10.12.2019 stattgefunden. In Vorbereitung auf diese Besprechung hat unser Amt die von der Kontrollabteilung angeführten Bestimmungen § 30 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) und § 50 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie den betreffend den Abschluss von Projektsicherungsverträgen vorliegenden Ermächtigungsbeschluss des Stadtsenates vom 06.07.2005 geprüft. Dieser Ermächtigungsbeschluss lautet wörtlich:

„Die Magistratsabteilung I, Amt für Präsidialangelegenheiten, wird ermächtigt, Bezug nehmend auf den Grundsatzbeschluss vom 03.07.2002 zu Zl. IV-3834/2002, im Zusammenhang mit Änderungen von Bebauungs- und Flächenwidmungsplänen mit den betroffenen Grundeigentümern und Bauwerbern zur Absicherung Dienstbarkeitsverträge abzuschließen, ohne dass es hierzu eines gesonderten Stadtsenatsbeschlusses bedarf.“

Dem entsprechend darf das Amt für Präsidialangelegenheiten solche Verträge selbständig abschließen. Kraft Größenschluss inkludiert dies nicht nur die Verträge selbst, sondern auch allfällige nachträgliche Änderungen. Ein gesonderter Stadtsenatsbeschluss ist hierfür nicht mehr erforderlich. Zudem sehen die standardisierten Projektsicherungsverträge in Bezug auf nachträglichen Änderungen vor, dass die Stadtplanung geringfügige Änderungen des Projektes selbständig genehmigen kann. Diesbezüglich ist weder im Stadtrecht noch im Vertrag selbst vorgesehen, den Stadtsenat gesondert zu befassen.

Bei der in der Folge abgehaltenen Besprechung mit der Stadtplanung am 10.12.2019 waren folgende Personen anwesend:

N.N. (Vorstand d. Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Integration)
N.N. (Leiter Referat Projekte, Gestaltung und Ortsbildschutz)
N.N. (Mitarbeiterin Referat Projekte, Gestaltung und Ortsbildschutz)
N.N. (Vorstand des Amtes für Präsidialangelegenheiten)
N.N. (Mitarbeiter Referat Präsidial- und Rechtsangelegenheiten)
N.N. (Mitarbeiterin Referat Präsidial- und Rechtsangelegenheiten)

Nach eingehender Erörterung des gegenständlichen Kontrollabteilungsberichtes und der darin in Tz 51 ausgesprochenen Empfehlungen stellen die Anwesenden übereinstimmend fest, dass weder das Amt für Präsidialangelegenheiten noch die Stadtplanung gegen die geltenden Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 und den damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen noch gegen die Bestimmungen des gegenständlichen Projektsicherungsvertrages verstoßen haben. N.N. (Vorstand des Amtes für Präsidialangelegenheiten) erläutert dazu, dass das Amt für Präsidialangelegenheiten mit Grundsatzbeschluss vom 03.07.2002 vom Stadtsenat ermächtigt wurde, im Zusammenhang mit Änderungen von Bebauungs- und Flächenwidmungsplänen mit den betroffenen Grundeigentümern und Bauwerbern zur Absicherung Dienstbarkeitsverträge abzuschließen, ohne dass es hierzu eines gesonderten Stadtsenatsbeschlusses bedarf. Das Präsidialamt hat

demnach lediglich regelmäßig dem Stadtsenat über abgeschlossene Projektsicherungsverträge Bericht zu erstatten. Diesem Beschluss entsprechend darf das Amt für Präsidialangelegenheiten sowohl die Verträge selbst als auch allfällige nachträgliche Änderungen selbständig abschließen. Weiters sehen die standardisierten Projektsicherungsverträge vor, dass die Stadtplanung selbständig geringfügige Änderungen des Projektes genehmigen könne.

Die Vertreter der Stadtplanung erläutern dazu, dass die einzelnen Projekte im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes bzw. Flächenwidmungsplanes auch den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um die grundsätzlichen Projekte. Inhaltliche Gesichtspunkte werden aus rein fachlicher Sicht von der Stadtplanung selbst beurteilt. In diesem Rahmen wird auch allfälligen geringfügigen Änderungen zugestimmt. Über diese Geringfügigkeit hinausgehende Änderungen, welche beispielsweise das äußere Erscheinungsbild eines Projektes gravierend ändern, würden eine Änderung der Projektmappe erforderlich machen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall gewesen. Es sei auch nicht bekannt, dass dies bislang in anderen Fällen erforderlich gewesen wäre. In einem solchen Fall wäre die Projektmappe auszutauschen und diesbezüglich ein Nachtrag bzw. eine Änderung des Vertrages vorzunehmen, welche natürlich schriftlich über das Amt für Präsidialangelegenheiten zu erfolgen hätte und im Grundbuch zu vollziehen wäre. Im gegenständlichen Fall habe es sich aus Sicht der ressortzuständigen Politiker um geringfügige Änderungen gehandelt, da die äußere Erscheinung und die Abmessungen des Gebäudes nicht geändert wurden. Die von der Amraser-Straße 2-4 Entwicklungs- und Beteiligungs- GmbH vorgenommenen Änderungen hätten lediglich das Innere des Gebäudes betroffen. Daher war im gegenständlichen Fall keine Änderung der Projektmappe und des Vertrages vom Amt Präsidialangelegenheiten gefordert worden.

Die Anwesenden stellen übereinstimmend fest, dass diesbezüglich weder im Stadtrecht noch im Vertrag selbst vorgesehen ist, dass der Stadtsenat gesondert zu befassen wäre. Die Befassung des Ausschusses mit den erfolgten Änderungen durch die Stadtplanung im konkreten Fall ist daher lediglich eine zusätzliche Informationsmaßnahme gewesen, um die politische Kenntnisnahme zu den gegenständlichen Änderungen einzuholen. Nach den Bestimmungen des Stadtrechts wäre eine solche nicht erforderlich gewesen.

Abschließend kamen die Anwesenden überein, dass der Stadtplanung und dem Amt für Präsidialangelegenheiten weder im konkreten Fall noch allgemein etwas vorzuwerfen ist. Die derzeit bestehende Vorgehensweise kann daher beibehalten werden. **Sollten zukünftig über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehende Projektänderungen erforderlich sein, wird die Stadtplanung selbstverständlich auf das Amt für Präsidialangelegenheiten zur Durchführung der erforderlichen rechtlichen Schritte zukommen. In einem solchen Fall wäre die Projektmappe auszutauschen und diesbezüglich ein Nachtrag bzw. eine Änderung des Vertrages vorzunehmen, welche natürlich schriftlich erfolgen und im Grundbuch vollzogen würde.“**

- 96 Die Anregungen der Kontrollabteilung bezogen sich allen voran auf eine Prüfung von ihr aufgezeigter Aspekte durch die beteiligten Fachdienststellen. Dies ist – wie aus der Stellungnahme abgeleitet werden kann – seitens des Amtes für Präsidialangelegenheiten in Kooperation mit dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration erfolgt.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 97 Zumal zum Zeitpunkt der Berichterstellung der IIG KG vom 27.08.2018 hinsichtlich der Nutzung des Top GR 1 noch offene Punkte bestanden und der Mietvertrag zwischen Stadt Innsbruck und IIG KG zeitverzögert erst in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2018 beschlossen worden ist, durchleuchtete die Kontrollabteilung die tatsächliche Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten des Top GR 1 zum Zeitpunkt der Prüfeinschau.

In diesem Zusammenhang sprach die Kontrollabteilung Empfehlungen aus, die u.a. die buchhalterische Abwicklung betrafen.

Im Rahmen der Stellungnahme des Anhörungsverfahrens wurde seitens der IIG KG bezüglich der Empfehlungen eine Abklärung zugesagt.

Mit der Follow up – Einschau 2019 sind seitens der IIG KG Unterlagen beigebracht worden, die eine Überprüfung der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten (und die damit verbundene buchhalterische Abwicklung) nachwiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 98 Mitte Mai 2019 wurde von der IIG KG beim variabel verzinsten Darlehen (im Betrag vom € 9,7 Mio.) eine Sondertilgung in Höhe von insgesamt € 52.107,19 vorgenommen. Gemäß Mitteilung der zuständigen Sachbearbeiterin bei der IIG KG beinhaltete diese Gesamtsumme einen Betrag von € 43.633,79 für nicht zu beanspruchen gewesene Darlehensmittel in Bezug auf die per 17.04.2019 erstellte (Projekt-)Endabrechnung. Andererseits betraf der Restbetrag von € 8.473,40 die von der IIG KG vorgenommene Vorsteuerkorrektur (Gutschrift) für das Jahr 2018.

Die von der IIG KG im Rahmen der (Projekt-)Endabrechnung per 17.04.2019 dokumentierten Vorsteuerkorrekturen im Hinblick auf die nicht abzugsfähigen Vorsteuern waren für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar. Lediglich bei der Ermittlung der dahingehenden Vorsteuerkorrekturen für das Jahr 2018 errechnete die Kontrollabteilung einen um € 5.622,27 geringeren (Gutschrifts-)Betrag.

Dieser Differenzbetrag bezog sich auf die Bezahlung des von einer universitären Einrichtung als Mieter der (weiteren) GR 2 und 3 im Mietvertrag vereinbarten Betrages für die hergestellten Adaptierungen und die Zusatzausstattung des Mietgegenstandes. Die Verbuchung dieser Zahlung über das Projekt-Konto und dadurch ausgelöst die dahingehende Berechnung einer Vorsteuerkorrektur samt der damit in Verbindung stehenden Darlehens-Sondertilgung war für die Kontrollabteilung aus inhaltlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, den von ihr im Detail beschriebenen Sachverhalt zu überprüfen und allenfalls die durchgeführte Vorsteuerkorrektur für das Jahr 2018 sowie die per 17.05.2019 vorgenommene Darlehenssondertilgung entsprechend zu bereinigen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte die IIG KG den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Umstand. Weiterführend wurde damals von der IIG KG erwähnt, dass die von der Kontrollabteilung angeführte Zahlung durch eine am 25.06.2019 erfolgte Umbuchung mittlerweile richtig zugeordnet und dadurch die falsche Vorsteuerkorrektur wieder zurückgenommen worden war.

Zur aktuellen Follow up – Einschau wurde vom Leiter des Geschäftsbereiches Rechnungswesen der IIG KG der Nachweis über die Bereinigung der Vorsteuer anhand der erfolgten Umbuchung erbracht. Die Berücksichtigung der zu hoch ausgefallenen Vorsteuerkorrektur im Betrag von € 5.622,27 (seinerzeit Gutschrift an Stadt) werde im Zuge der bislang noch nicht durchgeführten Endabrechnung der Zusatzbeauftragungen gegenüber der Stadt erfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 99 Der Mietgegenstand betreffend das mit der Stadt Innsbruck abgeschlossene Bestandverhältnis war im Mietvertrag in Punkt I wie folgt beschrieben:

„Die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG als Mit- bzw. Wohnungseigentümerin des Gst 468/10, KG Innsbruck, vermietet und übergibt die neu errichteten, [...] Räumlichkeiten im Erdgeschoss im Ausmaß von ca. 1.994,11 m² Nutzfläche sowie im 1. Obergeschoss im Ausmaß von ca. 1.023,27 m² Nutzfläche, gesamt sohin 3.017,38 m², das sind die Top GR1, GR2 und GR3, an den Mieter und dieser nimmt den vorbezeichneten Mietgegenstand von der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG in Miete.“

Die Beschreibung, dass es sich bei der Gesamtfläche von 3.017,38 m² um die GR 1, GR 2 und GR 3 handeln soll, war für die Kontrollabteilung nicht verständlich. Dies aus dem Grund, da sich die von der Stadt Innsbruck im Rahmen des Mietvertrages für die Stadtbibliothek angemieteten Flächen gemäß dem verfügbaren Parifizierungs- und Nutzwertgutachten nach Einschätzung der Kontrollabteilung auf den GR 1 beziehen. Der GR 2 und auch der GR 3 wurden von der IIG KG im Wege eines separaten Mietvertrages an eine universitäre Einrichtung in Bestand gegeben.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die aufgezeigte Formulierung zu überprüfen und eine allfällige Berichtigung des Mietvertrages in Erwägung zu ziehen. Im Anhörungsverfahren sagte die IIG KG (auch in Verbindung mit weiteren Anregungen der Kontrollabteilung) zu, durch einen Nachtrag zum Mietvertrag (auch) die in diesem Bereich aufgezeigte unzutreffende Beschreibung zu berichtigen.

Im Zuge der durchgeführten Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung der avisierte Zusatz zum Mietvertrag als Entwurf übermittelt. Die allseits vorzunehmende Unterzeichnung des Mietvertragszusatzes stand zum Prüfungszeitpunkt Ende Jänner 2020 für eine abschließende Erledigung im Sinne der Anregung(en) der Kontrollabteilung noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

100 Bei ihrer damals vorgenommenen Prüfung, zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass eine Vergebührung des Mietvertrages gemäß § 33 TP 5 GebG (1 % des 3-fachen Jahreswertes) von der IIG KG offensichtlich nicht vorgenommen worden ist. Eine dahingehende Rücksprache mit dem Leiter des Geschäftsbereiches Rechnungswesen der IIG KG brachte das Ergebnis, dass von der IIG KG als Vermieterin die Nichtvergebührung des Mietvertrages unter Berufung auf Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 i.d.g.F. argumentiert worden ist. Diese Rechtsvorschrift normiert steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts.

Für die Kontrollabteilung erschien der Verzicht auf die Vergebührung des Mietvertrages basierend auf dieser Rechtsvorschrift nicht gesichert. Dies wurde von ihr im seinerzeitigen Bericht auch inhaltlich im Detail begründet.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine dahingehende Abklärung mit einem externen Spezialisten (Steuerberater der Innsbrucker Immobilien Gesellschaften) vorzunehmen, was von der IIG KG im Anhörungsverfahren zugesagt worden ist.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau informierte die IIG KG darüber, dass im vergangenen Jahr in Abstimmung mit dem Finanzamt (und unter Beziehung des Steuerberaters der IIG KG) die Abwicklung der notwendigen Vergebührung erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

101 Betreffend den Mietvertrag mit der universitären Einrichtung (hinsichtlich der GR 2 und 3) erwähnte die Kontrollabteilung, dass im Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates der IIG vom 20.06.2018 (sowie dem dahingehend maßgeblichen Bericht des Geschäftsführers und dem Aktenvermerk des zuständigen Sachbearbeiters) betreffend den GR 2 die vereinbarte Mietzinshöhe mit einem Betrag von € 15,40 pro m² Nettonutzfläche dokumentiert worden ist. Aus Sicht der Kontrollabteilung handelte es sich dabei um ein redaktionelles Versehen, zumal der dem Aktenvermerk des zuständigen Sachbearbeiters beiliegende Mietvertragsentwurf den letztlich zur Anwendung gelangenden Hauptmietzins von € 14,40 pro m² Nettonutzfläche für den GR 2 vorsah.

Nachdem dieser Beschluss des Aufsichtsrates für die IIG KG eine wesentliche Geschäftsgrundlage für den Mietvertragsabschluss darstellt, empfahl die Kontrollabteilung der IIG KG diesen Sachverhalt zu prüfen. Gegebenenfalls war eine Korrektur des Protokolls sowie des diesem Protokoll zugrundeliegenden Berichtes und Aktenvermerks herbeizuführen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die IIG KG die Ausführungen der Kontrollabteilung und verwies auf eine Korrektur des Protokolls bzw. Berichtigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.

Aktuell bestätigte die IIG KG, dass die Berichtigung in der Sitzung des Aufsichtsrates am 09.10.2019 vorgenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

102 Die IIG KG ging in ihrem Bericht vom 27.08.2018 an die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, welcher die Grundlage für den Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2018 in Verbindung mit dem Abschluss des Mietvertrages betreffend die Stadtbibliothek bildete, davon aus, dass aufgrund der beschriebenen Mietzins-situation mit einem jährlichen Abgang von rund € 100.000,00 zu rechnen sein würde. Dies aufgrund der Situation, dass die Rückzahlungserfordernisse bezüglich der beiden von der IIG KG beanspruchten Darlehen jährlich bei ca. € 900.000,00 liegen und sich die gesamten Mieteinnahmen auf ca. € 800.000,00 p.a. belaufen würden.

Dabei war/ist beabsichtigt, dass die IIG KG gegenüber der Stadt Innsbruck jährlich eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben erstellt und ein allfälliger Fehlbetrag von der Stadt durch eine Transferzahlung an die IIG KG abgedeckt wird.

Bis zum Zeitpunkt ihrer diesbezüglichen Einschau Mitte Mai 2019 waren für die Kontrollabteilung derartige Abrechnungen der IIG KG an die Stadt Innsbruck nicht festzustellen. Dies war für die Kontrollabteilung insofern bemerkenswert, als die IIG KG auf der einen Seite ja erst durch die Mietvertragsabschlüsse seit Ende des Jahres 2018 über entsprechende Mieteinnahmen verfügt. Auf der anderen Seite waren bei der IIG KG bereits in den Jahren 2016, 2017 und 2018 entsprechende Finanzierungskosten (Zinsen, Spesen, Rückzahlungsraten) zu verzeichnen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, gegenüber der Stadt Innsbruck die Berechnung der objektspezifischen Abgangsdeckung vorzulegen und entsprechende Transferzahlungen von der Stadt einzufordern. Im Anhörungsverfahren avisierte die IIG KG, diese Abrechnung gegenüber der Stadt Innsbruck vorzunehmen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2019 informierte die IIG KG darüber, dass die Abrechnung der objektspezifischen Abgangsdeckung gegenüber der Stadt Innsbruck am 10.09.2019 (samt zusätzlichen Erläuterungen am 22.10.2019) vorgenommen worden ist. Der von der Stadt Innsbruck zu bezahlende Gesamtbetrag beläuft sich dabei auf eine Summe von € 785.053,73 per Jahresende 2018. Für eine endgültige Erledigung dieser Angelegenheit stand die Zahlung durch die Stadt Innsbruck an die IIG KG zum Prüfungszeitpunkt Ende Jänner 2020 noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Projektes
„Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“

(Bericht vom 07.06.2019)

103 Bei der von ihr vorgenommenen Prüfung verifizierte die Kontrollabteilung unter anderem auch die innerhalb des (Bau-)Loses 4 – Elektro dokumentierten Kosten.

Der Abrechnungs- bzw. Zahlungsstand in Bezug auf den Hauptauftrag gestaltete sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der damaligen Prüfungshandlungen per 15.02.2019 wie folgt:

Abrechnungsstand Los 4 - Elektro - Betrachtungstichtag 15.02.2019 Schlussrechnungen in Prüfung bei Elektro-ÖBA (Netto-Beträge in €)	
Auftragssumme Talstation - OG 01 - Neubau Talstation	831.691,85
Auftragssumme Mittelstation - OG 02 - Neubau Mittelstation	403.395,26
Auftragssumme Bergstation - OG 03 - Neubau Bergstation	442.313,80
Auftragssumme Beschneiungsanlage - OG 05 - Beschneiungsanlage	10.315,00
Beauftragungssumme Hauptauftrag gesamt	1.687.715,91
Schlussrechnung Talstation vom 20.08.2018 (in Prüfung bei ÖBA)	866.944,42
Schlussrechnung Mittelstation vom 20.08.2018 (in Prüfung bei ÖBA)	499.651,79
Schlussrechnung Bergstation vom 20.08.2018 (in Prüfung bei ÖBA)	509.838,87
Summe Schlussrechnungen Hauptauftrag	1.876.435,08
(Teil-)Zahlung vom 15.05.2017	-335.480,18
(Teil-)Zahlung vom 13.11.2017	-503.220,28
(Teil-)Zahlung vom 05.02.2018	-536.693,05
Summe (Teil-)Zahlungen Hauptauftrag	-1.375.393,51
(Teil-)Zahlung vom 15.05.2017	-2.063,00
(Teil-)Zahlung vom 09.11.2017	-3.094,50
(Teil-)Zahlung vom 05.02.2018	-3.094,50
Summe (Teil-)Zahlungen Hauptauftrag - Beschneiungsanlage	-8.252,00

Auffallend war für die Kontrollabteilung die als Obergruppe (OG) 05 – Beschneiungsanlage erfolgte Beauftragung des Elektrounternehmens mit Elektroinstallationsarbeiten bezüglich der Beschneiungsanlage im Rahmen des Hauptauftrages. Der auf diese OG entfallende Beauftragungsbetrag belief sich auf netto € 10.315,00. Bis zum Betrachtungstichtag der Kontrollabteilung wurden bezüglich dieser Leistungen von der PKBI (Teil-)Zahlungen in einem Gesamtausmaß von 80 % (netto € 8.252,00) vorgenommen.

In Verbindung mit den vom Elektrounternehmen am 20.08.2018 gelegten Schlussrechnungen war die (Schluss-)Abrechnung der Leistungen dieser OG 05 – Beschneiungsanlage darin nicht separat angeführt und wohl in den OG 01 bis 03 enthalten. Auch die Anrechnung der bislang seitens der PKBI geleisteten Teilzahlungen im Betrag von gesamt netto € 8.252,00 war für die Kontrollabteilung nicht ersichtlich. Daher empfahl die Kontrollabteilung der PKBI, dahingehend eine Abklärung mit dem beauftragten Elektrounternehmen (allenfalls in Zusammenarbeit mit der Elektro-ÖBA des Generalplaners) vorzunehmen.

Zur Follow up – Einschau 2019 stellte die Geschäftsführung der PKBI der Kontrollabteilung die von der Elektro-ÖBA korrigierten Schlussrechnungen und das vom beauftragten Elektronunternehmen unterfertigte Schlussabrechnungsprotokoll vom 07.10.2019 bereit. Aus diesem war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass unter dem Titel „bereits überwiesen OG 05“ der von ihr reklamierte Nettobetrag von € 8.252,00 in Abzug gebracht worden ist. Somit wurde die Anregung der Kontrollabteilung von der PKBI (bzw. der beauftragten Bauleitung bzw. ÖBA) berücksichtigt und umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 104 Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung per 15.02.2019 wurde von der PKBI eine (weitere) Rechnung wie folgt in der Kreditorenbuchhaltung als „Offener Posten“ geführt:

Zusätzliche (noch nicht bezahlte) Rechnung des Elektronunternehmens - Betrachtungstichtag 15.02.2019 noch nicht von Elektro-ÖBA geprüft (Netto-Beträge in €)	
Rg. v. 20.08.2018 - Talstation Verkabelung Parkplätze (ungeprüft)	84.061,32
(Teil-)Zahlung vom 09.11.2017	-40.883,16
offen zum Betrachtungstichtag 15.02.2019	43.178,16

Diese Rechnung des Elektronunternehmens betraf die zusätzliche Leistung „Verkabelung Parkplätze Talstation“ und war zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht von der Elektro-ÖBA geprüft.

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung darüber, dass diese Rechnung von der PKBI in ihrer Kreditorenbuchhaltung mit dem gesamten Betrag von netto € 84.061,32 als „Offener Posten“ geführt worden ist, zumal dahingehend nach Einschätzung der Kontrollabteilung bereits am 09.11.2017 von der PKBI eine (skontierte) Teilzahlung geleistet worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl der PKBI, diesbezüglich eine Abklärung mit dem beauftragten Elektronunternehmen (allenfalls in Zusammenarbeit mit der Elektro-ÖBA des Generalplaners) vorzunehmen.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2019 stellte die PKBI die im Sinne der Empfehlung korrigierte Leistungsabrechnung bereit. Daraus war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die von der PKBI geleistete Anzahlung im Ausmaß von netto € 40.883,16 in Abzug gebracht worden und von der PKBI nur mehr der Differenzbetrag zur Auszahlung gelangt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

105 Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck richtete als wesentlichen Bestandteil seines Prüfauftrages gemäß § 74c des Innsbrucker Stadtrechtes vom 05.06.2018 insgesamt 11 konkrete Fragestellungen an die Kontrollabteilung. Dabei lautete die Frage Nr. 11 wie folgt:

*„Was empfiehlt die Kontrollabteilung den politischen Verantwortungsträger*innen der Stadtgemeinde Innsbruck für die künftige Abwicklung von Großprojekten?“*

Bei der Beantwortung der Frage wurden von der Kontrollabteilung vier ihrer Einschätzung nach maßgebliche Bereiche angeführt, bei denen ausgehend von der durchgeführten Prüfung des Projektes „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ für künftige Großprojekte Verbesserungspotential gegeben war. Ohne die Formulierungen und zusätzlichen Erläuterungen des ursprünglichen Berichtes in all ihren Details darzustellen, bezogen sich ihre Anregungen und Empfehlungen auf die folgenden Themengebiete:

Ausgewogene Planungs- und Bauzeit:

Nach Ansicht der Kontrollabteilung hat ein über das nötige Maß hinausgehender Termindruck störenden Einfluss auf die in Wechselwirkung stehenden Gebiete „Qualität“ und „Kosten“, weshalb angeregt wurde, künftig mehr Augenmerk auf eine zeitlich ausgewogene Planungs- und Bauzeit zu legen.

Installation einer übergeordneten Projektsteuerung:

Für künftig ähnlich gelagerte (Groß-)Projekte empfahl die Kontrollabteilung die (möglichst frühzeitige) Installation einer übergeordneten Projektsteuerung mit umfassendem und klar definiertem Leistungsbild.

Einrichtung einer „Begleitenden (Projekt-)Kontrolle“:

Für künftige „Großprojekte“ empfahl die Kontrollabteilung die Einrichtung einer dem Prinzip der Funktionstrennung klar von den (operativen) Projektmanagement-Instanzen (Projektleitung, Projektsteuerung, ÖBA) getrennten „Begleitenden (Projekt-)Kontrolle“ mit ausreichend definiertem Leistungsbild. Dies bereits in einem möglichst frühzeitigen Stadium des Projektes. Dabei war/ist es aus Sicht der Kontrollabteilung auch bedeutsam zu definieren, unter welchen Kriterien ein Projekt für die Stadt Innsbruck in die Kategorisierung als „Großprojekt“ fällt (bspw. Projektbudget, Anzahl Teilprojekte, Anzahl Beteiligte, Dauer etc.).

Kosten- und Nachtragsmanagement:

Die Kontrollabteilung sprach (in Verbindung mit ihren Ausführungen zur Projektsteuerung) die Empfehlung aus, bereits in der Entwicklungs- und Vorbereitungsphase von Großprojekten ein Kostenmanagement zur Kostenverfolgung, -steuerung und -kontrolle zu installieren.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2019 dazu befragt wurde von Herrn Bürgermeister darauf verwiesen, dass die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung als Reaktion auf die Empfehlungen aus dem Prüfbericht beauftragt worden ist, Möglichkeiten zur Verbesserung des Managements von öffentlichen Bauprojektes aufzuzeigen bzw. zu erarbeiten. Basierend auf einer Vorlage der MA IV vom 01.07.2019 wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.07.2019 einstimmig die folgenden Maßnahmen beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt den Einsatz einer begleitenden Kontrolle bei Großprojekten, die mithilfe von Finanzmitteln der Landeshauptstadt Innsbruck realisiert werden. Als Großprojekte werden dabei Projekte jeglicher Art angesehen, bei denen städtische Finanzmittel von mindestens € 5.000.000,00 eingesetzt werden. Es ist dabei unerheblich, ob die Projekte von der Stadt Innsbruck selbst, von direkten/indirekten Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten (z.B. Vereinen) umgesetzt werden.
2. Die begleitende Kontrolle ist zur Vermeidung einer Selbstkontrolle zwingend von einer/m unabhängigen externen Auftragnehmer/in durchzuführen. Die Kosten für die begleitende Kontrolle sind bereits in der Projektvorbereitungsphase getrennt von den Projektkosten anzusetzen und im städtischen Budget zu berücksichtigen, sofern zu erwarten ist, dass die Gesamtkosten für das Projekt den in Punkt 1 festgesetzten Schwellenwert überschreiten werden.
3. Die begleitende Kontrolle ist bereits so frühzeitig im Projektablauf einzusetzen, dass die Planung des Bauvorhabens, die Durchführung eines allfälligen Architekturwettbewerbes sowie das Verfahren der öffentlichen Auftragsvergaben extern überwacht werden. Insbesondere sind von der begleitenden Kontrolle die Unterlagen zur Projektentwicklung und der Kostenrahmen zu überprüfen und eine Stellungnahme als tragfähige Entscheidungsgrundlage für das zuständige politische Gremium auszuarbeiten.
4. Zur Vollziehung der Punkte 1 bis 3 ist im Stadtmagistrat Innsbruck ein „Beirat für Großprojekte“ einzurichten. Dieser Beirat ist bei Projekten ab einem städtischen Finanzmitteleinsatz von € 1.000.000,00 vor der Beschlussfassung zwingend zu konsultieren. Der Beirat ist für die Beauftragung und Überwachung der Arbeit der begleitenden Kontrolle zuständig. Zudem gibt er Empfehlungen für den Projektablauf (z.B. Leistungsbild der begleitenden Kontrolle, Delegation der Projektsteuerung, Form des Wettbewerbsverfahrens, Ausschreibungsmethode) ab. Bei Projekten unterhalb des in Punkt 1 festgesetzten Schwellenwertes kann der Beirat eine begleitende Kontrolle vorschlagen, sofern es die Komplexität eines Projektes erfordert.
5. Zur Qualitätssicherung des operativen Projektcontrollings sind von jenen Beteiligungsgesellschaften mit städtischer unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligung, die regelmäßig größere Projekte durchführen, die Verbesserungsvorschläge des (Bundes-)Rechnungshofes nach dem im Jahr 2018 erschienenen Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten“ zu implementieren. Bei der Umsetzung ist eine ökonomische Vorgehensweise zu wählen und auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation zu achten. Herr Bürgermeister wird ermächtigt, über die jeweiligen Geschäftsführungen auf die Umsetzung dieser Verbesserungsvorschläge hinzuwirken. Die im GR-Beschluss aufgezählten Beteiligungsgesellschaften haben der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung sowie den AufsichtsrätInnen über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

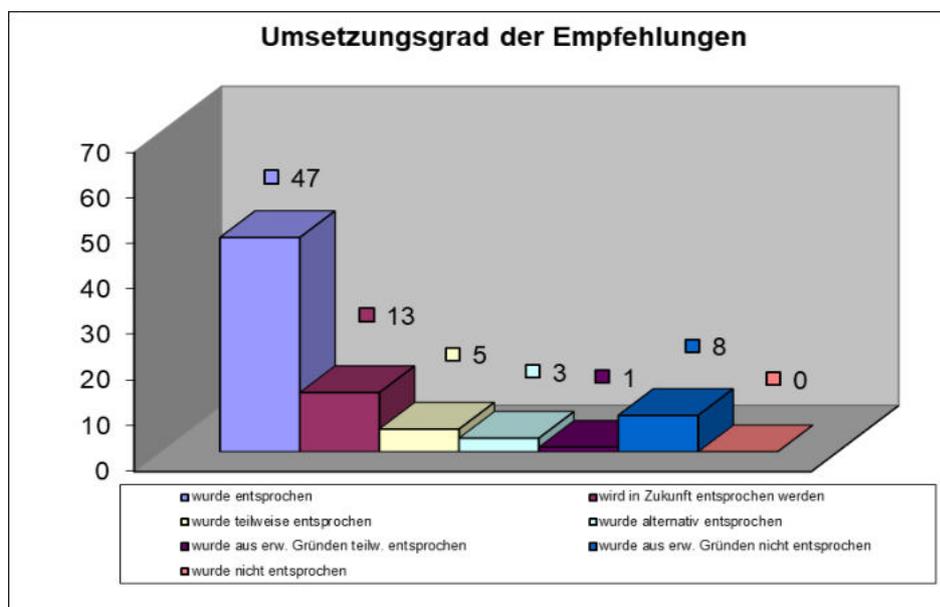
Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass der in Beschlusspunkt 4 vorgesehene städtische „Beirat für Großprojekte“ zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau im Entstehen und somit diesbezügliche Vorbereitungen im Laufen waren. Konkrete Umsetzungen und Auswirkungen dieses GR-Beschlusses werden sich somit auf allfällige künftige Projekte der Stadt (und ihrer Beteiligungsgesellschaften) beziehen.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

106 In diesem Bericht wurden insgesamt 77 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis der eingeholten Stellungnahmen

- ☞ in 47 Fällen (ca. 61 %) „entsprochen“,
- ☞ in 13 Fällen (ca. 17 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 5 Fällen (ca. 7 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 4 %) „alternativ entsprochen“,
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 8 Fällen (ca. 10 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“

wurde/wird.



107 Die Follow up – Einschau 2019 war die insgesamt neunzehnte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichten durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2019 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2019		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	47	61,04%	52	56,52%
wird in Zukunft entsprochen werden	13	16,88%	20	21,74%
teilweise entsprochen	5	6,49%	6	6,52%
alternativ entsprochen	3	3,90%	2	2,17%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	1	1,30%	3	3,26%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	8	10,39%	8	8,70%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,09%
Empfehlungen gesamt	77	100,00%	92	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.03.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.03.2020 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00426/2020

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2019

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.03.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.03.2020 zur Kenntnis gebracht.